

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/117/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1999 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag Sache IV/33.884 — Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie (FEG und TU) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3439)** 1

2000/118/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung des Verzeichnisses der in den Niederlanden unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4918)** 29

2000/119/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung des Verzeichnisses der in Belgien unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4944)** 40

2000/120/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung des Verzeichnisses der in Finnland unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4945)** 49

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2000/121/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung des Verzeichnisses der in Dänemark unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4946) ...	53
2000/122/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 5. Januar 2000 über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Düsseldorf (Flughafen Düsseldorf GmbH) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5067)	57
2000/123/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Funchal ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5194)	67
2000/124/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Porto (Francisco Sá Carneiro) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5196)	74

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1999

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag

Sache IV/33.884 — Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie (FEG und TU)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3439)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2000/117/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

I — SACHVERHALT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 15 Absatz 2,

im Hinblick auf die am 19. März 1991 durch die City Electrical Factors Holdings Limited und ihre niederländische Tochtergesellschaft City Electrical Factors BV eingereichte Beschwerde,

nachdem sie den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung von Beteiligten und Dritten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽³⁾ Gelegenheit gegeben hat, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A — DIE BESCHWERDE

- (1) Am 19. März 1991 legten die City Electrical Factors (CEF UK), ein Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial aus dem Vereinigten Königreich, sowie ihre Tochtergesellschaft in den Niederlanden, die City Electrical Factors BV (CEF) bei der Kommission Beschwerde gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag (ex-Artikel 85 und 86) ein. Die Beschwerde richtete sich gegen drei niederländische Vereinigungen auf dem Gebiet von elektrotechnischem Installationsmaterial, nämlich die Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied (FEG), die Nederlandse Vereniging van Alleen Vertegenwoordigers op Elektrotechnisch Gebied (NAVEG) und die Unie van Elektrotechnische Ondernemers (UNETO), sowie gegen die Mitglieder dieser Vereinigungen.
- (2) Den Beschwerdeführern zufolge haben diese drei Vereinigungen und ihre Mitglieder wechselseitige kollektive Ausschließlichkeitsabsprachen auf allen Ebenen der Vertriebskette für elektrotechnisches Installationsmaterial in den Niederlanden getroffen. Die Beschwerdeführer bringen vor, daß es ohne Mitgliedschaft in der EG für Großhändler für elektrotechnisches Installationsmaterial praktisch unmöglich sei, Zugang zum niederländischen Markt zu erhalten, da Hersteller und ihre Agenten/Importeure ausschließlich an FEG-Mitglieder liefern, während Installationsbetriebe ausschließlich bei FEG-Mitgliedern kaufen. Obwohl die Beschwerde die gesamte Vertriebskette betrifft, zielt sie primär auf den niederländischen Großhandelsmarkt ab und insbesondere auf die FEG, die den Angaben zufolge bei den Absprachen eine entscheidende Rolle spielt.

(3) Mit Schreiben vom 22. Oktober 1991 dehnte die CEF ihre Beschwerde aus. Diese umfaßte jetzt auch vermeintliche Absprachen zwischen der FEG und ihren Mitgliedern in bezug auf Preise und Rabatte sowie vermeintliche Absprachen aufgrund deren die CEF den Angaben zufolge von der Teilnahme an bestimmten Projekten ausgeschlossen wurde. Ab Januar 1992 klagte die CEF auch über vertikale Preisabsprachen zwischen einigen Herstellern von elektrotechnischem Installationsmaterial und FEG-Großhändlern.

B — DIE PARTEIEN

1 FEG

(4) Die im Jahr 1918 gegründete FEG ist eine Vereinigung niederländischen Rechts. Ihr satzungsgemäßes Ziel ist die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Belange des lagerhaltenden Großhandels für elektrotechnische Artikel, unter anderem durch die Förderung „geordneter Marktverhältnisse im weitesten Sinne des Wortes“ und

den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Körperschaften oder Organisationen, die mit dem Großhandel für elektrotechnische Artikel in Beziehung stehen⁽⁴⁾.

(5) Lagerhaltende Großhandelsunternehmen für elektrotechnische Produkte, die unter anderem nachweisen können, daß sie in den dem Antrag vorangegangenen drei Jahren einen Jahresumsatz an elektrotechnischem Installationsmaterial von mindestens 5 Mio. NLG (2,26 Mio. EUR) erzielt haben, können als Mitglied zugelassen werden⁽⁵⁾. Bis zum 23. Juni 1994 wurde nur der in den Niederlanden erzielte Umsatz berücksichtigt⁽⁶⁾.

(6) Im Jahr 1994 erzielten die damals 52 Mitglieder der FEG insgesamt einen Umsatz von ungefähr 2,35 Mrd. NLG ($\pm 1,06$ Mrd. EUR), wovon sich 83% ($\pm 0,88$ Mrd. EUR) auf elektrotechnisches Installationsmaterial und 17% ($\pm 0,18$ Mrd. EUR) auf elektrotechnische Konsumgüter wie Audio- und Videogeräte bezogen. Für den Zeitraum 1986—1994 lauten diese Daten folgendermaßen⁽⁷⁾:

	FEG-Mitglieder	Umsatz insgesamt		Anteil Installationsmaterial (%)
		(Mrd. NLG)	(Mrd. EUR)	
1986	68	1,70	0,77	Nicht bekannt
1987	66	1,80	0,81	Nicht bekannt
1988	62	1,83	0,83	Nicht bekannt
1989	62	1,99	0,90	73
1990	59	2,14	0,96	73
1991	54	2,35	1,06	75
1992	49	2,42	1,09	79
1993	56	2,30	1,04	80
1994	52	2,35	1,06	83

(7) Im Jahr 1985 hat die FEG verschiedene Produktausschüsse für elektrotechnisches Installationsmaterial gegründet, nämlich die Ausschüsse Draht & Kabel, Beleuchtung, Technik, Installationsmaterial (seit Mitte 1993 „Stiftung Umschalten auf Schönheit“), Kunststoffrohr und Verteiler. Die beiden letztgenannten Ausschüsse wurden 1993 aufgelöst⁽⁸⁾.

(8) Im Rahmen dieser Produktausschüsse, deren Vorsitz gemäß Artikel 13 der Satzung Vorstandsmitglieder der FEG führen, finden regelmäßig Beratungen mit Herstellern/Lieferanten von elektrotechnischem Installationsmaterial statt. Die Produktausschüsse stammen aus der Zeit, in der „marktordnende Absprachen“ getroffen wurden. In dem Leitfadens, der den Produktausschüssen mit auf den Weg gegeben wurde, stand in der Einleitung: „Um ein korrektes Bild davon zu erhalten, was sich auf

dem Markt abspielt, ist es von wesentlicher Bedeutung, Umsätze und Handelsspannen zu kennen. Ohne diese Kenntnisse ist es unmöglich, irgend etwas zu unternehmen, was zur Marktbeeinflussung führen soll“ (Übersetzung aus dem Niederländischen)⁽⁹⁾.

2 Technische Unie

(9) Die Technische Unie BV (TU) ist das größte Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial in den Niederlanden und damit gleichzeitig das größte FEG-Mitglied. Die TU hat ein landesweites Netz von Verkaufsstellen, deren Umsatz im Jahr 1993 zwischen 400 und 500 Mio. NLG (182 und 226 Mio. EUR) lag.

C — DER BESCHWERDEFÜHRER

- (10) Die 1951 im Vereinigten Königreich gegründete CEF UK ist ein Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial mit mehr als 500 Niederlassungen in der Gemeinschaft (nämlich im Vereinigten Königreich, Irland, Frankreich, Deutschland und Italien) und in den Vereinigten Staaten. Die CEF UK hatte einen Gesamtumsatz von ungefähr 333 Mio. GBP (\pm 478 Mio. EUR) im Jahr 1989/1990 und ist damit nach eigenen Angaben das bedeutendste Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial im Vereinigten Königreich.
- (11) Im Mai 1989 beschloß die CEF UK, auf dem niederländischen Markt tätig zu werden und gründete eine Tochtergesellschaft, die CEF, in Rotterdam. Die CEF gab ihre Absicht bekannt, ungefähr 60 Niederlassungen zu eröffnen, was sie zu einem der größten Großhändler für elektrotechnisches Installationsmaterial in den Niederlanden machen würde. Festzustellen ist, daß die CEF bis 1997 acht Niederlassungen in den Niederlanden eröffnet hat.

D — DER MARKT

1 Der relevante Produktmarkt

- (12) Die Beschwerde bezieht sich auf elektrotechnisches Installationsmaterial. Dies umfaßt eine Gruppe von Produkten, die vor allem in der Industrie, in Versorgungsbetrieben und im Wohnungsbau eingesetzt wird und in diverse Produktgruppen unterteilt werden kann, beispielsweise Installationsmaterial (z.B. Draht und Kabel, PVC-Rohr, Kabeltragsysteme), technisches Material (z.B. SPS-Schalter, Relais, Magnetschalter und Motorschutzschalter), Beleuchtung (z.B. Lichtquellen, Armaturen und Notbeleuchtung) und sonstige (z.B. Sicherheits- und Telefonanlagen)⁽¹⁰⁾. Durch die Großhandelsunternehmen wird jedoch keine einheitliche Unterteilung von elektrotechnischem Installationsmaterial angewandt, was bedeutet, daß in der Praxis auch andere Unterteilungen benutzt werden⁽¹¹⁾.
- (13) In der vorliegenden Sache sind auf den ersten Blick mehrere Marktdefinitionen denkbar. Die Anwendung einer engen Marktdefinition führt dazu, daß sich eine große Zahl von Produktmärkten unterscheiden läßt, die jeweils ein bestimmtes elektrotechnisches Installationsmaterial umfassen. Jede dieser elektrotechnischen Installationsmaterialien erfüllt, von der Nachfrageseite her betrachtet, eine spezifische Funktion, deckt einen spezifischen Bedarf und ist nicht oder nur in sehr geringem Maße gegen andere elektrotechnische Installationsmaterialien austauschbar.
- (14) Wird dagegen eine weitere Marktdefinition als Ausgangspunkt genommen, kann eine begrenzte Zahl Produktmärkte bestimmt werden, die jeweils eine abgegrenzte Gruppe elektrotechnischer Installationsmaterialien umfassen, beispielsweise Installationsmaterial, technisches Material und Beleuchtung (siehe Erwägungs-

grund 12). Die Produkte, die unter einen derart definierten Produktmarkt fallen, sind, von der Nachfrageseite her betrachtet, nicht oder nur in begrenztem Maße substituierbar. Von der Angebotsseite her betrachtet, besteht jedoch meistens eine derartige Substitutionsmöglichkeit. Viele Hersteller sind in der Lage, alle oder einen großen Teil der Produkte, die in eine Produktgruppe fallen, herzustellen, oder tun dies bereits. In der Produktgruppe Beleuchtung betrifft dies zum Beispiel den Hersteller Philips.

- (15) Der umfassendste Produktmarkt, der sich erkennen läßt, betrifft die Großhandelsebene. Auf diesem Markt findet Wettbewerb zwischen einzelnen Großhändlern statt, die eine umfangreiche Palette von Produkten anbieten, die unter den Begriff elektrotechnisches Installationsmaterial fallen. Obwohl diese Produkte, weder von der Nachfrageseite noch von der Angebotsseite her betrachtet, notwendigerweise substituierbar sind, spricht viel dafür, alle diese Produkte als Teile eines Marktes anzusehen. Hierzu ist (sind) die spezifische(n) Funktion(en) zu betrachten, die der Großhandel für eine große Zahl seiner Abnehmer, beispielsweise Installateure und elektrotechnischer Einzelhandel, erfüllt. Diese Funktion besteht unter anderem aus dem Angebot eines breiten Sortiments elektrotechnischen Installationsmaterials aus dem Vorrat. Installateure benötigen beispielsweise für die Ausführung von Projekten oftmals eine große Menge verschiedener Produkte und bevorzugen es aus verschiedenen Gründen, diese Produkte bei einem Großhandel abzunehmen anstatt bei einem Lieferanten, der sich nur auf ein Produkt oder eine Produktgruppe konzentriert. Dies erleichtert ihre Einkaufspolitik und ist in logistischer und finanzieller Hinsicht günstiger. Aus dieser Perspektive betrachtet, spielt sich der Wettbewerb vor allem zwischen den einzelnen Großhandelsunternehmen ab⁽¹²⁾. Der Großhandel erfährt zwar auch Konkurrenz durch die direkt liefernden Lieferanten, aber diese Konkurrenz ist vom Umfang her begrenzter⁽¹³⁾.
- (16) Auch unter Berücksichtigung der Entscheidungspraxis der Kommission liegt die Wahl der letztgenannten Definition des relevanten Produktmarkts am ehesten auf der Hand⁽¹⁴⁾. Die Wahl der Marktdefinition hat jedoch nur begrenzten Einfluß auf diese Sache, da die FEG-Mitglieder, wie die folgenden Angaben zeigen werden, auf jedem der unterschiedenen Märkte eine starke bis sehr starke Stellung haben.

2 Der relevante geographische Markt

- (17) In der vorliegenden Sache hat der relevante geographische Markt nationalen oder sogar regionalen Charakter. Dies resultiert aus dem spezifischen Charakter des Großhandelsmarkts. Kennzeichnend für den Großhandelsmarkt ist, daß Abnehmer von ihren Lieferanten eine schnelle Lieferung verlangen, meistens innerhalb von 24 Stunden. Ein derartiger Service kann in der Regel nur geboten werden, wenn der Lieferant in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in der relevanten Region einen eigenen Verkaufsapparat hat, oder wenn er seine Produkte über den nationalen Großhandel anbieten kann.

(18) Bei der Einstufung des geographischen Markts als national oder regional spielt auch eine Rolle, daß die europäischen Harmonisierungsregeln (unter anderem die Niederspannungsrichtlinie, Richtlinie 73/23/EWG) nicht zu einer Normung des gesamten elektrotechnischen Installationsmaterials geführt haben. Einige Produkte liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie oder werden von ihr ausgenommen⁽¹⁵⁾. Auch in den Fällen, in denen Normung zu einheitlichen Produkten geführt hat, kommt es jedoch vor, daß Abnehmer Produkte, die ein bekanntes nationales Prüfzeichen tragen, gleichartigen Produkten, die ein ausländisches Prüfzeichen tragen, vorziehen.

3 Die Vertriebskette

3.1 Hersteller/Agenten/Importeure

- (19) Der FEG zufolge stammen ungefähr 30 % des elektrotechnischen Installationsmaterials auf dem niederländischen Markt aus dem Ausland, vor allem aus Deutschland und Belgien⁽¹⁶⁾. Die TU schätzt diesen Prozentsatz sogar auf 52 %⁽¹⁷⁾. Dieses Material wird auf dem niederländischen Markt überwiegend über Agenten, Importeure und Tochtergesellschaften vertrieben. Diese Agenten und Importeure sind zum Teil in der NAVEG zusammengeschlossen, einer 1929 gegründeten Vereinigung niederländischen Rechts⁽¹⁸⁾.
- (20) Das satzungsgemäße Ziel der NAVEG ist die Vertretung der Interessen von Agenten und Importeuren/Alleinvertretern für elektrotechnisches Installationsmaterial, unter anderem durch das Abhalten von Zusammenkünften zur Besprechung der gemeinschaftlichen Interessen und die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die eine ähnliche Zielsetzung und Interessenvertretung verfolgen, sowohl horizontal als auch vertikal.
- (21) Die ungefähr 30 NAVEG-Mitglieder vertreten ungefähr 400 — hauptsächlich ausländische — Hersteller von elektrotechnischem Installationsmaterial auf dem niederländischen Markt, oftmals im Rahmen einer Alleinvertretung. Es handelt sich meistens um die qualitativ hochwertigeren Produkte renommierter Hersteller⁽¹⁹⁾. Die NAVEG-Mitglieder erzielten im Jahr 1993 einen Umsatz von mehr als 185,5 Mio. NLG (84 Mio. EUR)⁽²⁰⁾.
- (22) Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß für praktisch alle Produktgruppen gilt, daß der Markt durch eine begrenzte Anzahl Hersteller beherrscht wird. Die wichtigsten Lieferanten sind in der Übersicht im Anhang aufgeführt.
- (23) Der Gesamtjahresumsatz auf dem niederländischen Beschaffungsmarkt für elektrotechnisches Installationsmaterial im Zeitraum 1992—1994 wird auf 3 bis 4 Mrd. NLG (1,36 bis 1,82 Mrd. EUR) geschätzt. Für größere Installationsbetriebe, Einkaufsgemeinschaften u.ä. bestimmtes Material wird meistens direkt, ohne Einschaltung des Großhandels, durch die Hersteller oder ihre Agenten/Importeure geliefert. Der Rest, nach Schätzung der FEG ungefähr die Hälfte, wird über den Großhandel vertrieben⁽²¹⁾. Die Mitglieder der NAVEG ziehen es im allgemeinen vor, über den Großhandel zu liefern⁽²²⁾. Ihr Marktanteil auf dem gesamten Beschaffungsmarkt beträgt einer Schätzung der FEG zufolge höchstens 10 %⁽²³⁾. Der Marktanteil beträgt jedoch 20%, wenn davon ausgegangen wird, daß der relevante Markt durch den Markt für elektrotechnische Installationsmaterialien auf Großhandelsebene gebildet wird, wobei folglich Direktlieferungen durch Lieferanten und ihre Agenten/Importeure außer Betracht gelassen werden können.

3.2 Großhandelsunternehmen

- (24) Wie aus Erwägungsgrund 23 abgeleitet werden kann, muß der Gesamtumsatz auf dem niederländischen Großhandelsmarkt für elektrotechnisches Installationsmaterial im Zeitraum 1992—1994 mit 1,5 bis 2 Mrd. NLG (0,68 bis 0,91 Mrd. EUR) veranschlagt werden. Der weitaus größte Teil hiervon geht auf das Konto der Mitglieder der FEG. Der gesamte Marktanteil der FEG-Mitglieder beträgt ungefähr 96 %⁽²⁴⁾. Werden die Direktlieferungen durch die Lieferanten/Hersteller mitgerechnet, müßte der Marktanteil bei ungefähr 50 % liegen. Der Marktanteil der fünf größten FEG-Mitglieder (TU, Bernard, Conelgro, Brinkman & Germeraad und Wolff) beträgt ungefähr 62%, während die „Top 10“ der FEG-Mitglieder rund 80 % des Großhandelsmarkts ausmachen. TU hat von allen FEG-Mitgliedern den bei weitem größten Marktanteil.
- (25) Wie bereits unter Erwägungsgrund 12 dargelegt, erfüllt der Großhandel verschiedene Funktionen. Er stellt aus dem gesamten Produktangebot ein breites, repräsentatives Sortiment tausender Produkte vieler Lieferanten zusammen. Alle werden vorrätig gehalten oder können dem Abnehmer innerhalb von 24 Stunden geliefert werden. Andere Funktionen, die der Großhandel übernimmt, beziehen sich auf die Beschaffung technischer Informationen, die Durchführung technischer Berechnungen und das Angebot von Finanzierungen⁽²⁵⁾.
- (26) Bei der Zusammenstellung des Sortiments wird der Großhandel im allgemeinen nicht nur danach streben, ein möglichst umfassendes Produktpaket anzubieten. Auch auf dessen richtige Zusammenstellung wird geachtet. Wesentlich für das Sortiment sind auf jeden Fall Schalter und Wandsteckdosen: Diese Produkte bilden den Kern jeder elektrischen Anlage. Andere wichtige Produkte sind: Elektrokabel, PVC-Rohre, Kabelkanäle, Beleuchtung und Motorschutzschalter. Diese Produkte sind Teil praktisch jeder elektrischen Anlage⁽²⁶⁾. Das durchschnittliche Sortiment eines Großhandelsunternehmens für elektrotechnische Installationsmaterialien setzt sich wie folgt zusammen: Beleuchtung 22 %, Kabel 18 %, Installations- und Schaltmaterial 9 %, Verteileranlagen 7 %, industrielles Schaltmaterial 9 %, Kanal- und Tragsysteme 5 %, sonstiges Installationsmaterial 19 % und Verschiedenes 11 %⁽²⁷⁾.

(27) Die meisten Hersteller geben an, in bezug auf den Vertrieb über den Großhandel keine spezifischen selektiven oder exklusiven Vertriebssysteme zu handhaben⁽²⁸⁾. Einige Hersteller scheinen jedoch ein Netz von „privilegierten Vertriebsunternehmen“ zu betreiben. Siehe beispielsweise:

- Draka Kabel, der wichtigste Hersteller von Draht- und Kabelprodukten in den Niederlanden, hat mit einigen Großhandelsunternehmen, den sogenannten „Draka-Partnern“, besondere Absprachen in bezug auf Rabatte und Erstattungsregelungen getroffen. Diese Großhandelsunternehmen sind allesamt FEG-Mitglieder⁽²⁹⁾;
- Van Geel Systems, der wichtigste Hersteller von unter anderem Kabeltragsystemen in den Niederlanden, vertreibt seine Produkt „auf Ausschließlichkeitsbasis“ über zwölf ausgewählte „Van-Geel-Großhändler“, alle FEG-Mitglieder, mit denen eine Abnehmervereinbarung geschlossen wurde, in der Van Geel sich verpflichtet, ausschließlich über Van-Geel-Großhändler zu liefern (Artikel 1a). Eine Ausdehnung des Vertriebsnetzes erfolgt erst, nachdem diesbezüglich Rücksprache gehalten wurde (Artikel 4)⁽³⁰⁾;
- Gira, ein deutscher Lieferant von elektrotechnischem Schaltmaterial, vertreibt seine Produkte auf dem niederländischen Markt ausschließlich über das wichtigste FEG-Mitglied, die TU. Gira liefert nicht direkt an Installationsbetriebe;
- Merlin Gerin, unter anderem Hersteller von Schaltmaterial, vertreibt über „offizielle Merlin-Gerin-Vertriebsunternehmen“ — bis auf eines (kein Großhandelsunternehmen) sind alle FEG-Mitglieder. Zwischen Merlin Gerin und seinem wichtigsten Vertriebsunternehmen, der TU, gibt es eine Absprache, die besagt, daß das Großhändlernetz und damit die Anzahl der Direktabnehmer ausschließlich nach Genehmigung durch die TU ausgedehnt werden kann⁽³¹⁾;
- Peha, deutscher Hersteller von Schaltmaterial, vertreibt sein Material in den Niederlanden (über den Agenten Hofte) über ca. 30 Großhändler, die sich innerhalb der FEG zusammengeschlossen haben⁽³²⁾.

3.3 Installationsbetriebe

(28) Der Absatzmarkt für den Großhandel ist von seiner Art her vielfältig. Er wird vor allem durch Installationsbetriebe und, in geringerem Maße, den Einzelhandel, Heimwerker- und Baumärkte, Cash-and-carry-Geschäfte, selbstinstallierende Industrien, (halb-)staatliche Einrichtungen und Krankenhäuser gebildet. Für FEG-Mitglieder galt die Besonderheit, daß sie bis November 1993 im Prinzip nicht an Endverbraucher und Einkaufsgemeinschaften liefern durften. Infolge des „Bindenden Beschlusses der FEG betreffend die Lieferung an Privat-

personen und Einkaufsgemeinschaften“, der an dem genannten Termin aufgehoben wurde, mußte der direkte Verkauf und die direkte Lieferung an Privatpersonen und Einkaufsgemeinschaften durch den Großhandel als eine inkorrekte Ausübung der Funktionen des Großhandels betrachtet werden; dies stand im Widerspruch zu dem Streben nach guten Marktverhältnissen und war deshalb untersagt. Der Erläuterung zufolge war das Ziel des Beschlusses die Gewährleistung einer vertretbaren Bruttogewinnspanne für die FEG-Mitglieder⁽³³⁾.

- (29) Auf dem niederländischen Markt sind ungefähr 3 800 Installationsbetriebe für elektrotechnisches Installationsmaterial tätig. Die meisten dieser Betriebe, rund 3 500, sind Mitglieder der UNETO, einer 1964 gegründeten Vereinigung niederländischen Rechts, deren Ziel die Vertretung der Interessen von elektrotechnischen Installationsbetrieben sowie von Einzelhändlern für elektrotechnische Konsumgüter ist. Die Gruppe Installationsbetriebe besteht zu 75% aus kleinen Unternehmen, zu 20% aus Unternehmen mittlerer Größe und zu 5% aus großen Unternehmen⁽³⁴⁾.
- (30) Die wichtigsten Absatzmärkte für die Installateure sind die Industrie (ungefähr 55%), die Versorgungsbetriebe (ungefähr 33%) und der Wohnungsbau (ungefähr 12%). Der Gesamtumsatz auf dem niederländischen Installationsmarkt betrug im Jahr 1991 ungefähr 8 Mrd. NLG (3,6 Mrd. EUR)⁽³⁵⁾.

E — VERFAHREN

- (31) Am 16. September 1991 sandte die Generaldirektion für Wettbewerb ein Schreiben an die FEG, in dem sie ihre Bedenken äußerte, vor allem gegen den Druck auf Lieferanten, die CEF nicht zu beliefern, die Absprachen über Preise und Rabatte sowie das Umsatzkriterium für die Zulassung zur FEG-Mitgliedschaft⁽³⁶⁾. In den Jahren 1991 bis 1996 wurden verschiedene Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 an die FEG, die NAVEG, die UNETO, einige ihrer Mitglieder sowie an verschiedene Hersteller gesandt. Bei verschiedenen (Vereinigungen von) Unternehmen, die verdächtigt wurden, an den Absprachen beteiligt zu sein, wurden am 8. und 9. Dezember 1994 Kontrollen durchgeführt⁽³⁷⁾. Am 3. Juli 1996 richtete die Kommission eine Mitteilung von Beschwerdepunkten an die FEG und sieben ihrer Mitglieder, nämlich Bernard, Brinkman & Germeraad, Conelgro, Schiefelbusch, Schotman, TU und Wolff. Eine Anhörung fand am 19. November 1997 statt. Die Untersuchung bezüglich der schriftlichen Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und der während der Anhörung gegebenen mündlichen Erläuterungen hat ergeben, daß bezüglich von sechs der sieben FEG-Mitglieder, denen die Beschwerdepunkte übermittelt worden waren, die individuelle Beteiligung nicht mit dem erforderlichen Sicherheitsgrad festgestellt werden konnte, beziehungsweise daß ihre individuelle Beteiligung, soweit diese festgestellt werden konnte, von begrenzter Art war. Aus diesem Grund wurde beschlossen, das Verfahren ausschließlich gegen die FEG und die TU fortzusetzen.

(32) In bezug auf das in dieser Sache durchgeführte Verfahren ist noch folgendes anzumerken. Während der Untersuchung hat die CEF der Kommission einige Bandaufnahmen und Transkriptionen von Telefongesprächen übermittelt, die mit bestimmten Unternehmen geführt wurden. Diese Bandaufnahmen und Transkriptionen wurden heimlich und ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen gemacht. Die Kommission gibt zu, daß sie diese Bandaufnahmen und Transkriptionen aus diesem Grund direkt an die CEF hätte zurücksenden müssen. Dies ist jedoch erst einige Zeit später geschehen. Die Kommission möchte betonen, daß diese Bandaufnahmen und Transkriptionen in dem Verfahren in der vorliegenden Sache keinerlei Rolle gespielt und den Inhalt der Entscheidung in keiner Weise beeinflusst haben.

F — ZUSAMMENHANG ZWISCHEN FEG-MITGLIEDSCHAFT
UND LIEFERUNGEN

(33) Von dem Zeitpunkt an, zu dem die CEF im Jahr 1989 begann, auf dem niederländischen Großhandelsmarkt tätig zu werden, stieß sie auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von elektrotechnischem Installationsmaterial für den niederländischen Markt. Der CEF zufolge liegt der Grund hierfür in der Tatsache, daß sie kein FEG-Mitglied war. Vor allem die in der NAVEG zusammengeschlossenen Lieferanten von elektrotechnischem Installationsmaterial (Agenten/Importeure von überwiegend ausländischen Herstellern) sowie einige Lieferanten, die keine NAVEG-Mitglieder sind (überwiegend niederländische Hersteller), scheinen ausschließlich Großhandelsunternehmen zu beliefern, die FEG-Mitglieder sind.

(34) Für die Großhandelsunternehmen, die keine FEG-Mitglieder sind, stellt der Ankauf von elektrotechnischem Installationsmaterial direkt im Ausland, unter anderem aus den unter Erwägungsgrund 18 genannten Gründen, keine einfache Alternative dar. Hierzu kommt noch, daß der CEF zufolge viele ausländische Lieferanten davor zurückscheuen, ihr gutes Verhältnis zur FEG in den Niederlanden aufs Spiel zu setzen, indem sie im Ausland Produkte liefern, die für den niederländischen Markt bestimmt sind. Schließlich können auch Transportkosten den direkten Ankauf der Produkte im Ausland unattraktiv machen.

(35) Zumindest bis November 1993 war die Möglichkeit für die CEF und andere Nicht-FEG-Mitglieder gering, die Produkte in den Niederlanden indirekt über andere Großhandelsunternehmen zu beziehen. Der Grund hierfür muß in einer Empfehlung der FEG an ihre Mitglieder — die den weitaus größten Teil des Großhandelsmarkts ausmachen — gesucht werden, nach der das Verbot, an Privatpersonen zu liefern (siehe Erwägungsgrund 28), so auszulegen ist, daß auf jeden Fall „Kollegen (Nicht-FEG-Mitglieder)“ als solche zu betrachten sind⁽³⁸⁾. Gegen Lieferungen von FEG-Mitgliedern an andere FEG-Mitglieder bestehen offensichtlich keine Bedenken. Übrigens ist anzumerken, daß in den Fällen, in denen FEG-Mitglieder entgegen der Empfehlung der FEG dennoch zur Lieferung bereit sind, die Bedingungen aufgrund eines zusätzlichen Zwischenglieds oftmals weniger attraktiv sind.

(36) Diese Umstände erklären den Mitgliedsantrag der CEF an die FEG im Jahr 1990. Die Mitgliedschaft wurde ihr jedoch verweigert, da sie eine der Zulassungsbedingungen — Jahresumsatz von 5 Mio. NLG (2,26 Mio. EUR) auf dem niederländischen Markt für elektrotechnisches Installationsmaterial in den drei Jahren vor dem Antrag — nicht erfüllte⁽³⁹⁾. Der Umsatz der CEF UK von ungefähr 478 Mio. EUR wurde nicht berücksichtigt.

(37) Die Parteien merken an, daß jedes Unternehmen, das sich auf einen neuen (geographischen) Markt begibt, auf Anfangsschwierigkeiten stößt, und daß bestimmte Lieferanten bei der Aufnahme einer Beziehung mit dem Neuling auf diesem Markt zurückhaltend oder ablehnend sein können. Dies ist nicht unglaubwürdig. Allerdings geht es hier um die Tatsache, daß durch die FEG zusätzliche Hindernisse geschaffen wurden, die den Zugang zum niederländischen Großhandelsmarkt erschweren. Die Tatsache, daß die CEF inzwischen acht Niederlassungen auf dem niederländischen Markt hat, ändert nichts an dem Umstand, daß durch Zutun der FEG das Vordringen von Neulingen wie der CEF auf den Markt verzögert und gehemmt wird. Dies findet unweigerlich seinen direkten Niederschlag in den finanziellen Ergebnissen der betroffenen Unternehmen. In diesem Zusammenhang merkte die CEF während der Anhörung an, daß die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens seit dem Eintritt in den niederländischen Markt im Jahr 1989 und den folgenden Jahren enttäuschend gewesen seien⁽⁴⁰⁾.

(38) Erst nach den Kontrollen durch die Kommission Ende 1994 hat sich die Lage auf dem niederländischen Großhandelsmarkt für elektrotechnisches Installationsmaterial der CEF zufolge einigermaßen normalisiert, und Lieferanten scheinen in zunehmendem Maße bereit zu sein, auch Nicht-FEG-Mitglieder zu beliefern⁽⁴¹⁾. Die Auswirkungen dieser Tatsache auf die Umsatzentwicklung der CEF sind spürbar.

1 FEG — NAVEG

1.1 Vorgeschichte

(39) Verschiedene Dokumente im Besitz der Kommission zeigen, daß die Lieferungsverweigerungen gegenüber Nicht-FEG-Mitgliedern keine Handlungen einzelner sind, sondern das Ergebnis einer kollektiven Ausschließlichkeitsregelung, die auf einem Gentlemen's Agreement zwischen der FEG und der NAVEG sowie auf wechselseitigen, abgestimmten Verhaltensweisen zwischen einzelnen Lieferanten und einerseits der FEG und andererseits ihren Mitgliedern beruht. Kennzeichnend für die kollektive Ausschließlichkeitsregelung ist, daß die teilnehmenden NAVEG-Mitglieder und Lieferanten ausschließlich zur Lieferung an Großhandelsunternehmen berechtigt sind, die FEG-Mitglieder sind.

(40) Der Grund dafür, daß die kollektive Ausschließlichkeitsregelung auf einem Gentlemen's Agreement und nicht auf einer formellen schriftlichen Vereinbarung beruht,

liegt in der Vergangenheit und hat einen wettbewerbsrechtlichen Hintergrund. Zwischen der FEG und der NAVEG bestehen bereits seit langer Zeit enge Beziehungen. Im Zeitraum 1928 bis 1959 waren beide Vereinigungen Parteien einer auf einer formellen schriftlichen Vereinbarung beruhenden kollektiven Ausschließlichkeitsregelung. Neben den genannten Vereinigungen war noch eine zweite niederländische Vereinigung von Großhandelsunternehmen, die Bogeta, Partei dieser Vereinbarung.

- (41) Die Vereinbarung trug den Namen „Agenten-Grossiers-Contract (AGC)“. Sie umfaßte zwei Klauseln, die für diese Untersuchung interessant sind. In Artikel 1 des AGC war eine gegenseitige kollektive Ausschließlichkeitsregelung niedergelegt. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde den NAVEG-Mitgliedern ausschließlich gestattet, Großhandelsunternehmen zu beliefern, die Mitglieder der FEG oder der Bogeta waren. Die FEG-Mitglieder und die Bogeta-Mitglieder waren ihrerseits verpflichtet, die Vertragsprodukte ausschließlich bei NAVEG-Mitgliedern zu beziehen⁽⁴²⁾. In Artikel 2 des AGC wurde die Wirkung der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung erweitert. In diesem Artikel verpflichteten sich die drei weiter oben genannten Parteien, danach zu streben, die in Artikel 1 des AGC niedergelegte kollektive Ausschließlichkeit auf Hersteller und Agenten auszuweiten, die keine NAVEG-Mitglieder waren⁽⁴³⁾.
- (42) Weder durch die FEG noch durch ihre Mitglieder wird gezeugnet, daß in der Vergangenheit eine auf einer formellen Vereinbarung beruhende kollektive Ausschließlichkeitsregelung bestanden hat⁽⁴⁴⁾. In dem strategischen Plan der FEG aus dem Jahr 1993 wird implizit auf diese Regelung verwiesen: „Lieferung ausschließlich an FEG-Mitglieder war die Parole“⁽⁴⁵⁾. Im Licht des wettbewerbsbeschränkenden Charakters der Regelung hat der damalige niederländische Wirtschaftsminister den AGC am 11. Dezember 1957 wegen Verstoßes gegen das öffentliche Interesse für unverbindlich erklärt.
- (43) Die Unverbindlichkeitserklärung hatte jedoch nicht zur Folge, daß die kollektive Ausschließlichkeitsregelung auch in der Praxis aufgehoben wurde. Sehr kurze Zeit nach der Unverbindlichkeitserklärung kamen die Vorstände der FEG, der Bogeta und der NAVEG zusammen, um die neu entstandene Situation zu besprechen. Wie das Protokoll einer Versammlung der Bogeta vom 24. Januar 1958 zeigt, haben sich die Parteien dafür ausgesprochen, in derselben Weise fortzufahren. Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung beruhte jedoch begrifflicherweise nicht mehr auf einer formellen Vereinbarung, sondern statt dessen auf einem Gentlemen's Agreement⁽⁴⁶⁾:

„Es ist geschehen, was bereits erwartet wurde. Nachdem in einer Besprechung mit Minister Zijlstra deutlich geworden war, daß der AGC innerhalb kürzerer oder längerer Zeit aufgelöst werden würde, sind die Vorstände der Ned. Ver. (FEG), der NAVEG und der Bogeta zusammengekommen, um eine Verhaltenslinie für den Fall festzulegen, daß die Auflösung tatsächlich erfolgen

sollte. Faktisch wird sich wenig verändern, an die Stelle des AGC tritt ein Gentlemen's Agreement zwischen den Herstellern, Agenten und anerkannten Großhändlern. Der ‚Agenten-Grossiers-Contract‘ wird zu einem ‚Agenten-Grossiers-Contact‘. Allgemein war man sich darüber einig, daß der alte Zustand gut war und zufriedenstellend funktionierte“ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

1.2 FEG — NAVEG 1986 bis 1994

- (44) Der oben dargelegte Sachverhalt erklärt, warum die Kommission für den Zeitraum 1986—1994, auf den sich dieser Teil ihrer Untersuchung bezieht, nicht die Existenz einer formellen schriftlichen Vereinbarung nachweisen kann, sondern nur auf Beweise für die Existenz eines Gentlemen's Agreement gestoßen ist.
- (45) Der Inhalt der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung hat sich im Lauf der Jahre etwas verändert. Der AGC bezog sich auf eine wechselseitige kollektive Ausschließlichkeitsregelung. Dies ist nicht mehr der Fall. Im Rahmen der heutigen kollektiven Ausschließlichkeitsregelung steht es den FEG-Mitgliedern im Prinzip frei, Produkte von Unternehmen zu beziehen, die nicht an der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung teilnehmen.
- (46) Obwohl der Beweis für die Existenz des Gentlemen's Agreement durch die Gesamtheit der im folgenden zu behandelnden Dokumente und den zwischen diesen Dokumenten bestehenden Zusammenhang erbracht wird, liefern insbesondere die folgenden Dokumente deutliche Hinweise:
- Das Protokoll der allgemeinen Mitgliederversammlung der NAVEG vom 24. April 1989, in dem über Zusammenkünfte zwischen dem FEG-Vorstand (seinerzeit bestehend aus Vertretern von Brinkman & Germeraad, TU, Waagmeester, Blik, Schiefelbusch, Schuurman und Wolff) und dem NAVEG-Vorstand berichtet wird. Die FEG bittet die NAVEG, ihren Mitgliedern zu empfehlen, Lieferungen bei einem Ausscheiden aus der FEG einzustellen. Es wird festgestellt, daß zwar keine Verpflichtung für NAVEG-Mitglieder besteht, FEG-Mitglieder zu beliefern, daß aber die „Belieferung auf der Grundlage eines Gentlemen's Agreement erfolgt, wobei anzumerken ist, daß die Belieferung von Nicht-FEG-Mitgliedern eine Behinderung sein kann“⁽⁴⁷⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen);
 - das NAVEG-Protokoll der Zusammenkunft zwischen dem Vorstand der FEG (seinerzeit bestehend aus Vertretern von Brinkman & Germeraad, TU, Waagmeester, Blik, Schiefelbusch, Schuurman und Wolff) und der NAVEG vom 28. Februar 1989, demzufolge auf die Frage eines FEG-Vorstandsmitglieds (Vertreter von FEG-Mitglied Schuurman); „Was tut die NAVEG, wenn ein FEG-Großhändler seine Mitgliedschaft kündigt“, die NAVEG antwortete: „Die Empfehlung lau-

tet, nicht zu beliefern“. Ebenso das FEG-Protokoll derselben Zusammenkunft⁽⁴⁸⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen);

- das Protokoll der allgemeinen Mitgliederversammlung der NAVEG vom 28. April 1986, in dem über die Zusammenkunft zwischen dem FEG-Vorstand und dem NAVEG-Vorstand am 11. März 1986 berichtet wird: „Im Rahmen der Absprachen zwischen beiden Vereinigungen sind die Lieferungen an die Firmen Nedeximpo, Dego, van de Meerakker und Hagro nicht erwünscht“⁽⁴⁹⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Keines der genannten Unternehmen war damals FEG-Mitglied.

(47) Zwischen der FEG und der NAVEG besteht ein ungleiches Kräfteverhältnis. Die FEG erweist sich in der Praxis mit einem Marktanteil ihrer Mitglieder von ungefähr 96% und einem Umsatz an elektrotechnischem Installationsmaterial von ungefähr 0,8 Mrd. EUR als die stärkere der beiden Parteien. Die NAVEG-Mitglieder sind, auch angesichts ihrer Bevorzugung der Belieferung über den Großhandel, in bezug auf den größten Teil ihres Umsatzes von der FEG abhängig. Obwohl viele Lieferanten die durch die NAVEG-Mitglieder vertreten werden, eine starke Stellung auf dem Markt haben — oftmals wird der Markt von nur einer begrenzten Anzahl Unternehmen beherrscht — wiegt die daraus resultierende wirtschaftliche Macht diejenige der FEG-Mitglieder zusammen nicht auf. Diese Umstände erklären auch die Bereitschaft der NAVEG und ihrer Mitglieder, an dem Gentlemen's Agreement mitzuarbeiten, sowie die wirtschaftliche Bedeutung, die dies für sie hat. Dies wird durch die folgenden Beispiele bestätigt:

- ein Schreiben von NAVEG-Mitglied Hofte an Paul Hochköpper & Co, Hersteller von Peha-Schaltmaterial, vom 23. August 1991, aus Anlaß des Auskunftsverlangens der Kommission vom 25. Juli 1991, gerichtet an Hofte:

„[...] Die NAVEG hat natürlich eine etwas schwierigere Position, weil es zwar keine offizielle, aber doch mehr oder weniger eine ideelle Verbindung mit der FEG gibt. Doch unser Standpunkt in Brüssel ist: In Ihren Unterlagen behaupten Sie, daß die FEG-Mitglieder 98% des Marktes beherrschen. Wir als NAVEG-Agent können also unmöglich keine Rücksicht auf Wünsche der FEG nehmen, weil das praktisch unser ganzer Umsatz ist. Wenn Sie also in dieser Hinsicht Probleme haben, ist nur die FEG Ihr Ansprechpartner“⁽⁵⁰⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

Die TU weist darauf hin, daß keine einzige Verbindung zwischen der FEG und der NAVEG bestehe, und beruft sich zu diesem Zweck auf die folgende Passage aus dem Schreiben⁽⁵¹⁾: „Für soweit wir es jetzt beurteilen können, wird es so werden, daß UNETO als ‚Verdächtige‘ wegfällt, wahrscheinlich untersucht wird, wie die Verbindungen FEG/NAVEG juristisch aussehen, wobei wir Gott sei Dank seit

Jahren eigentlich überhaupt keine Verbindungen in dieser Richtung mit der FEG haben und letztendlich nur die FEG sich unter Umständen in einer etwas schwierigen Position befindet, aber das berührt uns dann eigentlich nicht“. Diese Passage kann jedoch auch anders gedeutet werden, nämlich als Bestätigung der Tatsache, daß die kollektive Ausschließlichkeit nicht mehr auf einer formellen schriftlichen Vereinbarung beruht, sondern statt dessen auf einer „ideellen Verbindung“;

- das Protokoll der NAVEG-Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1988: „Da der größte Teil des Umsatzes der Agenten-Mitglieder mit den FEG-Mitgliedern realisiert wird, ist die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit doch schon groß“⁽⁵²⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

(48) Für das Funktionieren der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung ist es von Bedeutung, daß zwischen den teilnehmenden Parteien von Zeit zu Zeit Beratungen sowie ein Informationsaustausch stattfinden. Die von der Kommission während ihrer Kontrollen vorgefundenen Dokumente zeigen, daß diese Beratung zwischen der FEG und der NAVEG in der Tat stattgefunden hat. Während dieser Beratung gab die FEG die Namen von Großhandelsunternehmen bekannt, die nicht mehr FEG-Mitglied waren⁽⁵³⁾. In bestimmten Fällen drang die FEG sogar ausdrücklich bei der NAVEG darauf, die NAVEG-Mitglieder über die Änderungen im FEG-Mitgliederbestand zu informieren. Die NAVEG selbst erkundigte sich gleichfalls nach der FEG-Mitgliedschaft bestimmter Großhandelsunternehmen. Diese Informationen versetzten die NAVEG in die Lage, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Gentlemen's Agreement nachzukommen. Daneben machte die NAVEG der FEG zugleich Vorschläge für die Aufnahme neuer FEG-Mitglieder. Der Grund hierfür ist ebenfalls deutlich. Je mehr Großhandelsunternehmen Mitglieder der FEG sind, desto größer sind die Absatzmöglichkeiten der NAVEG-Mitglieder im Rahmen des Gentlemen's Agreement.

(49) Die TU weist darauf hin, daß dem oben erwähnten Austausch von Mitgliedschaftsdaten keine Bedeutung beigemessen werden darf, da die Informationen nur für die Organisation von Fachmessen oder die Einrichtung sektorweiter Bestell- und Informationssysteme verwendet werden⁽⁵⁴⁾. Es kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden, daß diese Informationen zugleich für diese Zwecke verwendet werden. Es ist jedoch eher anzunehmen, daß derartige Informationen mit der Absicht ausgetauscht wurden, in Übereinstimmung mit dem Ziel des Gentlemen's Agreement Lieferungen an Nicht-FEG-Mitglieder zu verhindern. Die folgenden Beispiele dienen diesbezüglich zur Illustration:

- ein Schreiben der NAVEG an den Sekretär der FEG vom 27. September 1989, in dem er sich nach dem Stand der Dinge bezüglich des Antrags der CEF auf FEG-Mitgliedschaft erkundigte. Die NAVEG merkt folgendes an: „Diverse ausländische Hersteller, die durch unsere Mitglieder vertreten werden, beliefern

diese Organisation in anderen Ländern und wünschen, dies auch in den Niederlanden zu tun. Solange jedoch City nicht in die FEG aufgenommen wurde, empfiehlt der Vorstand seinen Mitgliedern, keine Belieferung vorzunehmen“ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Daß mit einer derartigen Empfehlung übrigens auch kommerzielle Risiken verbunden sind, zeigt die folgende Passage: „In der Vergangenheit haben verschiedene Mitglieder in bezug auf Nedeximpo gemäß einer gleichlautenden Empfehlung gehandelt, wobei sie jetzt, da Nedeximpo inzwischen die FEG-Mitgliedschaft erhalten hat, mit der Tatsache konfrontiert werden, daß sie als Lieferanten nicht mehr akzeptiert werden“⁽⁵⁵⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

— Dem Protokoll der Besprechung zwischen der FEG und der NAVEG vom 28. Februar 1989 zufolge wurde vereinbart, daß die NAVEG der FEG die Adressen der Großhandelsunternehmen mitteilt, die nach Meinung der NAVEG FEG-Mitglieder werden sollen⁽⁵⁶⁾.

(50) Die Mitglieder der NAVEG scheinen die „Empfehlungen“ der Vereinigung auch in der Praxis anzuwenden. Beispielsweise ließ Hateha, ein NAVEG-Mitglied, das wichtige Hersteller wie Menekes und Jung auf dem niederländischen Markt vertritt, die CEF explizit wissen, daß es nur über Großhändler liefere, die FEG-Mitglied sind, und daß darum Lieferungen an die CEF abgelehnt würden⁽⁵⁷⁾. Die Anmerkungen von Parteien, daß Hateha das Kriterium der FEG-Mitgliedschaft gebraucht, um die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens festzustellen, ist nicht überzeugend, da es zweifellos andere, präzisere Methoden gibt, um sich der finanziellen Gesundheit eines Unternehmens zu vergewissern: Die FEG-Mitgliedschaft selbst bietet diesbezüglich keine absolute Garantie. Schließlich kann noch angemerkt werden, daß der Direktor von Hateha seinerzeit zugleich der Sekretär der NAVEG war und daß die NAVEG ihren Sitz unter derselben Anschrift hatte wie Hateha. Übrigens hatte Hateha bereits in den 80er Jahren einem anderen Nicht-FEG-Mitglied, Frigé, mitgeteilt, daß aufgrund der fehlenden FEG-Mitgliedschaft keine Belieferung erfolgen könne⁽⁵⁸⁾.

(51) Ein weiteres NAVEG-Mitglied, Hemmink, unter anderem Vertreter von Wiska und Pflitsch, weigerte sich gleichfalls — nach Rücksprache mit unter anderem der FEG, FEG-Mitglied Schiefelbusch und anderen NAVEG-Mitgliedern — ein Nicht-FEG-Mitglied (Van de Meerakker) direkt zu beliefern. Der Direktor von Hemmink war zu diesem Zeitpunkt zugleich der Sekretär der NAVEG, und die NAVEG hatte ihren Sitz unter derselben Anschrift wie Hemmink⁽⁵⁹⁾. Das von den Parteien vorgebrachte Argument, daß es sich hier um eine rein einseitige Handlung von Hemmink handele, die in keinerlei Zusammenhang mit einem eventuellen Gentlemen's Agreement zwischen der FEG und der NAVEG stehe, berücksichtigt nicht den Kontext dieses Vorfalls⁽⁶⁰⁾. Der Direktor von Hemmink war als Sekretär der NAVEG zweifellos über die Empfehlungen, die die NAVEG ihren Mitgliedern in bezug auf die ausschließliche Belieferung

von FEG-Mitgliedern gab, unterrichtet. Die oben erwähnte Handlungsweise, nämlich die Erkundigung nach der FEG-Mitgliedschaft eines Großhandelsunternehmens, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Belieferung getroffen wird, paßt in diese Politik.

(52) Offensichtlich sollten die NAVEG-Mitglieder dem potentiellen Abnehmer gegenüber die Lieferungsverweigerung nicht mit so vielen Worten begründen. Die folgende Passage aus dem bereits eher genannten Schreiben von NAVEG-Mitglied Hofte an Paul Hochköpper & Co ist in diesem Zusammenhang deutlich:

Anläßlich der durch die CEF bei der Kommission eingereichten Beschwerde wurde angemerkt: „Außerdem hat er natürlich Unterlagen mitgeschickt, auch leider Gottes von NAVEG-Agenten, die nicht nachgedacht haben, worin erwähnt wird, daß man ihn nicht beliefern kann, weil er kein Mitglied der FEG ist“⁽⁶¹⁾.

2 FEG — andere Lieferanten

(53) Aus verschiedenen Dokumenten im Besitz der Kommission ergibt sich, daß die FEG bestrebt war, die Wirkung des Gentlemen's Agreement auf Lieferanten auszudehnen, die nicht durch Agenten oder Importeure in der NAVEG vertreten sind. Diese Handlungsweise liegt auf einer Linie mit dem Inhalt von Artikel 2 des im Jahr 1957 für unverbindlich erklärten AGC (siehe Erwägungsgrund 41). Angesichts des hauptsächlich informellen Charakters der Zusammenarbeit ist es übrigens schwierig, exakt anzugeben, wie viele nicht in der NAVEG vertretene Lieferanten von der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung betroffen sind. Aus dem unter Erwägungsgrund 62 zitierten Schreiben geht jedoch hervor, daß die FEG-Mitglieder selbst davon überzeugt sind, daß es sich um eine stattliche Zahl handelt. Aus den Dokumenten, die die Kommission während der Kontrollen erhalten hat, geht hervor, daß es um Lieferanten geht, die in ihrem Produktsegment eine wichtige Rolle spielen (beispielsweise Draka Polva, Holec, Hager, Klöckner Moeller und ABB). Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies.

(54) In dem Protokoll einer internen TU-Versammlung vom 12. September 1990 wird die Tatsache vermeldet, daß Draka Polva der CEF zu einem bestimmten Preis Produkte liefern wollte. Hiermit konnte sich die FEG offenkundig nicht einverstanden erklären, denn im Protokoll steht: „Die FEG hat hierauf reagiert, da dieser Vorschlag der Übereinkunft zwischen den Mitgliedern und der FEG widerspricht“⁽⁶²⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). FEG-Mitglied TU hatte selbst auch Bedenken gegen die Belieferung der CEF durch Draka Polva, denn in einem Schreiben vom 16. Juli 1990 legt sie dar: „Ihren Entschluß betrachten wir als bedrohlich für den lagerhaltenden Großhandel und halten eine Einschaltung darum auch für unerwünscht“⁽⁶³⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Offenkundig haben das Eingreifen der FEG und der TU Erfolg gehabt, denn in dem Protokoll

der TU-Versammlung vom 9. Oktober 1990 wird gemeldet: „Im Anschluß an ein Gespräch, das Draka Polva mit Herrn van der Meijden geführt hat, haben sie ihre Absicht, die CEF zu beliefern, revidiert“⁽⁶⁴⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Die Politik der TU gegenüber der CEF läßt übrigens nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. In dem Protokoll einer internen TU-Versammlung vom 13. Dezember 1989 wird dies noch einmal kurz und bündig zusammengefaßt: „Es kann der Schluß gezogen werden, daß danach gestrebt wird zu verhindern, daß Hersteller der TU an die CEF liefern“⁽⁶⁵⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

- (55) Die Absicht der FEG, die Wirkung der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung auf Lieferanten auszudehnen, die nicht in der NAVeG vertreten waren, war nicht auf ausschließlich elektrotechnische Produkte beschränkt, sondern umfaßte auch Konsumelektronik⁽⁶⁶⁾. Das folgende Beispiel, in dem ein FEG-Vorstandsmitglied (Vertreter von Blik) dringend an den Philips-Großhändlerausschuß appelliert, „getroffene Absprachen“ einzuhalten, illustriert dies:

„Sie wissen, daß ich seit kurzem dem Vorstand der FEG angehöre. Ich bin hieran beteiligt, um vor allem die Interessen der Apparate-Großhändler zu vertreten. Sie dürfen mich jetzt nicht im Stich lassen. Zumindest alle Philips-Großhändler müssen Mitglieder der FEG sein (oder bleiben).“ [...] „Wenn wir als Philips-Großhändler allesamt Mitglieder des Dachverbands sind, den die FEG nun einmal darstellt, werden wir neben einigen Nicht-Philips-Großhändlern, die FEG-Mitglieder sind, den weitestgrößten Teil des Großhandelsmarkts vertreten. Nur dann können wir gemeinsam zu Beschlüssen kommen, die unseren Lieferanten vielleicht zu denken geben“⁽⁶⁷⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

- (56) Nicht nur die FEG selbst, auch ihre Mitglieder sind im Zusammenhang mit Lieferungen an Nicht-FEG-Mitglieder an Lieferanten herangetreten. Einige Lieferanten haben zugegeben, daß sie derartige Interventionen von FEG-Mitgliedern erlebt haben. So äußert beispielsweise Hager, Hersteller von Verteilerkästen, in einer Antwort vom 19. Mai 1993⁽⁶⁸⁾ auf ein Auskunftsverlangen der Kommission: „Als neu gegründetes Unternehmen erhielt Hager-Niederland in den beiden vergangenen Jahren mehrmals kritische Reaktionen im Zusammenhang mit unserer Vertriebspolitik, und nahezu jedes FEG-Mitglied hat eine kritische Haltung gegenüber Nicht-FEG-Mitgliedern eingenommen“ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Die kritische Haltung wurde ausgelöst durch die Tatsache, daß Hager auch an Nicht-FEG-Mitglieder lieferte, und kann zugleich als der Versuch von FEG-Mitgliedern betrachtet werden, die bestehende kollektive Ausschließlichkeitsregelung um neue Teilnehmer zu erweitern. Die folgende Passage aus der Antwort von Hager paßt in dieses Bild. „Da die CEF bei der Gründung von Hager auf dem Markt ein ‚heißes Eisen‘ war, erwartete auch nahezu jedes FEG-Mitglied von Hager eine kritische Haltung in bezug auf Lieferungen an die CEF“ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Durch die Parteien wurde angemerkt, daß kein einziges FEG-Mitglied Hager mit Repressalien gedroht habe. Trotzdem muß

festgestellt werden, daß Druck ausgeübt wurde, um von Lieferungen abzusehen und folglich an der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung teilzunehmen⁽⁶⁹⁾.

- (57) Von den FEG-Mitgliedern hat sich insbesondere die TU in bezug auf das Herantreten an einzelne Lieferanten aktiv gezeigt. Abgesehen von dem unter Erwägungsgrund 54 beschriebenen Vorfall hinsichtlich von Draka Polva gibt es noch zwei andere Beispiele. So hatten die TU und Holec, der wichtigste Hersteller von Verteilerkästen in den Niederlanden, am 2. Juli 1991 eine Besprechung, auf der sich laut Besprechungsprotokoll beide Parteien offenkundig darüber einig waren, daß nur die FEG-Großhandelsunternehmen für Lieferungen in Frage kamen⁽⁷⁰⁾. Die TU weist darauf hin, daß für diese Äußerung ausschließlich Holec verantwortlich ist⁽⁷¹⁾. Dies scheint jedoch unberechtigt zu sein, da das Protokoll den Eindruck erweckt, daß der Beschluß zur Nichtbelieferung von Nicht-FEG-Mitgliedern das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Holec und der TU ist. Überdies ist unklar, welches Interesse Holec an einem derart einseitigen Beschluß haben sollte.

- (58) Auch die ABB, Hersteller von technischem Material, wurde durch die TU unter Druck gesetzt, Lieferungen an die CEF einzustellen. Aus einem TU-Protokoll geht hervor, daß sich die ABB gegenüber der TU mit der Äußerung verteidigt hat, daß sie „nur eine Partie — einen sogenannten toten Handel — an die CEF geliefert hat“ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Daneben führt die ABB als mildernden Umstand an, daß sie sich angesichts der Beziehungen, die sie zu der Muttergesellschaft der CEF in England hat, in einer schwierigen Position befinde. Letztendlich gibt die wirtschaftliche Bedeutung einer guten Beziehung zur TU anscheinend den Ausschlag, denn das TU-Protokoll fährt fort: „Wenn die ABB wieder eine Anfrage erhält, wird die CEF zum Installateurpreis beliefert werden“⁽⁷²⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

- (59) Dieser Vorfall zeigt, daß die ABB eine völlige Einstellung der Lieferungen an die CEF, wie durch die TU verlangt, für zu risikoreich hielt. Folglich wurde nach einer Lösung gesucht, bei der man sich zwar lieferwillig zeigte, bei der aber entweder die angebotenen Produkte („ein toter Handel“) oder die Bedingungen die Transaktion für die CEF äußerst unattraktiv machen sollten. Das durch die Parteien vorgebrachte Argument, daß die Annäherung der TU an die ABB durch die Tatsache ausgelöst wurde, daß sie viel größere Anstrengungen unternehmen mußte als die CEF, um von ABB bestimmte Rabatte zu erhalten, ist nicht überzeugend, da die Unterschiede zwischen den zu unternehmenden Anstrengungen nicht nachgewiesen wurden und die Aufforderung der TU, alle Lieferungen an die CEF einzustellen, auf jeden Fall eine unverhältnismäßige Reaktion wäre und zu neuer Ungleichheit führen würde⁽⁷³⁾.

2.1 Klöckner Moeller

- (60) Gesonderte Erwähnung verdient die Situation betreffend Klöckner Moeller („KM“), den wichtigsten Hersteller von

Motorschutzschaltern in den Niederlanden. Wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, wurde KM durch einige FEG-Mitglieder unter beträchtlichen Druck gesetzt.

(61) Anlaß hierfür ist die Feststellung durch Mitglieder der Einkaufsgemeinschaft CEGRO (gebildet durch die sechs FEG-Mitglieder Brinkman & Germeraad, Conelgro, Elgro, Oscar Keip, Rolff und Schiefelbusch), daß die CEF Produkte der KM in ihrem Paket hatte. In einem Schreiben vom 11. Juni 1990 wurde die KM um eine Erklärung gebeten. Die KM antwortete mit Schreiben vom 16. Juli 1990, daß die niederländische Niederlassung der CEF von ihr nicht beliefert werde. Sie weist auf die Tatsache hin, daß die CEF Nederland die KM-Produkte möglicherweise über die englische, deutsche und französische Niederlassung der CEF, die wichtige KM-Abnehmer sind, erhalten hat⁽⁷⁴⁾. Offenbar beruhigte diese Nachricht die CEGRO nicht, denn in einem Schreiben vom 23. Mai 1991 an FEG-Mitglied Bernard schlug sie vor, „wieder ein gemeinsames Schreiben an die Direktion der KM zu richten“⁽⁷⁵⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Ein Entwurf mit Datum vom 22. Mai 1991, durch die TU erstellt und zur Stellungnahme an andere FEG-Mitglieder versandt, war beigefügt⁽⁷⁶⁾.

(62) Das Schreiben bringt zwei Punkte zur Sprache, nämlich die Tatsache, daß die KM einer der ersten größeren Lieferanten ist, die an ein Nicht-FEG-Mitglied liefern — was darauf hindeutet, daß sich offensichtlich die Mehrzahl der größeren Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Gentlemen's Agreement weigert, an Nicht-FEG-Mitglieder zu liefern —, sowie die Tatsache, daß die Belieferung des „Preisbrechers“ CEF die Gewinnspannen der FEG-Mitglieder unter Druck bringen könnte, was als Bedrohung der gemeinsamen Interessen der FEG-Mitglieder betrachtet wird. Dieser letzte Punkt steht übrigens in direktem Zusammenhang mit den im folgenden unter den Erwägungsgründen 71 bis 87 zu behandelnden Preisabsprachen, die innerhalb der FEG getroffen wurden und die darauf abzielen, ein stabiles Preisniveau mit einer „gesunden“ Gewinnspanne für die FEG-Mitglieder zu schaffen. Die folgenden Passagen aus dem Schreiben dienen zur Illustration für beide Punkte:

„Mit Besorgnis haben wir Ihre Entscheidung zur Kenntnis genommen, in den Niederlanden eine Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen CEF einzugehen. Diese Besorgnis resultiert einerseits aus der Tatsache, daß Sie hiermit einer der ersten größeren Lieferanten in der elektrotechnischen Branche sind, die ein Nicht-FEG-Mitglied in ihren Vertrieb aufnehmen. [...]

Soweit bekannt ist, handhabt die CEF in den Niederlanden dieselbe Marketingformel wie in England und Deutschland. Diese Formel läuft darauf hinaus, daß vor allem sehr scharf kalkulierte Preise und/oder Bedingungen angeboten werden. [...]

Durch das Eingehen einer direkten Beziehung zur CEF gerät Ihr Produkt in die durch CEF angewandte Rabatt-

formel. Die unvermeidliche Folge wird sein, daß ein zunehmender Druck auf die Preise und folglich auf die Gewinnspannen entstehen wird.“

(63) Das Schreiben schließt mit einer Aufforderung zur Einstellung aller Lieferungen an die CEF. Um diesem Argument mehr Nachdruck zu verleihen, wird zugleich mit Repressalien gedroht:

„[...] Die oben stehenden Ausführungen werden Ihnen deutlich gemacht haben, daß wir eine Geschäftsbeziehung Ihrerseits mit der CEF als bedrohlich für die bestehende Gruppe von Klöckner-Moeller-Großhändlern und den FEG-Großhandel im allgemeinen empfinden. Wir dringen dann auch sehr darauf, daß Sie Ihre Entscheidung überdenken, was bedeutet, weder Lieferungen aus Ihrem Lager an die CEF, noch Ausführung von Aufträgen in ihrem Namen. Sollten Sie davon überzeugt sein, eine eventuelle Beziehung, ungeachtet des Konditionsniveaus, aufrechterhalten zu müssen, werden sich die einzelnen KM-Großhändler über die Position des KM-Pakets in den jeweiligen Sortimenten beraten. Dann wird abzuwägen sein, in welchem Maße Ihr Sortiment noch aktiv kommerzielle Aufmerksamkeit erhalten soll.“⁽⁷⁷⁾

(64) Durch die Parteien wird eine abweichende Auslegung dieses Entwurfs eines Schreibens gegeben. Den Parteien zufolge handelt es sich hier um eine Reaktion von KM-Großhandelsunternehmen auf die Tatsache, daß die CEF von KM einen bestimmten Rabatt erhalten haben soll, auf den sie auf der Grundlage der bestehenden KM-Rabattregeln keinen Anspruch gehabt hätte⁽⁷⁸⁾. Dies soll von den anderen KM-Großhandelsunternehmen als Diskriminierung betrachtet worden sein und soll die Erklärung für das Schreiben bilden. Dies ist jedoch nicht glaubwürdig, da dieser Punkt in dem Brief überhaupt nicht zur Sprache gebracht wird. Wenn dies übrigens der wahre Hergang gewesen wäre, der zu dem Schreiben geführt hat, hätte eine Aufforderung, die Rabattregel korrekt anzuwenden, eher nahe gelegen als eine Aufforderung zur vollständigen Einstellung der Lieferungen. Aus dem Entwurf eines Schreibens geht jedoch hervor, daß die FEG-Mitglieder überhaupt nicht an der korrekten Anwendung der Rabattregelung interessiert sind. Das Schreiben weist nämlich darauf hin, daß jede Lieferung an die CEF, „ungeachtet des Konditionsniveaus“, Anlaß dafür wäre, von einem Ankauf von KM-Produkten abzu-
sehen.

(65) Eine leicht geänderte Version des Schreibens vom 24. Mai 1991 enthüllt, daß das Schreiben von 26 Großhändlern, allesamt Mitglieder der FEG, unterzeichnet werden sollte⁽⁷⁹⁾. Nach juristischer Beratung wurde offenbar vom Versenden des Schreibens abgesehen; statt dessen stattete am 27. Juni 1991 eine Delegation von FEG-Großhandelsunternehmen der KM einen Besuch ab. Diese Delegation bestand aus den folgenden FEG-Mitgliedern: TU, Bernard und Kasdorp sowie Imagro, einer Einkaufsgemeinschaft von acht FEG-Mitgliedern (nämlich Bolderhey, Elauma, Electro Metaal, Ehrbecker, De Koning Elektrotechnik, Polimex, Vibo Electro und Waagmeester). Der Umfang und die Zusammensetzung

der Delegation — TU und Bernard sind die bei weitem wichtigsten Mitglieder der FEG und waren im Jahr 1991 beide, ebenso wie Waagmeester, im Vorstand der FEG vertreten (der Vertreter der TU war seinerzeit sogar Vorsitzender der FEG)⁽⁸⁰⁾ — sowie die Tatsache, daß bereits in dem Entwurf für das Schreiben angegeben wird, daß die Belieferung der CEF als bedrohlich für den FEG-Großhandel im allgemeinen empfunden wird, stützen die Schlußfolgerung, daß der Besuch nicht nur den beteiligten FEG-Mitgliedern, sondern zugleich auch der FEG selbst zugerechnet werden kann.

- (66) Der CEF zufolge haben die FEG-Vertreter während dieses Besuchs eine Petition unterbreitet, begleitet von der Drohung, daß keine KM-Produkte mehr abgenommen werden würden, wenn die KM ihre Lieferungen an die CEF fortsetzen sollte. Die Parteien haben die Existenz einer derartigen Petition gelehnt, nicht aber den Besuch selbst⁽⁸¹⁾. Der Besuch war offenkundig erfolgreich, denn aus der Antwort der KM vom 2. September 1993 auf ein Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. April 1993 geht hervor, daß alle Großhandelsunternehmen, die durch die KM beliefert wurden, Mitglied der FEG waren⁽⁸²⁾.

3 Die FEG und ihr größtes Mitglied TU als zentrale Akteure

- (67) Die FEG spielt eine Schlüsselrolle bei den Lieferungsverweigerungen gegenüber Nicht-FEG-Mitgliedern. Durch die Kombination einer strengen Zulassungspolitik mit einer kollektiven Ausschließlichkeitsregelung, die darauf ausgerichtet ist, Nicht-FEG-Mitgliedern ihre Lieferquellen zu nehmen, unterminiert sie die Position von Nicht-FEG-Mitgliedern und weiß sie ihre eigene dominante Stellung auf dem Großhandelsmarkt zu behaupten und zu stärken. Im Rahmen der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung unterhielt die FEG die notwendigen Kontakte mit der NAVEG und sorgte für den Austausch von Daten zwischen den beiden Organisationen, der für das Funktionieren der Regelung nötig war. Ein Zweifel bezüglich des Ziels der Bemühungen der FEG ist nicht möglich. In dem Protokoll einer regionalen FEG-Versammlung vom 28. August 1985 wird es noch einmal deutlich beschrieben:

„Verhindert werden muß, daß Konkurrenten in den Sattel geholfen wird. Beschlossen wird darum, daß niemand daran mitarbeiten wird“⁽⁸³⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

- (68) Auffallend ist übrigens, daß die einzelnen FEG-Großhandelsunternehmen einander offensichtlich nicht als Konkurrenten betrachten. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die unter Erwägungsgrund 35 beschriebene Tatsache, daß Lieferungen zwischen FEG-Mitgliedern untereinander gestattet werden, während von Lieferungen an Großhandelsunternehmen, die keine FEG-Mitglieder sind, abgeraten wird⁽⁸⁴⁾.

- (69) Neben der FEG spielt die TU, ihr größtes und wichtigstes Mitglied, eine wichtige und einzeln hervorzuhebende Rolle für die kollektive Ausschließlichkeitsregelung. Dies ist nicht verwunderlich. Die Interessen von FEG und TU laufen mehr oder weniger synchron. Die TU hat im Zeitraum 1989—1995 ununterbrochen einen Vertreter im FEG-Vorstand gehabt und während des Zeitraums 1990—1991 den Vorsitzenden des FEG-Vorstands gestellt⁽⁸⁵⁾. Daneben ist die TU stets stark in den FEG-Produktausschüssen vertreten gewesen⁽⁸⁶⁾. Durch ihre jahrelange Mitarbeit im FEG-Vorstand und in den diversen Produktausschüssen hat die TU die Politik der FEG in starkem Maße mitbestimmt. In diesem Zusammenhang kann unter anderem auf die Tatsache verwiesen werden, daß der Vertreter der TU im FEG-Vorstand an den verschiedenen Besprechungen zwischen der FEG und der NAVEG teilgenommen hat, bei denen die Modalitäten der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung besprochen wurden⁽⁸⁷⁾.
- (70) Daneben übte die TU auch individuell Druck auf diverse Lieferanten aus, von Lieferungen an Nicht-FEG-Mitglieder abzusehen⁽⁸⁸⁾. Hierzu war sie aufgrund ihres Handelsvolumens und ihres Marktanteils imstande. Andere Tatsachen, aus denen die aktive Rolle der TU hervorgeht, betreffen den von ihr erstellten Entwurf des Schreibens an die KM und ihre Teilnahme an der FEG-Delegation, die KM besuchte.

G — PREISABSPRACHEN ZWISCHEN FEG-MITGLIEDERN

- (71) Anscheinend haben die FEG und ihre Mitglieder auf verschiedene Art und Weise versucht, die Preispolitik der FEG-Mitglieder zu beeinflussen. Es handelt sich hierbei konkret um zwei Beschlüsse der FEG, um durch die FEG erteilte Preisempfehlungen und um Absprachen über Preise und Rabatte zwischen den FEG-Mitgliedern untereinander.

1 Bindende Beschlüsse der FEG

- (72) Aufgrund von Artikel 7 der Satzung hat die FEG in den 80er Jahren einige bindende Beschlüsse bezüglich der durch die FEG-Mitglieder zu betreibenden Preispolitik gefaßt. Neue FEG-Mitglieder wurden verpflichtet, beim Eintritt in die FEG beide Beschlüsse zu unterzeichnen⁽⁸⁹⁾. Ein Verstoß gegen diese Beschlüsse konnte gemäß Artikel 5 der Satzung unter anderem zu einer Aussetzung der Mitgliedschaft und zu einem Ausschuß führen.

1.1 Bindender Beschluß „Feste Preise“

- (73) Aufgrund des Bindenden Beschlusses „Feste Preise“ vom 2. November 1984 sind die FEG-Mitglieder verpflichtet, Preiserhöhungen des Lieferanten, die nach Bestellung der Produkte erfolgen, in festgelegtem Maße an ihre Abneh-

mer weiterzugeben. Hierfür wurde ein System entwickelt, das in dem Beschluß niedergelegt ist. Der Beschluß lautet wie folgt⁽⁹⁰⁾:

- „1. Wenn eine Preisänderung in Kraft tritt, können innerhalb von drei Monaten nach dieser Preisänderung die bereits bestellten und noch nicht gelieferten Materialien zu dem Preis vom Bestelldatum geliefert werden;
2. nach Ablauf der unter 1 genannten Frist werden die Preisänderungen von bereits bestellten und noch nicht gelieferten Materialien im folgenden halben Jahr außer in Krisensituationen bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag weitergegeben;
3. der unter 2 genannte Höchstbetrag wird nach Anhörung der UNETO durch die FEG alljährlich anhand der Preisänderungen in den vergangenen zwei Jahren, aufgliedert in Schalt- und Verteileranlagen, Beleuchtung, Leitungen, Schaltungskleinmaterial und sonstiges Material, festgelegt;
4. in Abweichung von Artikel 1, 2 und 3 werden für Draht und Kabel nur für drei Monate feste Preise angegeben, und zwar mit der üblichen Klausel in bezug auf Preiserhöhungen/-senkungen;
5. soweit der Installateur im Rahmen einer Risikoregelung berechtigt ist, Preisänderungen für Materialien weiterzugeben, die den unter 2 genannten Höchstbetrag überschreiten, darf der Großhändler seine Preisänderungen bis zu dem Höchstbetrag, der dem Installateur gestattet wurde, ebenfalls weitergeben“ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

(74) Der Beschluß ist als eine Regelung zur Verteilung des Risikos von Preissteigerungen zwischen Großhandel und Installateuren gedacht, die während langfristiger Bauprojekte auftreten können⁽⁹¹⁾.

(75) Wie bereits aus dem Namen hervorgeht, ist der Beschluß bindend und sieht die Auferlegung einer Geldbuße von bis zu 10 000 NLG (4 531 EUR) für den Fall eines Verstoßes vor. Nach neun Jahren wurde der Beschluß während der allgemeinen Mitgliederversammlung vom 23. November 1993 aufgehoben⁽⁹²⁾.

1.2 Bindender Beschluß betreffend Veröffentlichungen

(76) In dem Bindenden Beschluß betreffend Veröffentlichungen vom 2. August 1978 verbietet die FEG ihren Mitgliedern, elektrotechnische Installationsmaterialien zu „Schleuderpreisen“ oder „Lockpreisen“ zu verkaufen.

Zugleich bekräftigt die FEG in diesem Beschluß in allgemeinen Worten ihre ablehnende Haltung in bezug auf Preiswettbewerb. Der Beschluß lautet wie folgt:

„Die Mitglieder der Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied (FEG), in der Erwägung:

daß es von großer Bedeutung ist, daß der lagerhaltende elektrotechnische Großhandel, unter anderem durch ordentliches Marktverhalten, seine Funktion im gesellschaftlichen Verkehr auf die richtige Weise erfüllt; daß er dadurch zugleich den Interessen seiner Abnehmer dient,

erklären:

daß es unerwünscht ist, Preisabbau, Marktstörung, Ertragsverlust sowie ungebremsten Wettbewerb untereinander zu verursachen, zu fördern und/oder zuzulassen;

daß vor allem die Verbreitung von Veröffentlichungen, in denen Artikel aus dem Sortiment elektrotechnische Installationsmaterialien elektrotechnischen Installationsbetrieben zu Lock- und/oder Schleuderpreisen angeboten werden, unerwünscht ist;

beschließen:

aufgrund von Artikel 16 der Satzung der FEG

1. sind derartige Veröffentlichungen nicht zulässig;
2. wird die Kontrolle der Befolgung dieses Beschlusses dem Sekretär übertragen;
3. sind Erläuterungen und/oder nähere Auslegungen, die den Mitgliedern schriftlich durch den Vorstand oder im Namen des Vorstands übermittelt werden, als zu diesem Beschluß gehörend anzusehen“⁽⁹³⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

(77) Der Sekretär der FEG ist mit der Überwachung der Befolgung des Beschlusses betraut. In der Praxis werden Verstöße gegen den Beschluß auch durch die FEG-Mitglieder untereinander kontrolliert und dem Sekretär der FEG gemeldet, der das den Verstoß begehende Mitglied dann zur Verantwortung zieht⁽⁹⁴⁾.

(78) Zur Illustration wird verwiesen auf die Reaktion der Firma Wolff vom 6. April 1990, die auf die Rüge der FEG wegen der Anwendung von „Schleuderpreisen“ mit der Mitteilung reagiert, „daß die Veröffentlichung derartiger Preise nicht mehr vorkommen wird“⁽⁹⁵⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Der Bindende Beschluß

betreffend Veröffentlichungen wurde schließlich nach 15 Jahren auf der Generalversammlung der FEG vom 23. November 1993 aufgehoben.

2 Beratungen zwischen FEG-Mitgliedern über Preise und Rabatte

- (79) Zwischen den FEG-Mitgliedern fanden regelmäßig Beratungen über die anzuwendenden Preise und Rabatte statt, oftmals im Rahmen regionaler FEG-Versammlungen oder im Rahmen der Versammlungen der FEG-Produktausschüsse.
- (80) Für die Mitglieder des FEG-Produktausschusses Draht und Kabel konnten kaum Zweifel hinsichtlich des Ziels dieses Ausschusses bestehen. In dem Protokoll der Zusammenkunft vom 16. Mai 1990 erklärt der Vorsitzende des Ausschusses: „Ziel des Produktausschusses ist das Streben nach Ruhe auf dem Markt und Erhaltung des Preisniveaus. Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist ein regelmäßiger Gedankenaustausch untereinander nötig“⁽⁹⁶⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).
- (81) Die Abstimmung zwischen den FEG-Mitgliedern bezog sich nicht nur auf die Höhe der Preise, sondern auch auf die Rabatte, die die FEG-Mitglieder ihren Abnehmern gewähren sollten. Durch die Parteien wurde vorgebracht, daß eine derartige Abstimmung faktisch unmöglich sei. Diesbezüglich wird auf ein Protokoll des FEG-Produktausschusses Draht und Kabel vom 6. Dezember 1989 verwiesen, in dem der Vorsitzende anmerkt, daß der Markt für die Aufstellung von guten Spielregeln für die Gewährung von Rabatten zu kompliziert sei⁽⁹⁷⁾. In demselben Protokoll wird jedoch kurz danach folgendes mitgeteilt⁽⁹⁸⁾. „Nach einer kurzen Diskussion wird beschlossen, daß für die folgende Versammlung alle Mitglieder des Produktausschusses eine Liste mit den in dem Monat vor der folgenden Versammlung angewandten Preisen mitbringen. [...] Es geht um die Preise, die durch den Kunden bezahlt werden. Aufgrund dieser Preise wird geprüft, ob es sinnvoll ist, Spielregeln für zu gewährende Rabatte aufzustellen“ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Dies ist offensichtlich der Fall, denn in dem Protokoll der regionalen FEG-Versammlung vom 14. Februar 1990 heißt es: „Der Ausschuß Draht und Kabel arbeitet an der Aufstellung von Spielregeln für zu gewährende Rabatte“⁽⁹⁹⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Die Anmerkung der Parteien, daß es seitens der FEG und ihrer Mitglieder keinerlei Abstimmung oder Willensübereinstimmung in bezug auf das Ergreifen von Maßnahmen im Bereich der zu gewährenden Rabatte gebe, ist deshalb nicht überzeugend⁽¹⁰⁰⁾.
- (82) Im Rahmen von FEG-Versammlungen wird auch auf andere Weise versucht, die Preis- und Rabattpolitik der FEG-Mitglieder zu beeinflussen. In dem Protokoll der am 14. Februar 1990 abgehaltenen regionalen Zusammenkunft der FEG ruft der Vorsitzende die FEG-Mitglieder auf, bei der Gewährung von Rabatten für gute Kunden

von anderen Großhandelsunternehmen zurückhaltender zu sein. In demselben Protokoll wird ferner auf eine in der vorangegangenen Versammlung getroffene Absprache verwiesen, derzufolge die FEG-Großhandelsunternehmen einander zu informieren haben, wenn sie feststellen, daß andere Großhandelsunternehmen auf eine bestimmte Transaktion höhere Rabatte gewähren als sie selbst⁽¹⁰¹⁾.

- (83) Der folgende Absatz betrifft ein Beispiel für eine im Zusammenhang mit der FEG getroffene konkrete Rabattabsprache:

Das Protokoll der FEG-Vorstandssitzung (seinerzeit bestehend aus Vertretern von van Brinkman & Germeeraad, Vibo, TU, Waagmeester, Heco-Frans Hamers, Bernard, Schuurman und Alcoo) vom 30. November 1993: „Am 13. Oktober diesen Jahres wurde den Mitgliedern ein Schreiben betreffend die einheitliche Festlegung von Bedingungen für die durch Großhändler an VBO-Schulen zu liefernden Materialien zugesandt. Die Mitglieder werden gefragt, ob sie bereit sind, auf Materialien mit Ausnahme von SPS einen Standardrabatt von 35 % zu gewähren“⁽¹⁰²⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

- (84) Wenn getroffene Absprachen hinsichtlich zu gewährenden Rabatte nicht eingehalten werden, greift die FEG ein:

Das Protokoll der regionalen FEG-Versammlung vom 28. Mai 1991 (an der Vertreter von Bernard, Claessen, Hategro, Helms, Kasdorp, De Koning, Polimex, Schiefelbusch, Schotman Electro, Schuurman, Slabbers, TU, Vibo Electro und Wolff teilnahmen): Einige Großhandelsunternehmen gewähren Endverbrauchern Rabatte. „Die Versammlung lehnt dies ab. Der Sekretär wird mit dem betreffenden Großhändler Kontakt aufnehmen“⁽¹⁰³⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen). Die Parteien haben vorgebracht, daß die FEG nur aufgrund der Tatsache auftreten wollte, daß es sich hier um Lieferungen an Privatpersonen handelte⁽¹⁰⁴⁾. Der Text des vorstehenden Zitats bietet hierfür jedoch wenig Anhaltspunkte. Nicht die Lieferungen stehen zur Diskussion, sondern die Rabatte.

3 Zusendung von Preisempfehlungen durch die FEG an ihre Mitglieder

- (85) Neben den Beratungen im Rahmen von FEG-Versammlungen wird auch auf andere Weise Einfluß auf die durch die FEG-Mitglieder anzuwendenden Preise ausgeübt. In bezug auf die Preisfestsetzung für bestimmte elektrotechnische Installationsmaterialien wie Abzweig-, Schalt- und Einbaukästen ergreifen die FEG und ihr größtes Mitglied TU selbst die Initiative. Die FEG übersendet ihren Mitgliedern für diese Produkte regelmäßig Übersichten über die jüngsten Brutto- und Nettopreise, die von der TU berechnet wurden⁽¹⁰⁵⁾. Für PVC-Rohr sendet die FEG ihren Mitgliedern bei Preissteigerungen oder Preissenkungen Preislisten zu, in denen sie die neuen Bruttopreise angibt und zugleich Prozentsätze aufführt, um die ihre Mitglieder ihrer Empfehlung nach

die Nettopreise erhöhen oder senken sollten. Als Beispiel kann auf ein Schreiben der FEG an ihre Mitglieder vom 21. Dezember 1988 verwiesen werden:

„Unlängst haben die Hersteller Sie wissen lassen, daß sie sich gezwungen sehen, die Preise für glattes PVC-Rohr, Hostalit-Z-Rohr und flexibles Rohr ab 1. Januar nächsten Jahres zu erhöhen. Im Zusammenhang mit dieser Preiserhöhung empfehlen wir Ihnen, Ihre Preise anzupassen und die von Ihnen zu berechnenden Nettopreise zu ändern. [...] Wenn Nettokonditionen (sogenannte Kaufbestätigungen) angeboten werden, empfehlen wir Ihnen, diese um die folgenden Beträge zu erhöhen [...]“⁽¹⁰⁶⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

(86) In diesem Zusammenhang ist unter dem Brutttopreis der empfohlene Endverbraucherpreis zu verstehen, den der Installateur nach Meinung des Herstellers seinem Auftraggeber (dem Endverbraucher) in Rechnung stellen kann⁽¹⁰⁷⁾. Dieser Preis wird in Verhandlungen zwischen dem Hersteller und dem Großhandel zur Berechnung des Einkaufspreises für Großhandelsunternehmen verwendet. Der Einkaufspreis für Großhandelsunternehmen ergibt sich aus dem Brutttopreis, der um einen bestimmten prozentualen Rabatt verringert wird. Der Brutttopreis wird zugleich bei der Festsetzung des Preises verwendet, den der Großhandel seinen Abnehmern (Installateuren) in Rechnung stellt. Der Verkaufspreis für Großhandelsunternehmen besteht ebenfalls aus dem Brutttopreis, dieses Mal verringert um einen geringeren prozentualen Rabatt als bei der Berechnung des Einkaufspreises für Großhandelsunternehmen. Der Installateur schließlich verwendet den Brutttopreis, um den Preis festzusetzen, den er dem Auftraggeber in Rechnung stellt. Der tatsächliche (Netto-)Verkaufspreis wird folglich auf jeder Ebene in der vertikalen Kette ermittelt, indem der Brutttopreis um die auf der jeweiligen Ebene angewandten Rabatte verringert wird.

(87) Obwohl die Parteien vorbringen, daß es nur um Richtpreise gehe, ist anzumerken, daß die Angabe, daß es sich um einen Richtpreis handelt, durchgängig in der Korrespondenz fehlt⁽¹⁰⁸⁾. Es liegt zumindest ein Fall vor, aus dem hervorgeht, daß die sogenannten Richtpreise nicht völlig fakultativ waren. Kurz nach dem Versand des oben genannten Schreibens vom 21. Dezember 1988 wird in dem Protokoll der regionalen FEG-Versammlung vom 2. März 1989⁽¹⁰⁹⁾ folgendes festgestellt: „Die Preiserhöhungen für Kunststoffrohr (Dezember 1988) haben Unruhe auf dem Markt ausgelöst. Die Versammlung ist der Meinung, daß es zu einer Verbesserung des Ertrages führen kann, wenn sich jeder an die empfohlenen Preise hält“ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

4 Identische Preislisten

(88) Die größeren FEG-Mitglieder wie TU, Bernard und Wolff stellen auf der Grundlage der von Lieferanten verschafften Informationen Preiskataloge für ihre Abnehmer zusammen, in denen sie ihre Brutttopreise und Standardrabatte angeben. Die kleineren Großhandelsunterneh-

men, die es sich finanziell nicht erlauben können, selbst einen Preiskatalog zusammenzustellen, machen der CEF zufolge vielfach Gebrauch von diesen Katalogen⁽¹¹⁰⁾. Aus einem Vergleich der Preiskataloge von TU, Bernard und Wolff geht hervor, daß diese Preiskataloge ein hohes Maß an Ähnlichkeit aufweisen. Nicht nur die angegebenen Brutttopreise, sondern auch die angegebenen Rabatte sind für eine große Zahl von Produkten identisch. Ferner zeigt sich, daß die Listen im selben Monat veröffentlicht werden und daß Preisänderungen nahezu gleichzeitig eingeführt werden⁽¹¹¹⁾.

(89) Die TU gibt zu, daß die FEG-Mitglieder Wolff, Bernard und TU nahezu gleichzeitig identische Preiskataloge veröffentlichen⁽¹¹²⁾. Den Parteien zufolge sei dies nicht verwunderlich, da diese Kataloge keinen Nettopreis, sondern nur einen Brutttopreis angeben. Dieser Preis erfülle nur die Funktion eines Bezugspreises und werde durch die Lieferanten diktiert⁽¹¹³⁾.

(90) Die Feststellung ist jedoch nicht vollständig, da die Preiskataloge nicht nur identische Brutttopreise, sondern auch identische Rabatte enthalten. Dies wird durch die TU nicht geleugnet. Der TU zufolge sollen die angegebenen Standardrabatte jedoch nicht mehr als ein Schutznetz für den Fall sein, daß zwischen dem Großhandelsunternehmen und dem Abnehmer keine individuelle Rabattabsprache existiert⁽¹¹⁴⁾. Dies sei vor allem zu Beginn einer kommerziellen Beziehung oder im Falle kleiner Abnahmemengen der Fall, bei denen die Vereinbarung besonderer Konditionen nicht sinnvoll wäre, da dies die Transaktionskosten in die Höhe treiben würde⁽¹¹⁵⁾. In den übrigen Fällen würden abweichende Rabatte angewandt, die zwischen der TU und dem einzelnen Abnehmer vereinbart werden. Bei der Festsetzung dieser individuellen Rabatte spielten unter anderem die pro Transaktion abgenommene Produktmenge sowie die jährlich insgesamt abgenommene Produktmenge eine Rolle.

5 Bewußtes Handeln

(91) Die FEG und auf jeden Fall ein Teil ihrer Mitglieder scheinen sich gehörig der Tatsache bewußt zu sein, daß Preisabsprachen gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. In einer Notiz mit dem Titel *Wet Economische Mededinging* (Gesetz wirtschaftlicher Wettbewerb) vom 30. August 1993, die der Sekretär der FEG an die Mitglieder des Vorstands der FEG (seinerzeit bestehend aus Vertretern von TU, Bernard, Brinkman & Germeraad, Vibo, Waagmeester, Heco-Frans Hamers, Schuurman und Alcoo) sandte, wird nach einer Beschreibung der neuen, auf Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 81 und 82) basierenden Kartellregelung in den Niederlanden festgestellt:

„Bezogen auf die FEG bedeutet dies nach meiner Einschätzung auf jeden Fall, daß die Festlegung von Richtpreisen für Abzweigkästen, Schaltkästen und Einbaukästen verboten ist, möglicherweise auch der Bindende Beschluß Feste Preise, der Bindende Beschluß betreffend Veröffentlichungen und die Schneidekostenregeln“⁽¹¹⁶⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

6 Die Rolle der FEG und ihres größten Mitglieds TU

- (92) Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß die FEG bei den Preisabsprachen eine zentrale Rolle spielt. Mit Hilfe des Bindenden Beschlusses Feste Preise, des Bindenden Beschlusses betreffend Veröffentlichungen und der Zusendung von Preisempfehlungen hat sie versucht, die freie Preisbildung zu behindern. Daneben hat die FEG das Zustandekommen von Absprachen über Preise und Rabatte zwischen ihren Mitgliedern möglich gemacht, indem sie diesen hierzu das Forum bot.
- (93) Neben der FEG spielt auch die TU, ihr größtes und wichtigstes Mitglied, eine herausragende Rolle bei den Preisabsprachen. Zum einen hat die TU lange Zeit einen Vertreter im FEG-Vorstand gehabt und hat folglich von der weiter oben beschriebenen FEG-Politik gewußt bzw. aktiv an ihr mitgewirkt. Daneben hat die TU der FEG die Preisinformationen geliefert, anhand deren die FEG ihre Mitglieder über die geänderten Brutto- und Nettopreise bestimmter Produkte informieren konnte. Konkret beinhaltete dies, daß die TU für die gesamte Branche die durch den Hersteller gelieferten Informationen bezüglich geänderter Nettopreise in einheitliche Bruttopreise umrechnete und diese Informationen dann an die FEG weiterleitete⁽¹⁷⁾. Die TU verfügte damals als einzige über die erforderlichen Computerkapazitäten, um diese Berechnungen auszuführen.

II — RECHTLICHE BEURTEILUNG

A — ARTIKEL 81 ABSATZ 1

1 Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen

- (94) Die FEG ist eine Vereinigung niederländischen Rechts. Ihre Mitglieder sind Unternehmen, die im Großhandel für elektrotechnisches Installationsmaterial tätig sind (siehe Artikel 3 der Satzung). Die FEG ist folglich eine Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1, und ihre Mitglieder sind Unternehmen im Sinne dieses Artikels.
- (95) Die FEG-Satzung, die die Grundregeln der FEG bildet und die rechtlichen Beziehungen zwischen der FEG und ihren Mitgliedern regelt, stellt eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 dar. Die FEG-Geschäftsordnung sowie die Bindenden Beschlüsse der FEG, die in Übereinstimmung mit Artikel 16 beziehungsweise Artikel 7 der Satzung festgelegt werden, bilden Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1.
- (96) Gemäß Artikel 15 Buchstabe a) der Satzung sind die FEG-Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu befolgen. Handlungen, die gegen diese Regelungen verstoßen, können unter anderem zur Auferlegung einer Geldbuße oder zum Ausschluß von der Mitgliedschaft führen (Artikel 5 der Satzung).
- (97) Die NAVEG ist ebenfalls eine Vereinigung niederländischen Rechts. Ihre Mitglieder sind Unternehmen, die als Agent, Importeur oder Alleinvertreter für elektrotechnisches Installationsmaterial tätig sind (Artikel 5 Absatz 1 der Satzung)⁽¹⁸⁾. Die NAVEG ist folglich eine Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1, und ihre Mitglieder sind Unternehmen im Sinn dieses Artikels.
- (98) Die NAVEG-Satzung, die die Grundregeln der NAVEG bildet und die rechtlichen Beziehungen zwischen der NAVEG und ihren Mitgliedern regelt, stellt eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 dar. Die Beschlüsse und die Geschäftsordnung der NAVEG, die in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absätze 4 und 5 beziehungsweise Artikel 24 der Satzung festgelegt werden, bilden Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1.
- (99) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Satzung sind die NAVEG-Mitglieder verpflichtet, die Interessen der Vereinigung zu vertreten und sich gemäß den in der Satzung, in der Geschäftsordnung und in den Beschlüssen der Vereinigung festgelegten Bestimmungen zu verhalten. Handlungen, die gegen diese Regelungen verstoßen, können zum Ausschluß von der Mitgliedschaft führen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Satzung).
- (100) Die Empfehlungen, die die NAVEG ihren Mitgliedern in bezug auf den Verzicht auf Lieferungen an Nicht-FEG-Mitglieder gibt, sind ebenfalls Beschlüsse im Sinne von Artikel 81 Absatz 1⁽¹⁹⁾. Obwohl es den NAVEG-Mitgliedern im Prinzip freisteht, von diesen Empfehlungen abzuweichen, geht aus den unter den Erwägungsgründen 48 bis 50 beschriebenen Tatsachen hervor, daß dies in der Praxis selten geschieht. Die soziale Kontrolle, die durch den NAVEG-Vorstand und durch die Mitglieder untereinander ausgeübt wird, ist eine der Erklärungen hierfür. Daneben ist anzumerken, daß für die NAVEG-Mitglieder auch ein kommerzielles Interesse daran besteht, in Übereinstimmung mit den gegebenen Empfehlungen zu handeln, da sie hinsichtlich des größten Teils ihres Umsatzes von den FEG-Mitgliedern abhängig sind. Schließlich wird abweichendes Verhalten durch das Wissen gehemmt, daß dies relativ einfach durch die FEG-Mitglieder festgestellt werden kann und daß sich die NAVEG-Mitglieder in einem solchen Fall eventuellen Sanktionen aussetzen würden.
- (101) Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung besteht aus zwei Elementen. Das Gentlemen's Agreement betreffend die Nichtbelieferung von Nicht-FEG-Mitgliedern zwischen der FEG und der NAVEG ist als Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 zu betrachten. Die Absprachen zwischen einzelnen Lieferanten für elektro-

technische Installationsmaterialien und der FEG einerseits und einzelnen FEG-Mitgliedern andererseits betreffend die Nichtbelieferung von Nicht-FEG-Mitgliedern sind als aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 zu betrachten.

- (102) Die Beratungen zwischen der FEG und ihren Mitgliedern und zwischen den FEG-Mitgliedern untereinander betreffend Preise und Rabatte sowie der Versand von Übersichten mit Richtpreisen durch die FEG an ihre Mitglieder sind als aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 zu betrachten.

2 Wettbewerbsbeschränkungen

2.1 Kollektive Ausschließlichkeitsregelung

- (103) Aus den unter den Erwägungsgründen 44 bis 52 aufgeführten Tatsachen und Umständen geht hervor, daß im Zeitraum zwischen dem 28. April 1986 und dem 25. Februar 1994 auf dem niederländischen Markt für elektrotechnisches Installationsmaterial eine kollektive Ausschließlichkeitsregelung bestanden hat, die in einem Gentlemen's Agreement niedergelegt wurde. Im Rahmen dieser kollektiven Ausschließlichkeitsregelung hat sich die NAVEG gegenüber der FEG verpflichtet, ihren Mitgliedern zu empfehlen, ausschließlich Großhandelsunternehmen für elektrotechnische Installationsmaterialien zu beliefern, die FEG-Mitglieder sind. Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung hat keinen wechselseitigen Charakter, da die FEG-Mitglieder nicht verpflichtet waren, ihre Einkäufe ausschließlich bei NAVEG-Mitgliedern zu tätigen.
- (104) Die FEG und ihre Mitglieder, und insbesondere die TU, strebten danach, die Wirkung der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung auszudehnen. Zu diesem Zweck wurde auf jeden Fall während des Zeitraums vom 29. August 1989 bis zum 2. September 1993 auf einzelne Lieferanten, die nicht durch Agenten oder Importeure/Alleinvertreter in der NAVEG vertreten waren, Druck ausgeübt, von Lieferungen an Nicht-FEG-Mitglieder abzusehen. Wie aus den unter den Erwägungsgründen 53 bis 66 aufgeführten Tatsachen hervorgeht, waren die FEG und ihre Mitglieder in bezug auf diese Absicht erfolgreich, da eine beträchtliche Zahl von Lieferanten in Übereinstimmung mit der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung gehandelt hat.
- (105) Die unter den Erwägungsgründen 103 und 104 beschriebene kollektive Ausschließlichkeitsregelung ist geeignet, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 einzuschränken⁽¹²⁰⁾. Die Regelung schränkt die Freiheit von Lieferanten ein, selbständig festzulegen, welche Großhandelsunternehmen sie beliefern wollen. Die Folge hiervon ist, daß sowohl die Lieferanten als auch die nicht der FEG angeschlossenen Großhandelsunternehmen benachteiligt werden.
- (106) Die Lieferanten oder ihre Vertreter, an die sich die Nicht-FEG-Mitglieder wenden können, sind von der Zahl her begrenzt. Die NAVEG-Mitglieder haben einen geschätzten Marktanteil auf dem Beschaffungsmarkt für den Großhandel von ungefähr 20%. Der gemeinsame Marktanteil der auch an der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung teilnehmenden einzelnen Lieferanten ist schwierig zu schätzen; auf jeden Fall handelt es sich, wie aus der Übersicht im Anhang hervorgeht, bei den Lieferanten, die durch die FEG und ihre Mitglieder, insbesondere die TU, unter Druck gesetzt wurden, Nicht-FEG-Mitglieder nicht zu beliefern (siehe Verweisungen auf Draka Polva, Hager, Holec, KM und ABB unter den Erwägungsgründen 53 bis 66), um (nahezu) alle wichtigen Lieferanten innerhalb ihrer Produktgruppe. Der von der TU abgefaßte und für den Versand an die KM bestimmte Entwurf eines Schreibens gibt ebenfalls diesbezügliche Hinweise; in diesem Entwurf wird gesagt, daß die KM einer der ersten größeren Lieferanten in der elektrotechnischen Branche ist, der ein Nicht-FEG-Mitglied beliefert⁽¹²¹⁾. Dies läßt darauf schließen, daß eine beträchtliche Zahl von Lieferanten an der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung beteiligt ist.
- (107) Durch die Lieferungsverweigerungen begegnen Großhandelsunternehmen, die keine FEG-Mitglieder sind, beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung eines Sortiments, das einerseits hinreichend breit ist und andererseits die Produkte umfaßt, die für jedes Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial unverzichtbar sind, nämlich die Produkte, die für den Aufbau einer elektrischen Anlage benötigt werden⁽¹²²⁾. Vor dem Hintergrund, daß der Markt für die meisten elektrotechnischen Installationsmaterialien durch eine begrenzte Anzahl Hersteller beherrscht wird, ist begreiflich, daß Lieferungsverweigerungen von einigen dieser Hersteller bereits direkt zu Belieferungsproblemen bei Nicht-FEG-Mitgliedern führen.
- (108) Die strenge Zulassungspolitik der FEG macht den Zugang von Neulingen zu dem Markt noch schwieriger. Obwohl die FEG der Meinung ist, daß die von ihr aufgestellten Zulassungskriterien objektiv sind und das von ihr angewandte Umsatzkriterium von 5 Mio. NLG (2,26 Mio. EUR) auf dem niederländischen Markt äußerst niedrig ist⁽¹²³⁾, erfüllten verschiedene FEG-Mitglieder diese Umsatzforderung damals offensichtlich nicht⁽¹²⁴⁾. Der FEG zufolge gewährleistet die Umsatznorm, daß sich das Unternehmen auf dem Markt „bewiesen hat“. Jedoch ist es für Neulinge gerade infolge der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung äußerst schwierig, sich auf dem Markt „zu beweisen“ und den erforderlichen Umsatz, der ihnen das Recht auf eine FEG-Mitgliedschaft gibt, zu erzielen. Hinzu kommt, daß Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits einen Ruf als Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial erworben haben, bereits bewiesen haben, daß sie als solches existieren können. Bis zum 23. Juni 1994 wurde dennoch nur der auf dem niederländischen Markt erzielte Umsatz berücksichtigt. Hierdurch wurde der Zugang von bereits bestehenden ausländischen Großhandelsunternehmen, die ihr Tätigkeitsgebiet auf den niederländischen Großhandelsmarkt ausdehnen wollten, beträchtlich erschwert.

- (109) Übrigens ist die Umsatzforderung offensichtlich nicht das einzige Kriterium, das durch die FEG angewandt wird, um Mitgliedschaftsanträge abzulehnen. In der Praxis wird nämlich auch das Kriterium „Belang der Vereinigung“ als Ablehnungsgrund angewandt⁽¹²⁵⁾. Trotz des Zusatzes, daß hiermit nur „objektive, gerechte und nicht diskriminierende Normen“ aufgestellt werden dürfen, bietet dieses Kriterium dem FEG-Vorstand, der kraft Artikel 3 Absatz 3 der Satzung einstimmig über die Zulassung von neuen Mitgliedern zu entscheiden hat, derart umfassende Ermessensbefugnisse, daß unkontrollierbar ist, ob Mitglieder in der Praxis nicht aufgrund von nichtobjektiven Gründen abgelehnt werden⁽¹²⁶⁾. In der Praxis werden Mitgliedschaftsanträge offensichtlich den FEG-Mitgliedern vorgelegt, die die Mitgliedschaft von ihnen nicht zusagenden Wettbewerbern verhindern können⁽¹²⁷⁾. Auf diese Weise werden die Auswirkungen der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung verstärkt.
- (110) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und insbesondere des Gesamtumsatzes an elektrotechnischem Installationsmaterial auf der Ebene der Großhandelsunternehmen in den Niederlanden (im Zeitraum 1992—1994 zwischen 0,68 und 0,91 Mrd. EUR), des Marktanteils der FEG und ihrer Mitglieder (96%) und des geschätzten Marktanteils der an der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung teilnehmenden Lieferanten, Agenten und Alleinvertreter (>20%) sind diese Einschränkungen des Wettbewerbs spürbar.

2.2 Horizontale Preisabsprachen

- (111) Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung wird ergänzt durch zwischen den FEG-Mitgliedern untereinander und zwischen der FEG und ihren Mitgliedern aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie durch zwei FEG-Beschlüsse, die die Preis- und Rabattpolitik der FEG-Mitglieder beeinflussen. Diese Gesamtheit von Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zielt ab auf die Schaffung einer künstlichen Preisstabilität, die vor allem dafür sorgen soll, daß die Gewinnspannen der FEG-Mitglieder nicht unter Druck geraten. Die diesbezüglichen Absichten der FEG und ihrer Mitglieder sind deutlich. In diesem Zusammenhang kann auf verschiedene Dokumente verwiesen werden, in denen dieses Streben zum Ausdruck kommt:
- die Satzung der FEG. Hierin steht, daß das Ziel der FEG die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Belange des lagerhaltenden Großhandels für elektrotechnische Artikel ist, unter anderem durch die Förderung „geordneter Marktverhältnisse im weitesten Sinne des Wortes“⁽¹²⁸⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen);
 - den Leitfaden, den die FEG den FEG-Produktausschüssen mit auf den Weg gegeben hat. Er führt aus, daß es, „um ein korrektes Bild davon zu erhalten, was sich auf dem Markt abspielt, [...] von wesentlicher Bedeutung (ist), Umsätze und Handelsspannen zu kennen. Ohne diese Kenntnisse ist es unmöglich, irgend etwas zu unternehmen, was zur Marktbeeinflussung führen soll“⁽¹²⁹⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen);
 - das Protokoll der Zusammenkunft des FEG-Produktausschusses Draht und Kabel vom 16. Mai 1990: „Ziel des Produktausschusses ist das Streben nach Ruhe auf dem Markt und die Erhaltung des Preisniveaus“⁽¹³⁰⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen);
 - den Bindenden Beschluß betreffend Veröffentlichungen der FEG. In den Erwägungsgründen dieses Beschlusses heißt es, „daß es unerwünscht ist, Preisabbau, Marktbeunruhigung, Ertragsverlust sowie ungebremsten Wettbewerb untereinander zu verursachen, zu fördern und/oder zuzulassen“⁽¹³¹⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen);
 - den Entwurf eines an den Lieferanten KM gerichteten Schreibens der TU, das durch 26 FEG-Mitglieder unterzeichnet werden sollte. „Durch das Eingehen einer direkten Beziehung zur CEF gerät Ihr Produkt in die durch CEF angewandte Rabattformel. Die unvermeidliche Folge wird sein, daß ein zunehmender Druck auf die Preise und folglich auf die Gewinnspannen entstehen wird“⁽¹³²⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).
- (112) Die FEG und ihre Mitglieder haben versucht, die unter Erwägungsgrund 111 aufgeführten Zielsetzungen durch die großenteils gleichzeitige Anwendung von verschiedenen Instrumenten zu verwirklichen, die jedes für sich auf die Beeinflussung der Preispolitik der FEG-Mitglieder und die Beschränkung des Preiswettbewerbs untereinander abzielten und hierzu beitrugen. Es handelt sich um den Bindenden Beschluß Feste Preise, den Bindenden Beschluß betreffend Veröffentlichungen, die Beratungen zwischen FEG-Mitgliedern über Preise und Rabatte sowie die Zusendung von Preisempfehlungen durch die FEG an ihre Mitglieder.
- (113) Infolge des Bindenden Beschlusses Feste Preise, der vom 2. November 1984 bis zum 23. November 1993 in Kraft war, durften die FEG-Mitglieder nicht selbständig entscheiden, ob und in welchem Maße sie die durch die Lieferanten nach dem Datum der Bestellung eingeführten Preiserhöhungen an ihre Abnehmer weiterzugeben wünschten. Die Spannen, um die in einem solchen Fall der Preis zu erhöhen war, und der Zeitpunkt, zu dem dies zu geschehen hatte, wurden durch die FEG festgelegt. Die Nichtbefolgung des Beschlusses konnte zum Ausschluß von der Mitgliedschaft und zur Auferlegung von Geldbußen führen. Es handelt sich hier um einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung bezüglich der anzuwendenden Preise. Derartige Beschlüsse schränken per se den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 ein⁽¹³³⁾. Die Parteien legen dar, daß der Beschluß dazu dienen sollte zu verhindern, daß durch Lieferanten eingeführte Preiserhöhungen nach dem Zeitpunkt der Bestellung der Produkte durch den Installateur beim Großhandel vollständig auf Rechnung und Risiko des

Großhandels gehen⁽¹³⁴⁾. Es ist unklar, warum zu diesem Zweck ein Beschluß gefaßt werden mußte, der alle FEG-Mitglieder zwang, auf mehr oder weniger gleiche Weise zu reagieren. Der Beschluß nahm auf jeden Fall den einzelnen FEG-Mitgliedern die Möglichkeit, eine bestimmte Preiserhöhung nicht weiterzugeben, um ihren Konkurrenten gegenüber einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

(114) Auf der Grundlage eines anderen Beschlusses, des Bindenden Beschlusses betreffend Veröffentlichungen, der vom 2. August 1978 bis zum 23. November 1993 in Kraft war, verbot die FEG ihren Mitgliedern die Verwendung von Lock- und/oder Schleuderpreisen in Anzeigen u. ä. Die Nichtbefolgung des Beschlusses konnte zum Ausschluß von der Mitgliedschaft führen. Es handelt sich hier gleichfalls um einen Beschluß einer Unternehmensvereinbarung bezüglich der anzuwendenden Preise. Der Beschluß schränkt bereits per se den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 ein⁽¹³⁵⁾. Er nimmt den FEG-Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Konkurrenten durch scharf kalkulierte Preise Kunden abzuwerben. Allgemein kann angemerkt werden, daß der Beschluß Teil der FEG-Politik ist, die darauf ausgerichtet ist, das Risiko zu senken, daß FEG-Mitglieder miteinander in eine Preis-schleuderei geraten, durch die das Preisniveau und die Gewinnspanne des Großhandels unter Druck geraten könnten. Aus den Erwägungsgründen 77 bis 78 geht hervor, daß der Beschluß auch tatsächlich angewandt wurde.

(115) Wie unter den Erwägungsgründen 79 bis 84 dargelegt, wurde im Rahmen der regulären FEG-Versammlungen, der FEG-Produktausschüsse und der regionalen FEG-Versammlungen zwischen den FEG-Mitgliedern regelmäßig über die anzuwendenden Preise und Rabatte beraten. Diese Beratungen fanden auf jeden Fall in dem Zeitraum zwischen dem 6. Dezember 1989 und dem 30. November 1993 statt. Diese Versammlungen bildeten gleichsam das Forum, in dem die FEG-Mitglieder eine große Zahl von preis- und rabattbezogenen Themen besprechen konnten. Diskussionspunkte waren unter anderem die Festsetzung von prozentualen Rabatten (siehe Erwägungsgrund 83), die Befolgung von FEG-Preisempfehlungen (siehe Erwägungsgrund 87), Beschwerden in bezug auf andere FEG-Mitglieder, die bestimmte preis-/rabattbezogene Absprachen nicht einhielten (siehe Erwägungsgrund 82), sowie Initiativen zur Aufstellung von einheitlichen Regeln für die Gewährung von Rabatten (siehe Erwägungsgrund 81). Diese Beratungen hatten auf jeden Fall zur Folge, daß die FEG-Mitglieder stark davon durchdrungen waren, daß sie wegen der negativen Auswirkungen, die dies auf das Preisniveau und die Gewinnspanne des Großhandels haben könnte, einen heftigen Preiswettbewerb untereinander zu vermeiden hatten. Dies trug zu der Beeinflussung des Preises von elektrotechnischem Installationsmaterial auf dem niederländischen Großhandelsmarkt bei und schränkte den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 ein⁽¹³⁶⁾.

(116) Die FEG sandte ihren Mitgliedern — auf jeden Fall bezüglich der unter Erwägungsgrund 85 aufgeführten Produkte — in dem Zeitraum zwischen dem 21.

Dezember 1988 und dem 24. April 1994 Preislisten mit Netto- und Bruttopreisen. Die Parteien bringen vor, daß es sich hierbei um Richtpreise handelte. Wie aus Erwägungsgrund 87 hervorgeht, wurde während der FEG-Versammlungen Druck auf die FEG-Mitglieder bezüglich der Befolgung der Empfehlungen ausgeübt, was deren fakultativen Charakter in Frage stellt. Durch die Zusendung der Preislisten versuchte die FEG zu erreichen, daß die FEG-Mitglieder einheitlich auf durch die Lieferanten eingeführte Preissteigerungen oder Preissenkungen reagieren. Hierdurch wurde das Risiko verringert, daß sich einzelne FEG-Mitglieder Preissenkungen oder Preissteigerungen zunutze machen würden, um durch die unterbleibende oder nur teilweise erfolgende Weitergabe einer Preissteigerung oder Preissenkung an ihre Abnehmer einen wettbewerbliehen Vorteil gegenüber anderen FEG-Mitgliedern zu erzielen. Eine derartige Handlungsweise könnte die durch die FEG befürwortete Ruhe auf dem Markt stören und den Preiswettbewerb der FEG-Mitglieder untereinander anfachen.

(117) Die gemeinsame Anwendung der oben genannten Instrumente hatte zur Folge, daß es sich in der Praxis nur um einen begrenzten Preiswettbewerb der FEG-Mitglieder untereinander handelte. Als Beispiel hierfür kann auf die durch die größeren FEG-Großhandelsunternehmen erstellten Preiskataloge verwiesen werden. Diese Kataloge wiesen ein hohes Maß an Übereinstimmung auf. In vielen Fällen sind sowohl die Bruttopreise als auch die angegebenen Rabatte, die in die Preiskataloge der FEG-Mitglieder TU, Bernard und Wolff aufgenommen wurden, identisch. Sie werden im gleichen Monat veröffentlicht, und Preisänderungen werden nahezu gleichzeitig eingeführt. Die Parteien meinen, daß der Ähnlichkeit dieser Preiskataloge keine Bedeutung beigemessen werden dürfe, da in bestimmten Fällen von den in den Preiskatalogen aufgeführten Standardrabatten abgewichen werde. Die Parteien haben jedoch zugegeben, daß dies nicht bei jeder Transaktion der Fall war. In der Praxis wurden unter anderem höhere Rabatte gewährt, wenn größere Mengen abgenommen wurden oder wenn eine langfristige Beziehung zu einem bestimmten Abnehmer bestand. Dies beinhaltet, daß eigentlich zwei Situationen zu unterscheiden sind. In einigen Fällen wurden die in den Preiskatalogen aufgeführten Bruttopreise und Standardrabatte uneingeschränkt angewandt, was beinhaltet, daß in diesen Fällen die Ähnlichkeit der Preiskataloge auf fehlenden Preiswettbewerb zwischen den Erstellern der Preiskataloge hindeutet. In anderen Fällen, in denen von den Standardrabatten abgewichen wurde, fungiert dieser Rabatt als Mindestrabatt. Bezüglich des Betrages des Mindestrabatts besteht auf jeden Fall kein Wettbewerb zwischen den Erstellern der Preiskataloge⁽¹³⁷⁾.

(118) Angesichts der Tatsache, daß die kleineren Großhandelsunternehmen, die über unzureichende Mittel verfügen, um selbst einen Preiskatalog zu erstellen, in der Praxis die Kataloge von TU, Bernard und Wolff als Leitlinie für ihre eigene Preispolitik verwenden, gelten die Anmerkungen bezüglich des fehlenden Preiswettbewerbs nicht nur für diese drei Großhandelsunternehmen, sondern haben einen allgemeineren Tenor.

(119) Der mangelhafte Preiswettbewerb zwischen den FEG-Mitgliedern geht auch aus dem Preisniveau auf dem niederländischen Großhandelsmarkt hervor. Es gibt diverse Hinweise darauf, daß das Preisniveau für elektrotechnisches Installationsmaterial in den Niederlanden höher liegt als in den übrigen Mitgliedstaaten. In dem Bericht der TU „Marktverkenning elektrotechnisch installatiemateriaal“ (Marktforschung elektrotechnisches Installationsmaterial) aus dem Jahr 1994 wird ein zunehmender paralleler Import vor allem aus Belgien und Deutschland festgestellt⁽¹³⁸⁾. Der FEG-Produktausschuß Beleuchtung merkt nach einem von ihm durchgeführten Preisvergleich an, daß „die niederländischen Preise sicher nicht die niedrigsten in Europa sind“⁽¹³⁹⁾. Schließlich ist auch die Broschüre der Firma Hokamo Import BV in dieser Hinsicht ein anschauliches Beispiel, da hier eine Verbindung zwischen dem Preisniveau und der Tatsache hergestellt wird, daß der niederländische Markt als „geschützter Markt“ bekannt ist:

„In bezug auf die Preisentwicklung von Elektrokabel in den Niederlanden übernimmt Hokamo Import BV eine Vorreiterrolle. Denn neben der Lieferung der herkömmlichen Ymvk- und Ymvk-as-Kabel hatten wir den Mut, Nyy- und Nycwy-Kabel einzuführen — bis zu 40 % preisgünstigere deutsche Qualitätskabel. Und dies auf einem geschützten Markt. [...] Auf europäischer Ebene wird der niederländische Installateur dadurch in bezug auf Preis und Qualität wettbewerbsfähiger“⁽¹⁴⁰⁾ (Übersetzung aus dem Niederländischen).

(120) Die unter den Erwägungsgründen 113 bis 116 besprochenen Praktiken zusammen versetzen die FEG und ihre Mitglieder in Übereinstimmung mit dem unter Erwägungsgrund 111 beschriebenen Bestreben der FEG in die Lage, die Preispolitik der Mitglieder aufeinander abzustimmen und die Marktpreise für ihre Produkte zu stabilisieren und/oder zu steigern. Das Preisniveau von elektrotechnischem Installationsmaterial auf dem niederländischen Großhandelsmarkt liegt dadurch auf einer künstlichen Höhe. Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich der anzuwendenden Preise oder Rabatte schränken gemäß der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz per se den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 ein⁽¹⁴¹⁾.

(121) Unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes in dem Wirtschaftszweig elektrotechnisches Installationsmaterial in den Niederlanden (im Zeitraum 1992—1994 zwischen 0,68 Mrd. EUR und 0,91 Mrd. EUR) sowie des Marktanteils der FEG und ihrer Mitglieder (96 %) sind diese Einschränkungen des Wettbewerbs spürbar.

2.3 Verbindung zwischen der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung und den horizontalen Preisabsprachen

(122) Schließlich ist noch auf die direkte Verbindung hinzuweisen, die zwischen der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung und den Preisabsprachen innerhalb der

FEG besteht. Wie unter Erwägungsgrund 111 dargelegt wurde, zielen die Preisabsprachen darauf ab, ein künstlich stabiles Preisniveau mit „gesunden Gewinnspannen“ für den Großhandel zu schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn die Großhandelsunternehmen eine gewisse Preisdisziplin üben. Darum übte die FEG auf verschiedene Arten Druck auf ihre Mitglieder aus, damit diese von heftigem Preiswettbewerb absehen. Infolgedessen war ein derartiger Preiswettbewerb im Prinzip nur von Großhandelsunternehmen zu befürchten, die keine FEG-Mitglieder waren. Indem auf der Grundlage der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung Lieferungen an diese möglichen „Preisbrecher“ verhindert wurden, konnte das Risiko, daß das künstliche Preisniveau unter Druck gerät, verringert werden. Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung übernahm folglich eine unterstützende Funktion für die Preisabsprachen.

3 Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

(123) Wie unter Erwägungsgrund 19 dargelegt, wird ein wichtiger Teil (30—52 %) des elektrotechnischen Installationsmaterials auf dem niederländischen Markt aus anderen Mitgliedstaaten, hauptsächlich Belgien und Deutschland, importiert. Die NAVEG-Mitglieder vertreten beispielsweise bereits mehr als 400 meistens ausländische Hersteller auf dem niederländischen Markt. Hieraus geht hervor, daß sich elektrotechnisches Installationsmaterial nach der Einführung europäischer Harmonisierungsregelungen (siehe Erwägungsgrund 18) von seiner Art her sicherlich für den internationalen Handel eignet.

3.1 Kollektive Ausschließlichkeitsregelung

(124) Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung beschränkt den Zugang ausländischer Großhandelsunternehmen für elektrotechnisches Installationsmaterial, beispielsweise der CEF, zum niederländischen Großhandelsmarkt. Auch Hersteller aus anderen Mitgliedstaaten werden in ihren Möglichkeiten eingeschränkt. Angesichts des Marktanteils der vereinten FEG-Mitglieder hat die kollektive Ausschließlichkeitsregelung für sie zur Folge, daß sie auf Probleme bezüglich des Absatzes ihrer Produkte auf dem niederländischen Markt über andere als die durch die FEG genehmigten Vertriebskanäle stoßen⁽¹⁴²⁾.

(125) Es handelt sich folglich um eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes im Wirtschaftszweig elektrotechnisches Installationsmaterial (im Zeitraum 1992—1994 zwischen 0,68 Mrd. EUR und 0,91 Mrd. EUR) und des Marktanteils der FEG (96 %) ist die Beeinträchtigung des Handels spürbar.

3.2 Horizontale Preisabsprachen

(126) Die preisbeeinflussenden Praktiken können ebenfalls den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. In die

sem Zusammenhang wird auf den unter Erwägungsgrund 123 dargelegten Umstand verwiesen, daß ein beträchtlicher Teil des elektrotechnischen Installationsmaterials auf dem niederländischen Markt aus anderen Mitgliedstaaten importiert wird. Unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes im Wirtschaftszweig elektrotechnisches Installationsmaterial (im Zeitraum 1992—1994 zwischen 0,68 Mrd. EUR und 0,91 Mrd. EUR) und des Marktanteils der FEG (96 %) ist die Beeinträchtigung des Handel spürbar.

B — ARTIKEL 81 ABSATZ 3

1 Kollektive Ausschließlichkeitsregelung

- (127) Die kollektive Ausschließlichkeitsregelung ist bei der Kommission nicht angemeldet. Aber auch wenn dies geschehen wäre, wären die (kumulativen) Erfordernisse von Artikel 81 Absatz 3 nicht erfüllt. Denn von einer Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung von elektrotechnischem Installationsmaterial kann keine Rede sein, da das System der kollektiven Ausschließlichkeit zur Schaffung eines Marktschutzsystems zugunsten der beteiligten Großhandelsunternehmen dient. Nicht angeschlossene Großhandelsunternehmen werden in ihren Einkaufsmöglichkeiten beträchtlich eingeschränkt, und der Absatz über andere Vertriebskanäle als über die FEG und ihre Mitglieder wird beschränkt oder verhindert.

2 Horizontale Preisabsprachen

- (128) Die Preisabsprachen sind ebenfalls nicht bei der Kommission angemeldet. Es gibt keinen Hinweis darauf daß die unter den Erwägungsgründen 111 bis 121 beschriebene Gesamtheit von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und Beschlüssen zu Verbesserungen im Bereich der in Artikel 81 Absatz 3 genannten Gebiete beiträgt. Andererseits wurde festgestellt, daß sie dazu dient, den Preiswettbewerb stark zu vermindern.

C — ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG Nr. 17

- (129) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission, wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 festgestellt hat, die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen. Die Beweisstücke in der Akte der Kommission belegen, daß sich die Zuwiderhandlungen auf einen Zeitraum beziehen, der sich mindestens bis 1994 erstreckt. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Zuwiderhandlungen auch nach diesem Datum in derselben oder in geänderter Form fortgesetzt wurden. In bezug auf die kollektive Ausschließlichkeitsregelung wird allerdings durch die Beschwerdeführer nach 1994 eine zunehmende Bereitschaft von Lieferanten festgestellt, an Nicht-FEG-Mitglieder zu liefern; diese

Tatsache allein reicht jedoch nicht aus, um zu dem Schluß zu kommen, daß die kollektive Ausschließlichkeitsregelung in ihrer Gesamtheit nicht mehr existiert⁽¹⁴³⁾. Auch hinsichtlich der Preisabsprachen gibt es keine absolute Sicherheit in bezug auf ihre Beendigung. Die Aufhebung der beiden bindenden FEG-Beschlüsse stellt zwar ein Indiz hierfür dar, bietet aber keine Anhaltspunkte in bezug auf die übrigen Instrumente zur Preisbeeinflussung.

D — ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG Nr. 17

- (130) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung eine Geldbuße in Höhe von 1 000 EUR bis zu 1 000 000 EUR oder bis zu 10 Prozent des von den einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 verstoßen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße wird die Kommission alle relevanten Faktoren berücksichtigen, insbesondere die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung.

1 Vorsatz oder Fahrlässigkeit

- (131) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz setzt die Einstufung einer Zuwiderhandlung als vorsätzlich nicht voraus, daß sich das Unternehmen des Verstoßes gegen Artikel 81 oder der Übertretung des in dieser Bestimmung niedergelegten Verbotes bewußt ist. Es reicht aus, daß es nicht in Unkenntnis darüber sein konnte, daß das ihm zur Last gelegte Verhalten eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt bezweckte oder bewirkte und den Handel zwischen Mitgliedstaaten tatsächlich oder möglicherweise beeinträchtigte⁽¹⁴⁴⁾.
- (132) Die Kommission ist der Meinung, daß weder die FEG noch die TU in Unkenntnis darüber gewesen sein können, daß ihr Verhalten geeignet war, den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt einzuschränken.

- (133) Regelungen wie die vorliegende kollektive Ausschließlichkeitsregelung, die geeignet sind, nicht an der Regelung teilnehmende Wettbewerber zu benachteiligen, indem sie diese ihrer Lieferquellen berauben, werden vom Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechts aus stets als fragwürdig betrachtet.

- (134) Hinsichtlich der horizontalen Preisabsprachen gilt dasselbe. Direkte Kontakte zwischen Wettbewerbern betreffend Preisfestsetzungs- und Rabattfragen sowie die Einmischung von Branchenorganisationen in die Preispolitik ihrer Mitglieder werden vom Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechts aus ebenfalls als fragwürdig betrachtet.

- (135) Zusammengefaßt führt eine objektive Beurteilung der konkreten Fakten in dieser Sache zu der Schlußfolgerung, daß die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurde.

2 Schwere der Zuwiderhandlung

- (136) Die Zuwiderhandlungen in dieser Sache haben die folgenden Merkmale.
- (137) Durch die kollektive Ausschließlichkeitsregelung in Kombination mit einer restriktiven Zulassungspolitik wurde beabsichtigt, den Zugang ausländischer Großhandelsunternehmen zum niederländischen Markt für elektrotechnisches Installationsmaterial zu erschweren. Daneben diente sie dazu, sowohl inländische als auch ausländische Lieferanten von elektrotechnischem Installationsmaterial in der Wahl ihrer Absatzkanäle einzuschränken. Schließlich kann noch auf die unterstützende Rolle hingewiesen werden, welche die kollektive Ausschließlichkeitsregelung bei den horizontalen Preisabsprachen spielte.
- (138) Mit den Preisabsprachen, die im Rahmen der FEG getroffen wurden, wurde über eine Koordinierung der Preisfestsetzungspolitik auf horizontaler Ebene eine Einschränkung des Wettbewerbs angestrebt. Das Ziel war die Schaffung oder Erhaltung eines stabilen Preisniveaus mit einer hinreichend großzügigen Gewinnspanne für den Großhandel.
- (139) Die oben erwähnten Zuwiderhandlungen erfolgten auf einem Markt, der durch die FEG-Mitglieder mit einem gemeinsamen Marktanteil von 96% beherrscht wurde.
- (140) Die Rückwirkung der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung auf den Markt ist nicht genau meßbar. Es steht auf jeden Fall fest, daß die Zuwiderhandlung den Eintritt der CEF in den niederländischen Markt beträchtlich verlangsamt und erschwert hat. Obwohl es Hinweise darauf gibt, daß das Preisniveau für elektrotechnische Produkte auf dem niederländischen Markt relativ hoch war, ist anzumerken, daß die Rückwirkung der horizontalen Preisabsprachen ebensowenig feststellbar ist. Allgemein ging es der FEG und ihren Mitgliedern nicht so sehr darum, für alle elektrotechnischen Produkte einheitliche Preise festzusetzen, sondern vielmehr darum, das bestehende Ausmaß des Preiswettbewerbs unter Kontrolle und in Grenzen zu halten, um die Preisstabilität und die Gewinnspanne des Großhandels nicht in Gefahr zu bringen.
- (141) Bezüglich der Reichweite des relevanten Markts ist anzumerken, daß diese auf die Niederlande oder auf bestimmte Regionen innerhalb dieses Landes begrenzt war.
- (142) Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die betroffenen Vereinbarungen und/

oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in diesem Verfahren eine schwere Zuwiderhandlung gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln darstellen.

- (143) Die FEG spielte eine führende Rolle bei der Organisation und Kontrolle der Einhaltung sowohl der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung als auch der Preisabsprachen. Bei der Berechnung der der FEG aufzuerlegenden Geldbuße hält es die Kommission aus diesen Gründen für angebracht, angesichts der Schwere der Zuwiderhandlung eine Geldbuße von 2,5 Mio. EUR festzusetzen.
- (144) Die TU ist das größte und mächtigste FEG-Mitglied. Wegen ihres Einflusses innerhalb der FEG und wegen ihrer einzeln hervorzuhebenden Rolle bei den Zuwiderhandlungen kann sie für ihren Anteil an den Wettbewerbsbeschränkungen zur Verantwortung gezogen werden. Bei der Berechnung der der TU aufzuerlegenden Geldbuße hält es die Kommission aus diesen Gründen für angebracht, angesichts der Schwere der Zuwiderhandlung eine Geldbuße von 1,25 Mio. EUR festzusetzen.

3 Dauer der Zuwiderhandlung

- (145) Bezüglich der kollektiven Ausschließlichkeitsregelung ist die der FEG und der TU angelastete Zuwiderhandlung zumindest ab dem 11. März 1986 festzustellen und dauerte auf jeden Fall bis zum 25. Februar 1994.
- (146) Hinsichtlich der Dauer der der FEG und der TU angelasteten Preisabsprachen kann folgendes festgestellt werden. Die beiden Bindenden Beschlüsse der FEG sind während der Zeiträume 1978—1993 beziehungsweise 1984—1993 in Kraft gewesen. Hinsichtlich der untereinander stattfindenden Beratungen betreffend Rabatte und Preise kann festgestellt werden, daß sie mindestens am 6. Dezember 1989 begannen und mindestens bis zum 30. November 1993 erfolgten. Die Zusendung von Preisempfehlungen durch die FEG an ihre Mitglieder begann auf jeden Fall am 21. Dezember 1988 und dauerte mindestens bis zum 24. April 1994.
- (147) Diese Zuwiderhandlungen haben folglich 8, 15, 9, 4 beziehungsweise 6 Jahre gedauert. Hinsichtlich der Geldbußpolitik der Kommission werden die Zuwiderhandlungen in dieser Sache als Zuwiderhandlungen von mittlerer bis langer Dauer betrachtet.
- (148) Der zur Berücksichtigung der Schwere der Zuwiderhandlung festgesetzte Betrag ist deshalb im Falle der FEG um 2 Mio. EUR und im Falle der TU um 1 Mio. EUR zu erhöhen.
- (149) Die Grundbeträge betragen folglich 4,5 Mio. EUR für die FEG und 2,25 Mio. EUR für die TU.

4 Erschwerende und mildernde Umstände

- (150) Bei der Festsetzung der Buße hat die Kommission erschwerende und mildernde Umstände zu berücksichtigen. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, daß derartige Umstände in dieser Sache nicht vorliegen.

5 Unregelmäßigkeiten im Verfahren

- (151) Die Parteien haben in ihren schriftlichen Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in ihren mündlichen Antworten während der Anhörung in der vorliegenden Sache die Kommission auf einige Unregelmäßigkeiten im Verfahren hingewiesen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Dauer des Verfahrens sowie um das bereits unter Erwägungsgrund 32 behandelte Vorhandensein von Bandaufnahmen und Transkriptionen von Telefongesprächen zwischen der CEF und bestimmten Unternehmen in der Akte der Kommission.

- (152) Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens ist in diesem Zusammenhang folgendes anzumerken. Es ist ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichtshofs erster Instanz, daß die Kommission Entscheidungen, mit denen Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik abgeschlossen werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu erlassen hat⁽¹⁴⁵⁾. Die Kommission erkennt an, daß die Dauer des Verfahrens in der vorliegenden Sache, das im Jahr 1991 begann, beträchtlich ist. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art und sind zum Teil der Kommission und zum Teil den Parteien zuzuschreiben. Soweit der Kommission in diesem Punkt ein Vorwurf gemacht werden kann, erkennt sie ihre Verantwortlichkeit hierfür an.

- (153) Aus diesem Grund senkt die Kommission den Betrag der Geldbuße auf 4,4 Mio. EUR für die FEG und auf 2,1 Mio. EUR für die TU —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die FEG hat eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag begangen, indem sie auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der NAVEG sowie auf der Grundlage von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit Lieferanten, die nicht in der NAVEG vertreten sind, eine kollektive Ausschlussregelung eingegangen ist, die darauf abzielt, Lieferungen an Nicht-FEG-Mitglieder zu verhindern.

Artikel 2

Die FEG hat eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag begangen, indem sie direkt und indirekt die Freiheit

ihrer Mitglieder eingeschränkt hat, selbständig ihre Verkaufspreise festzusetzen. Dies geschah durch den Bindenden Beschluß Feste Preise, den Bindenden Beschluß betreffend Veröffentlichungen, durch die Verbreitung von Preisempfehlungen in bezug auf Brutto- und Nettopreise an ihre Mitglieder sowie dadurch, daß sie ihren Mitgliedern ein Forum für Diskussionen über Preise und Rabatte bot.

Artikel 3

Die TU hat eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag begangen, indem sie aktiv an den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Zuwiderhandlungen teilgenommen hat.

Artikel 4

(1) Die FEG hat die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Zuwiderhandlungen unverzüglich abzustellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

(2) Die TU hat die in Artikel 3 aufgeführten Zuwiderhandlungen unverzüglich abzustellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Artikel 5

(1) Der FEG wird wegen der in den Artikeln 1 und 2 festgestellten Zuwiderhandlungen eine Geldbuße von 4,4 Mio. EUR auferlegt.

(2) Der TU wird wegen der in Artikel 3 festgestellten Zuwiderhandlungen eine Geldbuße von 2,1 Mio. EUR auferlegt.

Artikel 6

Die in Artikel 5 aufgeführten Geldbußen sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung in EUR auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto-Nr. 310-0933000-43
Europäische Kommission
Bank Brussel Lambert
Europees Agentschap
Rondpunt Schuman 5
B-1040 Brüssel

Nach Ablauf dieser Frist sind Verzugszinsen fällig. Hierfür gilt der Satz, den die Europäische Zentralbank für Wertpapierpensionsgeschäfte in EUR berechnet. Stichtag ist der erste Arbeits-

tag des Monats, in dem die Entscheidung erging. Hinzu kommt ein Aufschlag von 3,5 Prozentpunkten. Insgesamt ergeben sich so 6%.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

1. De Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied (FEG)
Reitseplein 1
NL-5037 AA Tilburg

2. De Technische Unie BV
Bovenkerkerweg 10—12
NL-1185 XE Amstelveen

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 des EG-Vertrags.

Brüssel, den 26. Oktober 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

FUSSNOTEN

- (¹) ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.
- (²) ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.
- (³) ABl. 127 vom 20.8.1963, S. 2268/63. Ersetzt mit Wirkung vom 1. Februar 1999 durch die Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18).
- (⁴) Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben f) und g) der FEG-Satzung (Akte, S. 2639—2640).
- (⁵) Artikel 3 der FEG-Satzung zusammen mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e) und f) der FEG-Geschäftsordnung. Auf der Generalversammlung der FEG am 25. Mai 1989 wurde die bestehende Umsatzforderung von 3,2 Mio. NLG (1,44 Mio. EUR) auf 5 Mio. NLG (2,26 Mio. EUR) (Akte, S. 532) erhöht.
- (⁶) Am 23. Juni 1994 beschloß die allgemeine Mitgliederversammlung der FEG, offensichtlich infolge des Auskunftsverlangens der Kommission an Instalnet BV vom 10. Juni 1994 (Sache IV/35.011), auch den im Rest der Gemeinschaft erzielten Umsatz zu berücksichtigen (siehe das Protokoll der allgemeinen Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1994 (Akte, S. I-1678) und das Schreiben der FEG an die CEF vom 23. Juni 1994) (Akte, S. 1955).
- (⁷) FEG-Kennzahlen 1994 (Akte, S. 2622).
- (⁸) Jahresbericht FEG 1993 (Akte, S. 2588—2608).
- (⁹) FEG-Notiz vom 3. Mai 1991 (Akte, S. I-5361—5362).
- (¹⁰) Siehe die schriftliche Antwort Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 10 (Akte, S. F-23—203)
- (¹¹) Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 10—11 (Akte, S. F-22—202/203). Die FEG unterscheidet die Produktgruppen Licht, Kabel, Installations- und Schaltmaterial, Verteileranlagen, industrielles Schaltmaterial, Kanal- und Tragsysteme, sonstiges Installationsmaterial sowie eine Restgruppe.
- (¹²) Vgl. die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 11 (Akte, S. F-22.203), wo dargelegt wird, daß der Großhandel an erster Stelle Konkurrenz von anderen Großhandelsunternehmen erfährt. Als weitere Konkurrenten werden unter anderem aufgeführt: Installationsbetriebe mit Handelsaktivitäten, Heimwerker- und Baumärkte sowie direkt liefernde Hersteller.
- (¹³) Siehe einen Artikel in dem Blatt „Installatie journal“ vom Oktober 1994 (Akte, S. I-4634) sowie ein Interview mit dem Sekretär der FEG vom 7. Februar 1989 (Akte, S. I-2144).
- (¹⁴) Siehe Entscheidung 97/227/EG der Kommission vom 20. November 1996, Kesko/Tuko (ABl. L 110 vom 26.4.1997, S. 53).
- (¹⁵) Vgl. die Richtlinien von Juli 1997 betreffend die Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates (ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29).
- (¹⁶) Antwort der FEG vom 21. Oktober 1991 auf ein Auskunftsverlangen der Kommission vom 16. September 1990 (Akte, S. 808).
- (¹⁷) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 11 (Akte, S. F-32-204).
- (¹⁸) Nur niederländische natürliche oder juristische Personen können Mitglied werden (Artikel 3 beziehungsweise Artikel 5 Absatz 1 der NAVEG-Satzung). Die NAVEG hat verschiedene Produktgruppen eingeführt, beispielsweise die Produktgruppen Draht und Kabel, Beleuchtung, Schaltmaterial und sonstiges Installationsmaterial. Nur die Produktgruppe Beleuchtung scheint derzeit noch aktiv zu sein (Akte, S. 28).
- (¹⁹) Antwort der NAVEG vom 28. August 1991 auf ein Auskunftsverlangen der Kommission (Akte, S. 517).
- (²⁰) NAVEG-Umsatzstatistik (Akte, S. I-2767). Diese Berechnung des Umsatzes basiert auf den Daten von nur 15 der 30 NAVEG-Mitglieder. Die übrigen Mitglieder haben dem Begleitschreiben der Umsatzstatistik zufolge keine Daten zur Verfügung gestellt. Der tatsächliche Umsatz der NAVEG-Mitglieder ist deshalb höchstwahrscheinlich beträchtlich höher als der angegebene Betrag.
- (²¹) Antwort der FEG vom 13. August 1991 auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. Juni und 25. Juli 1991 (Akte, S. 376).
- (²²) Siehe die Antwort der NAVEG vom 28. August 1991 auf Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. Juni und 25. Juli 1991 (Akte, S. 519) sowie das Protokoll des Gesprächs zwischen dem FEG-Vorstand und der NAVEG vom 28. Februar 1989, aus dem hervorgeht, daß die NAVEG ausschließlich Mitglieder akzeptiert, deren Vertrieb über den Großhandel erfolgt (Akte, S. 1411).
- (²³) Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 17 (Akte, S. F-22—209). Der auf der Grundlage des Umsatzes von 185,5 Mio. NLG der NAVEG ermittelte Marktanteil ist geringer und liegt bei ± 5%. Aus Fußnote 25 geht jedoch hervor, daß diese Zahl auf unvollständigen Daten beruht. Die Schätzung des Marktanteils der NAVEG-Mitglieder durch die FEG auf 10% ist deshalb nicht unrealistisch.
- (²⁴) Antwort der FEG vom 13. August 1991 auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. Juni und 25. Juli 1991 (Akte, S. 377), der „strategische Plan der FEG“ vom Februar 1993 (Akte, S. I-196—2000), der Bericht „Strategischer Rahmen“, ohne Datum, von Bernard (Akte, S. I-5278—5282) sowie der Kernbericht „Elektrotechnisches Installationsmaterial“ vom 4. Juni 1991 (Akte, S. I-3480 und I-3522). Einem Artikel in „Elan“ von November 1991 zufolge vertritt die FEG ungefähr 60 der 70 Großhändler für elektrotechnisches Installationsmaterial in den Niederlanden (Akte, S. 981—982).

- (²⁵) Vgl. die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 10 (Akte, S. F-22.202).
- (²⁶) Siehe das Schreiben des Rechtsberaters der CEF vom 16. Februar 1996 (Akte, S. 2263).
- (²⁷) Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 10 (Akte, S. F-22.202).
- (²⁸) Antworten verschiedener Hersteller von elektrotechnischen Installationsmaterialien auf Auskunftsverlangen der Kommission vom 15. Oktober 1991 (Akte, S. 890 ff.) und 27. April 1993 (Akte, S. 1614 ff.).
- (²⁹) Antwort von Draka Kabel vom 15. Juni 1993 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. April 1993 (Akte, S. 1614.107).
- (³⁰) Schreiben von Van Geel an die CEF vom 1. Mai 1990 (Akte, S. 53) und 28. März 1991 (Akte, S. 205) und die Antworten von Van Geel vom 1. November 1991 (Akte, S. 915) und 23. Juni 1993 (Akte, S. 1614.301) auf Auskunftsverlangen der Kommission vom 15. Oktober 1991 bzw. 27. April 1993.
- (³¹) Schreiben von Merlin Gerin vom 8. September 1988 an die TU und Schreiben der TU an Merlin Gerin vom 21. September 1988 (Akte, S. I-5162) und 10. Dezember 1990 (Akte, S. I-5164 — I-5165), sowie Schreiben von Merlin Gerin vom 2. Mai 1990 an die CEF (Akte, S. 60—61).
- (³²) Vertraulicher Marketingplan für Peha-Installationsmaterial vom März 1992 (Akte, S. I-6094).
- (³³) Akte, S. 2669.
- (³⁴) Siehe den Bericht „Cijfers en Trends“ (Zahlen und Trends) der Rabobank vom 1. Juli 1992 (Anlage zu der Antwort von Draka Polva vom 15. Juni 1993 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. April 1993, Akte, S. 1614.98).
- (³⁵) Bericht Draka Polva vom 9. Juli 1993 (Akte, S. I-6342) und Bericht „Cijfers en Trends“ (Zahlen und Trends) der Rabobank vom 1. Juli 1992 (siehe Fußnote 34).
- (³⁶) Akte, S. 741.
- (³⁷) Die Kontrollen wurden durchgeführt bei der FEG, den FEG-Mitgliedern TU und Bernard, der NAVeG, den NAVeG-Mitgliedern Hofte und Hemmink sowie dem Hersteller Draka Polva (Akte, S. I-6481).
- (³⁸) FEG-Notiz 10219/A anlässlich der FEG-Vorstandssitzung vom 25. Juni 1991 (Akte, S. I-229).
- (³⁹) Schreiben der FEG vom 15. August 1990 (Akte, S. 39) und 24. September 1990 (Akte, S. I-227).
- (⁴⁰) Siehe Akte, S. F-29—313.
- (⁴¹) Schreiben der CEF vom 5. April 1995 (Akte, S. 2146).
- (⁴²) Memorandum des Wirtschaftsministeriums vom 23. Februar 1959 betreffend die „Untersuchung bezüglich des ehemaligen ‚Agenten-Grossiers-Contract‘ in der elektrotechnischen Branche“ (Akte, S. F-27/259).
- (⁴³) Siehe Fußnote 42.
- (⁴⁴) Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 29 (Akte, S. F-22.220), sowie die schriftliche Antwort der TU, S. 28 (Akte, S. F-23.221).
- (⁴⁵) Siehe die Antwort der FEG vom 13. August 1991 auf die Auskunftsverlangen vom 27. Juni und 25. Juli 1991 (Akte, S. 378). Siehe ferner den strategischen Plan der FEG 1993 (Akte, S. I-1965).
- (⁴⁶) Siehe Fußnote 42 (Akte, S. F-27/265).
- (⁴⁷) Akte, S. I-2647.
- (⁴⁸) Akte, S. 1377 bzw. S. 1412.
- (⁴⁹) Akte, S. 2660.
- (⁵⁰) Akte, S. I-5727.
- (⁵¹) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 23 (Akte, S. F-23/216).
- (⁵²) Akte, S. I-2652.
- (⁵³) Siehe beispielsweise das Protokoll der Zusammenkunft zwischen der FEG und der NAVeG vom 28. Februar 1989 (Akte, S. 1379a), das Protokoll der Besprechung zwischen der FEG und der NAVeG vom 25. Oktober 1991 (Akte, S. 1379b), ein Schreiben der FEG an die NAVeG vom 18. November 1991 (Akte, S. 2672), und das Schreiben der NAVeG an ihre Mitglieder vom 19. Juni 1992 (Akte, S. 5790). Siehe in bezug auf die FEG-Mitgliedschaft der CEF zum Beispiel ein Schreiben der FEG vom 5. Oktober 1989 an die NAVeG (Akte, S. 919), das Protokoll der internen TU-Versammlung vom 18. Oktober 1989 (Akte, S. I-3942).
- (⁵⁴) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 21 (Akte, S. F-23/214).
- (⁵⁵) Akte, S. I-2696.
- (⁵⁶) Akte, S. 1379a und 1412.
- (⁵⁷) Schreiben von Hateha an die CEF vom 24. Mai 1989 (Akte, S. 63).
- (⁵⁸) Schreiben von Hateha vom 24. Mai 1989 (Akte, S. 63) und 12. März 1981 (Akte, S. I-87).
- (⁵⁹) Protokoll einer internen Versammlung bei Hemmink vom 25. Februar 1994 (Akte, S. I-6250).
- (⁶⁰) Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 20 (Akte, S. F-22.212).
- (⁶¹) Akte, S. I-5727.
- (⁶²) Akte, S. I-4936.
- (⁶³) Akte, S. I-5172.
- (⁶⁴) Akte, S. I-4933.
- (⁶⁵) Akte, S. I-4940.
- (⁶⁶) Siehe die Tabelle unter Punkt 6, aus der hervorgeht, daß viele FEG-Mitglieder einen Teil ihres Umsatzes durch den Verkauf von Konsumelektronik erzielen.
- (⁶⁷) Schreiben vom 29. August 1989 (Akte, S. I-946).
- (⁶⁸) Akte, S. 1614.17.
- (⁶⁹) Siehe die schriftliche Antwort von Bernard auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 25 (Akte, S. F-23/116).
- (⁷⁰) Akte, S. I-5134.
- (⁷¹) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 19 (Akte, S. F-23/212).
- (⁷²) Protokoll einer Versammlung der TU am 13. März 1991 (Akte, S. I-4952).
- (⁷³) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 26 (Akte, S. F-23/219).
- (⁷⁴) Akte, S. I-5357.
- (⁷⁵) Akte, S. I-5358.
- (⁷⁶) Akte, S. I-5359.
- (⁷⁷) Akte, S. I-5357—5360.
- (⁷⁸) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 25 (Akte, S. F-23/218).
- (⁷⁹) Nämlich: Alcoo BV, Bernard BV, Bolderheij BV, Brinkmann & Germeraad BV, Conelgro BV, Cammaert BV, Van Egmond BV, Ehrbecker, Elauma BV, Eltema BV, Electro Metaal BV, Elgro BV, Den Hollander BV, Kasdorp, Oscar Keip BV, De Koning, Polimex, Rolff BV, Schiefelbusch, Schotman Elektro, Schuurman BV, Smelt BV, TU, Vibo, Waagmeester BV und Wolff (Akte, S. I-287—289).
- (⁸⁰) Siehe Anlage 4 zu dem Schreiben des Rechtsberaters der FEG vom 15. März 1996 (Akte, S. 2626).
- (⁸¹) Siehe die Antworten von Kasdorp vom 26. August 1991 (Akte S. 504), Bernard vom 27. August 1991 (Akte, S. 511) und TU vom 28. August 1991 (Akte, S. 525) auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. Juli 1991.
- (⁸²) Akte, S. 1614.316.
- (⁸³) Akte, S. I-1805.
- (⁸⁴) Akte, S. I-229.

- ⁽⁸⁵⁾ Siehe Anlage 4 zu dem Schreiben des Rechtsberaters der FEG vom 15. März 1996 (Akte, S. 2625).
- ⁽⁸⁶⁾ Siehe Anlage 5 zu dem Schreiben des Rechtsberaters der FEG vom 15. März 1996 (Akte, S. 2628).
- ⁽⁸⁷⁾ Siehe beispielsweise die Protokolle der FEG—NAVEG-Versammlungen vom 28. Februar 1989 (Akte, S. 1379a) sowie das Protokoll vom 24. April 1989 (Akte, S. I-2647) und das Protokoll vom 28. April 1986 (Akte, S. I-2660).
- ⁽⁸⁸⁾ Siehe die Protokolle von TU-Versammlungen vom 13. Dezember 1989 (Akte, S. I-4940) und 13. März 1991 betreffend ABB (Akte, S. I-4952) sowie das TU-Protokoll vom 2. Juli 1991 betreffend Holec (Akte, S. I-5134) und das an Draka Polva gerichtete Schreiben der TU vom 16. Juli 1990 (Akte, S. I-5172).
- ⁽⁸⁹⁾ Siehe Schreiben der FEG vom 4. Dezember 1991 an Smoka (Akte, S. I-2063).
- ⁽⁹⁰⁾ Akte, S. 2668.
- ⁽⁹¹⁾ Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 33 (Akte, S. F-22—224).
- ⁽⁹²⁾ Siehe die Antwort der FEG vom 15. März 1996 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 16. Februar 1996 (Akte, S. 2487).
- ⁽⁹³⁾ Akte, S. 2667.
- ⁽⁹⁴⁾ Siehe beispielsweise das „Schandblättchen von Schotman“. Cegro (bestehend aus den FEG-Mitgliedern Brinkman & Germeraad, Elgro, Keip, Rolff, Schiefelbusch und Wolff) weist die FEG in einem Schreiben vom 16. Dezember 1991 auf das Schandblättchen hin und bittet die FEG, diesbezüglich an das betreffende Großhandelsunternehmen heranzutreten (Akte, S. I-2038), was die FEG mit Schreiben vom 3. Januar 1992 tut (Akte, S. I-2037). Cegro erkundigt sich dann mit Schreiben vom 3. Februar 1992 nach der Reaktion, die die FEG auf ihr Schreiben an Schotman vom 3. Januar erhalten hat (Akte, S. I-2041). Dabei geht Cegro zugleich ein auf die Frage der FEG, wie die FEG auf die „Schleuder- und Lockpreise“ reagieren soll. In diesem Zusammenhang merkt Cegro an: „Sie würden gerne wissen, was konkret in einer Vorstandssitzung zu besprechen ist. Wenn Sie dabei an den bindenden Beschluß denken, der vor Jahren bezüglich der Verbreitung von ‚Schandblättchen‘ gefaßt wurde, scheint mir die Antwort einfach zu sein: Das Besprechen von Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die doch wieder vorkommende Veröffentlichung solcher ‚Schandblättchen‘ zu verhindern. Eine ‚Auffrischung‘ scheint hier angebracht zu sein.“ Darauf folgend sendet die FEG am 10. Februar 1992 ein Erinnerungsschreiben an Schotman (Akte, S. 2040).
- ⁽⁹⁵⁾ Akte, S. I-800—808.
- ⁽⁹⁶⁾ Akte, S. I-437.
- ⁽⁹⁷⁾ Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 33 (Akte, S. F-23—226).
- ⁽⁹⁸⁾ Akte, S. I-3304.
- ⁽⁹⁹⁾ Akte, S. 563. Die FEG bestreitet jedoch, daß die genannten Spielregeln niemals zustande gekommen sind. Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 35 (Akte, S. F-22—226).
- ⁽¹⁰⁰⁾ Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 34 (Akte, S. F-23—227).
- ⁽¹⁰¹⁾ Akte, S. I-1954.
- ⁽¹⁰²⁾ Akte, S. I-5427.
- ⁽¹⁰³⁾ Akte, S. 632.
- ⁽¹⁰⁴⁾ Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 34 (Akte, S. F-23—227).
- ⁽¹⁰⁵⁾ Siehe die Schreiben der FEG vom 18. Juni 1990 (Akte, S. I-729), 12. Dezember 1990 (Akte, S. I-541) und 29. April 1994 (Akte, S. I-1881).
- ⁽¹⁰⁶⁾ Akte, S. I-2089. In einem Schreiben vom 28. Februar 1990 empfiehlt die FEG ihren Mitgliedern anlässlich einer durch die Lieferanten vorgenommenen Preissenkung die Änderung der von ihnen zu berechnenden Nettopreise für Kunststoffrohr. Wenn die FEG-Mitglieder Nettokonditionen angeboten haben, wird ihnen empfohlen, diese um 3% zu senken (Akte, I-2113). Nach dem Versand der Preisempfehlung wird dann durch die FEG kontrolliert, ob diese auch befolgt wird. In diesem Zusammenhang wird auf das Protokoll der am 22. März 1990 abgehaltenen regionalen FEG-Versammlung verwiesen, auf der im Anschluß an die FEG-Preisempfehlung vom 28. Februar 1990 durch den Vorsitzenden gefragt wird, wie es um die Befolgung der FEG-Preisempfehlung durch die Mitglieder bestellt ist. In der Versammlung wird festgestellt, daß sich die Mitglieder in der Praxis an die empfohlenen Bruttopreise halten. Die Nettopreisempfehlungen werden jedoch nicht in allen Fällen befolgt (Akte, I-689).
- ⁽¹⁰⁷⁾ Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 29 (Akte, S. F-23—222).
- ⁽¹⁰⁸⁾ Siehe die Schreiben der FEG an ihre Mitglieder vom 18. Juni 1990 (Akte, S. I-729), 12. Dezember 1990 (Akte, S. I-541) und 29. April 1994 (Akte, S. I-1881).
- ⁽¹⁰⁹⁾ Akte, S. I-1813.
- ⁽¹¹⁰⁾ Siehe das Schreiben des Rechtsberaters der CEF vom 20. Juli 1993 (Akte, S. 1712).
- ⁽¹¹¹⁾ Siehe die Preislisten von TU, Bernard und Wolff von Juli 1990 (Akte, S. 881 und 1712).
- ⁽¹¹²⁾ Siehe das Protokoll der Anhörung, S. 153 (Akte, S. F-29—432).
- ⁽¹¹³⁾ Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 35 (Akte, S. F-23—228).
- ⁽¹¹⁴⁾ Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 31 (Akte, S. F-23—224).
- ⁽¹¹⁵⁾ Siehe Fußnote 114.
- ⁽¹¹⁶⁾ Akte, S. I-4897.
- ⁽¹¹⁷⁾ Siehe die schriftliche Antwort der FEG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 34 (Akte, S. F-22—225).
- ⁽¹¹⁸⁾ Siehe die NAVEG-Satzung in der Fassung vom 10. Juli 1990 (Akte, S. 28).
- ⁽¹¹⁹⁾ EuGH, Urteil vom 27. Januar 1987, Rs. 45/85, Verband der Sachversicherer/Kommission, Slg. 1987, S. 405, Randnrn. 29—33.
- ⁽¹²⁰⁾ Vgl. den ersten Bericht über die Wettbewerbspolitik der Kommission von 1971, S. 38—39, Absatz 19; den dritten Bericht über die Wettbewerbspolitik der Kommission von 1973, S. 50—51, Absatz 53; Entscheidung 72/390/EWG der Kommission, Centrale verarming, ABl. L 264 vom 23.11.1972, S. 327; Entscheidung 78/59/EWG der Kommission, Centraal Bureau voor de Rijwielhandel, ABl. L 20 vom 25.1.1978, S. 18, Erwägungsgrund 21; Entscheidung 82/123/EWG der Kommission, VBBB/VBVB, ABl. L 54 vom 25.2.1982, S. 36, Erwägungsgründe 39—40.
- ⁽¹²¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 62.
- ⁽¹²²⁾ Siehe Erwägungsgrund 26.
- ⁽¹²³⁾ Siehe die Antwort der FEG vom 13. August 1991 auf Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. Juni und 25. Juli 1991 (Akte, S. 379).
- ⁽¹²⁴⁾ Siehe die Gewinn- und Verlustrechnung von 1990/1991 und 1986/1987 der FEG-Mitglieder Vilters und Slabbers (Akte, S. 1003—1005).
- ⁽¹²⁵⁾ Protokoll der FEG-Vorstandssitzung vom 29. Juni 1993 (Akte, S. I-1628).
- ⁽¹²⁶⁾ Als Illustration dient in diesem Zusammenhang die Diskussion über die Mitgliedschaft von Van de Meerakker, das offenbar alle Mitgliedschaftskriterien erfüllte, aber dennoch als Mitglied abgelehnt wurde. Siehe die Protokolle der FEG-Vorstandssitzungen vom 27. September 1994 und 15. November 1994 (Akte, S. I-1412 und I-1405).

- (¹²⁷) Siehe beispielsweise das Protokoll der FEG-Vorstandssitzung vom 25. Juni 1990, betreffend Frigé. Erhellend ist auch das Protokoll der FEG-Vorstandssitzung vom 29. Juni 1993 (Akte, S. 1003—1005), dem zufolge der Vorsitzende der FEG auf die Frage, welches Problem sich gestellt hätte, wenn jeder, der die Mitgliedschaft beantragte, akzeptiert worden wäre, antwortete: „daß dann einige Mitglieder sehr verärgert gewesen wären“.
- (¹²⁸) Siehe Erwägungsgrund 4.
- (¹²⁹) Siehe Erwägungsgrund 8.
- (¹³⁰) Siehe Erwägungsgrund 80.
- (¹³¹) Siehe Erwägungsgrund 76.
- (¹³²) Siehe Erwägungsgrund 62.
- (¹³³) Vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 1989, Rs. 246/86, Belasco/Kommission, Slg. 1989, S. 2181, Randnr. 15.
- (¹³⁴) Siehe die schriftliche Antwort der TU auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 29 (Akte, S. F-23/222).
- (¹³⁵) Vgl. die Entscheidung 82/367/EWG der Kommission, Hasselblad, ABl. L 161 vom 12.6.1982, S. 18, Erwägungsgründe 39, 65—66.
- (¹³⁶) Vgl. EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1975, verbundene Rs. 40/73 bis 48/73, 50/73, 54/73, 55/73, 56/73, 111/73, 113/73 und 114/73, Suiker Unie/Kommission, Slg. 1975, S. 1663, Erwägungsgründe 172 bis 174, und die Entscheidung 86/398/EWG der Kommission, Polypropylen, ABl. L 230 vom 18.8.1986, S. 1, Erwägungsgrund 87.
- (¹³⁷) Entscheidung 86/398/EWG der Kommission, siehe Fußnote 136, insbesondere Erwägungsgrund 90.
- (¹³⁸) Akte, S. I-4649. Siehe ferner den Artikel „Internationalisering raakt vooral producent en grossier“ (Internationalisierung trifft vor allem Produzent und Großhändler) in der Zeitschrift „Installatie Journaal“ von Oktober 1994, der besagt, daß niederländische Installateure im Grenzgebiet ihre Waren wegen der niedrigeren Preise beim deutschen Großhandel kaufen (Akte, S. 4634).
- (¹³⁹) Siehe den Bericht über die Arbeiten des FEG-Produktausschusses Beleuchtung vom 30. Mai 1988 (Akte, S. 2046).
- (¹⁴⁰) Anhang zum Schreiben der CEF an die Kommission vom 7. Oktober 1995 (Akte, S. 2173).
- (¹⁴¹) Siehe beispielsweise EuGH, Urteile vom 14. Juli 1972, Rs. 48/69, ICI/Kommission, Slg. 1972, S. 619, Randnrn. 115 und 116, vom 30. Januar 1985, Rs. 123/83, BNIC, Slg. 1985, S. 391, Randnr. 29, vom 3. Juli 1985, Rs. 243/83, Binon/Agence en messageries de la presse, Slg. 1985, S. 2015, Randnr. 44; sowie GEI, Urteil vom 22. Oktober 1997, verb. Rs. T-213/95 und T-18/96, SCK und FNK/Kommission, Slg. 1997, II-1739, Randnrn. 158—164.
- (¹⁴²) Siehe den ersten allgemeinen Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik von 1971, S. 39, Absatz 20; Entscheidung 78/59/EWG der Kommission, Centraal Bureau voor de Rijwielhandel, ABl. L 20 vom 25.1.1978, S. 18, Erwägungsgrund 30.
- (¹⁴³) Siehe Erwägungsgrund 38.
- (¹⁴⁴) Vgl. EuGH, Urteile vom 1. Februar 1978, Rs. 19/77, Miller/Kommission, Slg. 1978, S. 131, Randnr. 18, und vom 8. Februar 1990, Rs. C-279/87, Tipp-Ex/Kommission, Slg. 1990, I-261, sowie GEI, Urteile von 1995, Rs. T-29/92, SPO/Kommission, Slg. 1995, II-289, Randnrn. 356, 357 und 358, und vom 2. Juli 1992, Rs. T-61/89, Pelsdyarvlerforening/Kommission, Slg. 1992, II-1931, Randnr. 157.
- (¹⁴⁵) Vgl. GEI, Urteil vom 22. Oktober 1997, verb. Rs. T-213/95 und T-18/96, SCK und FNK/Kommission, Slg. 1997, II-1739, Randnr. 56, und EuGH, Urteil vom 17. Dezember 1998, Rs. C-185/95 P, Baustahlgewebe GmbH/Kommission, Slg. 1998, I-8417.

ANHANG

Die wichtigsten Lieferanten für die verschiedenen Produktgruppen (Produktuntergruppen) von elektrotechnischem Installationsmaterial auf dem Großhandelsmarkt sind ⁽¹⁾:

Draht und Kabel	Donné Draad (unter Draka Holding), Draka Kabel, CDC (Alcatel-Gruppe), Etim (Alcatel-Gruppe), NKF Kabel, Twentsche Kabelfabriek/Eldra (Tochter)
PVC-Rohr	Dijka, Draka Polva und Wavin
Installationsmaterial: — Kabeltragsysteme — Kabelinstallationsmaterial — Installationskästen — Schaltmaterial	Van Geel Systems, Stago und Tehalit, Kempenland (Tochter Van Geel) Geisel, Haf, Pflitsch und Wiska Attema und Haf Busch Jaeger, Gira, Jung, Niko und Peha
Verteiler (Kasteninstallation)	Attema, Haf, Hager, Holec und Odink & Koenderink (O&K)
Technisches Material: — Motorschutzschalter — Schaltautomaten — SPS — Industrielles Steckdosenmaterial — Magnetschaltmaterial — Kunststoff-Verteilerkästen	ABB, Klöckner Moeller und Telemécanique ABB, Merlin Gerin und Vynckier AEG/Modicon, Allen Bradey, Mitsubishi, Omron und Siemens Balz und Mennekes ABB, Klöckner Moeller und Telemécanique Holec, O&K und Weber
Beleuchtung — Armaturen — Lichtquellen — Notbeleuchtung	Etap, Industria, Luminance, Osram und Philips Osram, Philips, Pope und Sylvania Blessing, Famostar, Kagenaar und Van Lien
Sonstiges — Ventilatoren	Itho

⁽¹⁾ Die Angaben basieren auf dem vertraulichen Bericht „Marktverkenning elektrotechnisch Installationsmaterial“ (Marktforschung elektrotechnisches Installationsmaterial) vom 17. August 1994 der TU (Akte, S. I-4655—4656) sowie auf Antworten von diversen Herstellern/Zulieferern auf Auskunftsverlangen vom 15. Oktober 1991 und 27. April 1993.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

zur Festlegung des Verzeichnisses der in den Niederlanden unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4918)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2000/118/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Ausschusses für Entwicklung und Umstellung der Regionen, des Ausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 erster Unterabsatz Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht vor, daß im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt wird.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 achten die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf, daß die Unterstützung tatsächlich auf die am stärksten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft und auf der am besten geeigneten geographischen Ebene konzentriert wird.
- (3) Durch die Entscheidung 1999/503/EG der Kommission⁽²⁾ wurden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000 bis 2006 festgelegt. Die die Niederlande betreffende Höchstgrenze beläuft sich auf 2 333 000 Einwohner.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat das Verzeichnis der unter Ziel 2 fallenden Gebiete unter besonderer Berücksichtigung

sichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 derselben Verordnung.

- (5) Nach Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gilt das Gebietsverzeichnis der im Rahmen von Ziel 2 in Frage kommenden Gebiete ab 1. Januar 2000 für sieben Jahre. Im Fall einer schwerwiegenden Krise in einer Region kann die Kommission jedoch das Verzeichnis der Gebiete auf Vorschlag eines Mitgliedstaats im Jahr 2003 gemäß den Absätzen 1 bis 10 des genannten Artikels 4 ändern, ohne den Bevölkerungsanteil innerhalb der einzelnen Regionen gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der in den Niederlanden im Rahmen des Ziels 2 der Strukturfonds im Zeitraum 2000 bis 2006 in Frage kommenden Gebiete ist im Anhang festgelegt.

Das Verzeichnis dieser Gebiete kann im Jahr 2003 geändert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission
Michel BARNIER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 194 vom 27.7.1999, S. 58.

ANHANG

NIEDERLÄNDISCHE GEBIETE VON ZIEL 2 DER STRUKTURFONDS

Zeitraum 2000 bis 2006

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Twente		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Enschede (nur CBS-buurt: City Lasonder, Zeggelt Laarens West Veldkamp-Geffert-West Horstlanden-Stadsweide Cromhoffsbleek-Kotman Boswinkel-De Braker Pathmos Stevenvenne Tubantia-Toekomst (ohne Postleitzahlen 7514 AA, 7514 AB, 7521 AA bis 7521 AE, 7521 AG, 7521 AP bis 7521 BD) Twekkelveld (ohne Postleitzahl 7521 DD) Roombeek-Roomveldje Mekkelholt Deppenbroek Wesselerbrink Noord-Oost Wesselerbrink Noord-West (ohne Postleitzahlen 7544 NA, 7544 NB, 7544 NC, 7544 NE bis 7544 NH, 7544 NK bis 7544 NZ) Industrie- en havengebied (ohne Postleitzahlen 7547 AN und 7547 PH))</p>	50 997
Arnhem/Nijmegen		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Arnhem (nur CBS-buurt: Markt Weverstraat Rijnstraat Janssingel Stationsplein Utrechtsestraat Hommelstraat Spijkerbuurt Boulevardwijk Bij de John Frostbrug Statenkwartier Arnhemse Broek Van Verschuierbuurt Industrieterrein Arnhemse Broek (nur Teil bis Nieuwe Kade, Westervoortsedijk, Nieuwe Haven- weg von „Nieuwe Haven“ bis Pleijweg, Zeven- aarseweg, oude Zevenaarseweg, Broekstraat und Badhuisstraat, ohne Postleitzahl 6827 BG)</p>	99 612

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Arnhem/Nijmegen (Fortsetzung)		Presikhaaf I Presikhaaf II Presikhaaf III St. Marten Klarendal-zuid Klarendal-noord Onder de Linden Sint Janskerkstraat e.o. Meinerswijk en bis Praets Malburgen-west Groene weide Kamillehof en Bakenhof Het Duifje Immerloo I Middelgraafaan e.o. Zeegsingel e.o. Immerloo II) <i>Die Gemeinden:</i> Nijmegen (nur CBS-buurten: Nijeveld Goffert Grootstal Hatert Biezen Wolfskuil Hees Heseveld Neerbosch Haven- en industrieterrein)	
Utrecht		<i>Die Gemeinden:</i> Utrecht (nur CBS-buurten: Welgelegen/Den Hommel (nur Teil bis Martin Luther Kinglaan, Pijperlaan, Oude Leidseweg und Amsterdam-Rijnkanaal) Halve Maan Schepenbuurt/bedrijfsgebied Cartesiusweg Lageweide/Hogeweide Pijlsweerd-Zuid Pijlsweerd-Noord Ondiep Tweede Daalsebuurt Egelantiersstraat/Mariendaalstraat Geuzenwijk De Driehoek Prins Bernhardplein e.o. J.M. bis Muinck Keizerlaan Zuilen Noord Loevenhoutsedijk e.o. Taag-/Rubicondreef e.o.	70 669

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Utrecht (Fortsetzung)		Zamenhofdreef e.o. Wolga-/Donaudreef Neckardreef Zambesidreef Bedrijvengebied Overvecht Bedrijvengebied Kanaleneiland (nur Teil bis Merwedekanaal), Grenze Gemeinde Utrecht-Nieuwegein (bis Kreuzung Amsterdam-Rijnkanaal), Papendorpsepad/Amsterdam-Rijnkanaal (bis Kreuzung Aziëlaan), Aziëlaan (bis Europalaan), Europalaan, Overste Den Oudelaan bis Abzweigung Dr. M.A. Tegellaan und Tegellaan bis Merwedekanaal) Transwijk-Zuid Kanaleneiland-Zuid Kanaleneiland-Noord)	
Groot-Amsterdam		Die Gemeinden: Amsterdam (nur CBS-buurt: Bijlmer Oost Bijlmer Centrum Amstel III/Bullewijk Oosterparkbuurt Dapperbuurt Transvaalbuurt Weesperzijde Indische buurt West Indische buurt Oost IJ-Eiland Oostelijke Eilanden/Kadijken)	119 057
Agglomeratie 's-Gravenhage		Die Gemeinden: 's-Gravenhage (nur CBS-buurt: Huygenspark Rivierenbuurt-zuid Rivierenbuurt-noord Kortenbos Uilebomen Zuidwal Schildersbuurt-west Schildersbuurt-noord Schildersbuurt-oost Transvaalkwartier-noord Transvaalkwartier-midden Transvaalkwartier-zuid Groente- en fruitmarkt Laakhaven-oost Laakhaven-west Spoorwijk Noordpolderbuurt Binckhorst)	96 771

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Groot-Rijnmond		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Rotterdam (nur CBS-buurten: Delfshaven Bospolder Tussendijken Spangen Nieuwe Westen Middelland Oud-Mathenesse (nur Teil bis Tjalklaan (lopend via Marconiplein), Spaanse Bocht, Spangense Kade und Schienen im Norden) Schiemond Nieuw Mathenesse Spaanse Polder Nieuwe Werk (nur Schiehaven-Mullerpier (derzeit Lloydkwartier)) Bloemhof Hillesluis Katendrecht Afrikaanderwijk Feijenoord)</p>	120 944
Zuidoost-Noord-Brabant		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Eindhoven (nur CBS-buurten: Centrum Irisbuurt Cingelshouck Sint-Josephburgh Tuindorp Heistraat Bloemenbuurt Looiakkers Industrieterrein Geldropseweg Burghplan Bonifaciuslaan Tivoli Nieuwe Erven Kruidenbuurt Kerstroosplein De Lakerlopen Het Wasven Het Busselke Poeijerstraat Het Hofke Herzenbroeken De Doornakkers Limbeek, Fellenoord Lijmbeekstraat Hemelrijken Bakkerstraat Het Groenewoud)</p>	50 578

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Zuid-Limburg		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Maastricht (nur CBS-buurtten:</p> <p>City (nur Teil bis Stadhuisstraat, Markt (Außengrenze), Hoenderstraat, Maasboulevard (Westen))</p> <p>Jekerkwartier (nur Teil bis Maasboulevard (Westen), bis Oude Minderbroeders)</p> <p>Statenkwartier (nur Teil bis Capucijnerstraat, Apostelengang, Bogaardenstraat, Achter bis Barakken, Boschstraat)</p> <p>Boschstraatkwartier (nur Teil bis Boschstraat, Bassin(kade), Van Hasseltkade, Kleine Gracht, Stadhuisstraat)</p> <p>Sint Maartenspoort</p> <p>Wijck (nur Teil bis Wijckerwal, Plein 1992 (Westen), Ruitertij, Hoogbrugstraat, Akerstraat, Heugemerweg, Stellalunet, Daemslunet, Avenue Céramique (einschließlich Museen))</p> <p>Brusselsepoort</p> <p>Mariaberg (nur Teil bis Beeldsnijdersdreef/Borneostraat, Javastraat, Tongerseweg, Hertogsingel)</p> <p>Dousberg-Hazendans (nur Teil bis Hesperstraat, Keramieksingel und belgische Grenze)</p> <p>Malpertuis</p> <p>Caberg</p> <p>Oud-Caberg</p> <p>Malberg</p> <p>Boschpoort</p> <p>Bosscherveld</p> <p>Wijckerpoort</p> <p>Akerpoort</p> <p>Wittevrouwenveld (nur Teil bis Marathonweg, Stadionweg, Terblijerweg, ab Bauten im Osten entlang Nord-Süd-Linie ab Terblijerweg, bis Friedhof Oostermaas und Kreuzung Bergmansweg-Bergerstraat)</p> <p>Nazareth</p> <p>Limmel</p> <p>Scharn (nur Teil bis Oranjeplein, A2-E25 (president Rooseveltlaan), Europaplein bis JF Kennedysingel und Nord-Ost-Kurve von Europaplein)</p> <p>Amby (nur Teil bis A2-E25 (Westen))</p> <p>Beatrixhaven</p> <p>Meerssenhoven</p> <p>Randwijck (nur Teil bis Limburglaan, Randwijck-singel, Ittersondomein, J.W. Beyenlaan, Antoin Pinaylaan, Oeslingerbaan)</p> <p>Heer (nur Teil bis Europaplein (Osten), Philipsweg, A2-E25 (Osten))</p>	49 506

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	

Gemäß Artikel 4 Absatz 9 Unterabsatz b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Zuidwest-Overijssel		<p><i>Die Gemeinden:</i> Olst Deventer/Diepenveen (ohne Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): Deventer 0000-0809 und Diepenveen 0000-0100) Raalte (ohne Erhebungsgebiete CBS-telgebieden: 0000-0106) Bathmen Holten</p>	37 400
Twente		<p><i>Die Gemeinden:</i> Hellendoorn (ohne Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0000, 0100-0105, 0201, 0202) Den Ham Wierden (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0405, 0300-0303, 0406-0409) Borne (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0103 en 0104) Markelo Diepenheim Ambt Delden Haaksbergen (ohne Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0001-0091) Enschede (ohne Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0000-0008, 0010-0103, 0200-0207, 0300, 0301, 0400-0406, 0500-0503, 0600-0608, 0700-0703, 0800-0808, 0902, 0906, 0908) Losser (ohne Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0000-0002)</p>	68 100
Veluwe		<p><i>Die Gemeinden:</i> Ede (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0305-0306, 1301-1302, 2031-2032, 4031-4034, 5001, 5031, 6001, 6031, 7031, 7051, 9052, 9053) Scherpenzeel Barneveld (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0001, 0004-0009, 0103, 0107, 0200-0203, 0206-0210) Ermelo (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0000-0001, 0006, 0009, 0100, 0105-0109) Nunspeet (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieden): 0005, 0008-0009, 0100-0101, 0107-0109)</p>	43 800

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Veluwe (Fortsetzung)		<p>Apeldoorn (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0100, 0101, 0706-0709, 0800, 0802-0809, 0900, 0902-0904, 0906-0909)</p> <p>Brummen (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0000-0005, 0007-0009, 0102, 0108-0109)</p>	
Achterhoek		<p>Die Gemeinden:</p> <p>Gorssel (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0001-0002, 0006, 0008-0009, 0100-0101, 0106-0109)</p> <p>Warnveld (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0000, 0008-0009)</p> <p>Zutphen (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0001-0002, 0005, 0007, 0100, 0200, 0300)</p> <p>Vorden</p> <p>Hengelo</p> <p>Lochem</p> <p>Borculo</p> <p>Ruurlo</p> <p>Neede</p> <p>Eibergen</p> <p>Groenlo</p> <p>Lichtenvoorde (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0000-0005, 0007-0009, 0100-0102, 0107-0109)</p> <p>Winterswijk</p> <p>Aalten (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0000, 0003, 0009, 0100, 0106-0108, 0201-0203)</p> <p>Doetinchem (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0000, 1100, 3000, 4000, 5000, 5900, 6000, 6800, 6900, 7000, 8000, 8100, 8800, 8900, 9000, 9100, 9200, 9300, 9500, 9700, 9800, 9900)</p> <p>Zelhem (nur Erhebungsgebiete (CBS-telgebieten): 0002-0009, 0011)</p>	137 000
Utrecht		<p>Die Gemeinden:</p> <p>Amersfoort (nur Postleitzahlen: 3815-3815 VV, 3816-3816 BW, 3835 PA-PD, 3836)</p> <p>Amerongen (nur Postleitzahlen: 3922 GG-GK, 3931, 3958 AA-JD, 3959-3959 BJ)</p> <p>Leersum (nur Postleitzahlen: 3931, 3956-3956 XW)</p> <p>Leusden (nur Postleitzahlen: 3707, 3791-3791 VX, 3818, 3831-3831 WZ, 3832-3832 RX, 3833 GN-LD, 3835 PG-PT, 3931-3931 XD)</p>	30 100

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Utrecht (Fortsetzung)		Maarn Renswoude Rhenen (nur Postleitzahlen: 3911-3911 XD, 3921 AH-EB) Woudenberg	
Noordoost-Noord-Brabant		Die Gemeinden: Veghel Uden Boekel Sint Anthonis Mill en Sint Hubert Boxmeer Landerd Bernheze Schijndel (nur Postleitzahlen: 5481 AA-AE, 5481 AG-AH, 5481 AJ-AL, 5481 AN, 5481 AP, 5481 AR, 5481 BC, 5481 BE, 5481 BH, 5481 BJ-BN, 5481 BP, 5481 BR-BT, 5481 BV-BX, 5481 BZ, 5481 CA- CD, 5481 CJ, 5481 CK, 5481 CZ, 5481 EB, 5481 ED-EE, 5481 EG-EH, 5481 EJ-EL, 5481 JD, 5481 JE, 5481 JG, 5481 KA-KC, 5481 MH, 5481 PK, 5481 PM-PN, 5481 PP, 5481 SB, 5481 SC, 5481 SE, 5481 SG, 5481 SJ-SM, 5481 VB-VE, 5481 VG-VH, 5481 VJ-VN, 5481 VP, 5481 VS, 5481 XA-XB, 5481 XD-XE, 5481 XG-XH, 5481 XJ-XN, 5481 XP, 5481 XR- XS, 5481 XW, 5481 XX, 5481 XZ 5482 AA-AE, 5482 AG-AH, 5482 AJ-AN, 5482 AP, 5482 BA-BE, 5482 BG-BH, 5482 BJ- BN, 5482 BP, 5482 BR-BT, 5482 BV-BX, 5482 CA-CE, 5482 CG-CH, 5482 CJ-CN, 5482 CP, 5482 CR-CT, 5482 CV-CX, 5482 DA- DE, 5482 DL, 5482 DX, 5482 EA-EE, 5482 EH, 5482 EJ-EN, 5482 EP, 5482 ER-ET, 5482 EV-EX, 5482 EZ, 5482 GA-GE, 5482 GG-GH, 5482 GJ- GN, 5482 GP, 5482 GR-GT, 5482 GV-GX, 5482 GZ, 5482 HA-HE, 5482 HG-HH, 5482 HK-HN, 5482 HP, 5482 HR-HS, 5482 HZ, 5482 JA-JD, 5482 JG-JH, 5482 JJ-JN, 5482 JP, 5482 JR-JT, 5482 JV-JX, 5482 JZ, 5482 KA-KE, 5482 KG-KH, 5482 KJ, 5482 KK-KN, 5482 KP, 5482 KR, 5482 LA-LE, 5482 LG-LH, 5482 LJ- LN, 5482 LP, 5482 LR-LT, 5482 LV-LX, 5482 LZ, 5482 MZ, 5482 NE, 5482 NJ, 5482 NL-NM, 5482 RH, 5482 SB-SC, 5482 SE, 5482 SG, 5482 SX, 5482 SW, 5482 TA-TB, 5482 TD-TE, 5482 TG-TH, 5482 TJ-TM, 5482 TX, 5482 TZ, 5482 VA-VE, 5482 VG-VH, 5482 VJ-VN, 5482 VR, 5482 VV-VX, 5482 VZ, 5482 WA-WE, 5482 WG-WH, 5482 WK-WL, 5482 WN, 5482 WP, 5482 WZ, 5482 XA-XE, 5482 XG, 5482 XK-XN, 5482 XS-XT, 5482 XV- ZX, 5482 ZA, 5482 ZE, 5482 ZG-ZH, 5482 ZL- ZN, 5482 ZP, 5482 ZR-ZT, 5482 ZV-ZX, 5482 ZZ)	188 000

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Noord-Limburg		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Venray (ohne Postleitzahlen: 5801 AA-BS, 5801 BW-BZ, 5801 CA-CZ, 5801 DC-DE, 5801 DM, 5801 DP, 5801 DV-DZ, 5801 EA-EE, 5801 EJ-EZ, 5801 GB-GC, 5801 GE-GG, 5801 GJ, 5801 GL-GZ, 5801 HA-KS, 5801 LB-LE, 5801 MA-MC, 5801 ME, 5801 MK, 5801 PJ-RZ, 5801 SB-SJ, 5801 SL-SN, 5801 SR-SZ, 5801 TA-TP, 5801 TT-TZ, 5801 VB-VM, 5801 VR-VZ, 5801 XA-XZ, 5802 AA-AJ, 5802 AL-BW, 5802 CA-CW, 5802 CZ, 5802 DA, 5802 EA-EX, 5802 GA-GL, 5802 GS-GV, 5802 HA-HR, 5802 JA-JW, 5802 KA-KS, 5802 LA-LX, 5802 MA, 5802 NA-NT, 5803 AA-BW, 5803 CA-CD, 5803 CH-CW, 5803 DC-DJ, 5803 EK-EL, 5803 GA, 5803 HA-HV, 5803 HZ, 5803 JC-KZ, 5803 LA-LC, 5803 LE, 5803 LJ-LZ, 5803 MA, 5803 MZ, 5804 AA-BX, 5804 CD-CH, 5804 CN, 5807 AA-AV, 5807 BA-BW, 5807 BZ, 5807 CC, 5807 EA, 5807 ED-EE, 5807 EL-EM, 5807 EP-ES, 5807 EW, 5812 PB, 5815 CN, 5815 CR-CS, 5815 CV, 5815 EH-EJ, 5817 AA, 5817 AC-AH, 5817 AK-AL)</p> <p>Horst Sevenum Grubbevorst</p> <p>Venlo (nur Postleitzahlen: 5928 LC-LL, 5928 MX, 5928 NA-PZ, 5928 RA-RE, 5928 WK, 5971 NP, 5975 PP, 5975 PV)</p> <p>Helden Meijel</p>	66 300
Midden-Limburg		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Nederweert (ohne Postleitzahlen: 6031 BK-BZ, 6031 CA-CZ, 6031 EA-EL, 6031 EN-ER, 6031 GA-GW, 6031 LC-LP, 6031 NN-NZ, 6031 PA-PZ, 6031 RA, 6031 RC-RH, 6031 RS, 6031 TA-TE, 6031 TZ, 6031 VA-VZ, 6031 WB-WL, 6031 XA-XG, 6031 XJ-XL, 6031 XN-XZ)</p>	6 500

Gemäß Artikel 4 Absatz 9 Unterabsatz c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Oost-Groningen	<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Bellingwedde</p>		142 583
Delfzijl en omgeving		<p><i>Die Gemeinde:</i></p> <p>Delfzijl</p>	30 743

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Overig Groningen		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Groningen Leek Hoogezand/Sappemeer Slochteren (nur Rengerspark (Postleitzahl 9615)) Eemsmond (nur „gehuchten“: Eemshaven — Postleitzahl 9979, Uithuizermeeden — 9982, Roodeschool — 9983, Oudeschip — 9984)</p>	226 255
Noord-Friesland		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Boarnsterhim Franekeradeel Harlingen Leeuwarden Menaldumadeel</p>	155 220
Zuidwest-Friesland		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Lemsterland Sneek Wymbritseradiel</p>	56 992
Zuidoost-Friesland		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Heerenveen Opsterland Skarsterlan Smallingerland Weststellingwerf</p>	168 451
Noord-Drenthe		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Assen Noordenveld</p>	84 537
Zuidoost-Drenthe		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>Emmen Coevorden (nur Postleitzahlen beginnend mit: 7741, 7742, 7751, 7753, 7754 M, 7754 N, 7755, 7756, 7844, 7845 TD, 7845 TG, 7864 P, 7864 TH, 7864 TJ, 7864 TK, 7918, ohne 7754 MG und 7754 MJ)</p>	123 188
Zuidwest-Drenthe		<p><i>Die Gemeinden:</i></p> <p>De Wolden Hoogeveen Meppel</p>	100 656

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

zur Festlegung des Verzeichnisses der in Belgien unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4944)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2000/119/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Ausschusses für Entwicklung und Umstellung der Regionen, des Ausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 erster Unterabsatz Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht vor, daß im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt wird.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 achten die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf, daß die Unterstützung tatsächlich auf die am stärksten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft und auf der am besten geeigneten geographischen Ebene konzentriert wird.
- (3) Durch die Entscheidung 1999/503/EG der Kommission⁽²⁾ wurden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000 bis 2006 festgelegt. Die Belgien betreffende Höchstgrenze beläuft sich auf 1 269 000 Einwohner.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat das Verzeichnis der unter Ziel 2 fallenden Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 derselben Verordnung.

sichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 derselben Verordnung.

- (5) Nach Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gilt das Gebietsverzeichnis der im Rahmen von Ziel 2 in Frage kommenden Gebiete ab 1. Januar 2000 für sieben Jahre. Im Fall einer schwerwiegenden Krise in einer Region kann die Kommission jedoch das Verzeichnis der Gebiete auf Vorschlag eines Mitgliedstaats im Jahr 2003 gemäß den Absätzen 1 bis 10 des genannten Artikels 4 ändern, ohne den Bevölkerungsanteil innerhalb der einzelnen Regionen gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der in Belgien im Rahmen des Ziels 2 der Strukturfonds im Zeitraum 2000 bis 2006 in Frage kommenden Gebiete ist im Anhang festgelegt.

Das Verzeichnis dieser Gebiete kann im Jahr 2003 geändert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Michel BARNIER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 58.

ANHANG

VERZEICHNIS DER IM RAHMEN VON ZIEL 2 DER STRUKTURFONDS FÖRDERFÄHIGEN GEBIETE IN BELGIEN

Zeitraum 2000 bis 2006

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	

Gebiete, die den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 entsprechen

Dinant		gesamte Region	97 600
Philippeville		gesamte Region	60 600

Gebiete, die den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 entsprechen

Région Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Anderlecht (nur die statistischen Bezirke: A07-Birmingham B10-Rosée-Est/Dauw-Oost B11-Rosée-Ouest/Dauw-West B17-Abattoir/Slachthuis B20-Conseil-Nord/Raad-Noord B22-Brogniez-Sud/Brogniez-Zuid B23-Conseil-Sud/Raad-Zuid B241 Révision-Sud/Herziening-Zuid B25-Révision-Nord/Herziening-Noord B31-Albert I-Immeubles/Albert I-flatgebouwen B321 Albert I-Quartier/Albert I-buurt B332 Goujons/Grondels B372 Deux Gares/Tweestations)</p> <p>Bruxelles/Brussel (nur die statistischen Bezirke: A02-Saint-François Xavier/Sint-Franciscus Xaverius A03-Bon Secours — Palais du Midi/Bijstand — Zuidpaleis A04-Notre-Dame de la Chapelle/Kappellekerk A21-Anneessens (place)/Anneessensplein A22-Senne (rue de la)/Zennestraat A23-Nouveau marché au grain/Nieuwe Graanmarkt Varkensmarkt A32-Congrès-Gare/Congresstation A70-Blaes (rue)-Sud/Blaesstraat-Zuid A71-Blaes (rue)-Centre/Blaesstraat-Centrum A72-Saint-Thomas (institut)/Sint-Thomas (instituut) A822 Rue des commerçants/Koopliedenstraat A83-E. Jacquain (boulevard)-Ouest/E. Jacquainlaan-West D600 Parvis Saint-Roch/Sint-Rochus Voorplein D610 Anvers (chaussée d')-Sud/Antwerpse Steenweg-Zuid</p>	146 167
--	--	--	---------

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Région Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest (Fortsetzung)		<p>D62-Anvers (chaussée d')-Nord/Antwerpse Steenweg-Noord</p> <p>D631 Allée verte — Bassin Vergote/Groendreef — Vergote Dok</p> <p>D64-Masui (place)-Nord/Masuiplein-Noord</p> <p>D672 Quai de Willebroeck/Willebroekse Kaai</p> <p>D69-Tour et taxis/Turn en Taxi)</p> <p>Forest/Vorst (nur die statistischen Bezirke: A373 Charroi (rue de)/Gerijstraat A41-Pont de Luttre-Ouest/Luttrebrug-West A60-Saint-Antoine/Sint-Antonius)</p> <p>Saint-Gilles/Sint-Gillis (nur die statistischen Bezirke: Zuid A13-Dethy (rue)/Dethystraat A201 Angleterre (rue d')/Engelandstraat A22-Régies/Regies A23-Roi (avenue du)/Koningslaan A252 Danemark (rue de)/Denemarkenstraat A291 Gare du Midi/Zuidstation A422 Crickx (rue)/Crickxstraat A612 Jamar A623 France (rue de)/Frankrijkstraat)</p> <p>Molenbeek-Saint-Jean/Sint-Jans-Molenbeek (nur die statistischen Bezirke: A00-Centre/Centrum A011 Canal-Sud/Kanaal-Zuid A02-Brunfaut (quartier)/Brunfautwijk A03-Ransfort A041 Quatre Vents/Vier Winden A05-Saint-Joseph/Sint-Jozef A10-Duchesse de Brabant/Hertogin van Brabant A11-Industrie Zuid A13-Birmingham-Nord/Birmingham-Noord A141 Indépendance/Onafhankelijkheid A152 Étangs noirs/Zwarte Vijvers A172 Gare Ouest/Weststation A21-Marie-José Blocs/Marie-José-Blokken A28-Chemin de fer/Spoorweg A60-Laekenveld/Lakenveld A611 Mexico A63-Dubrucq-Nord/Dubrucq-Noord A672 Ulens A71-Piers A72-Lavallée A732 Canal-Nord/Kanaal-Noord)</p> <p>Saint-Josse-ten-Noode/Sint-Joost-ten-Noode (nur die statistischen Bezirke: A05-Houwaert A10-Saint-François/Sint-Franciscus</p>	

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Région Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest (Fortsetzung)		<p>A12-Saint-Lazare/Sint-Lazarus A13-Rogier A14-Prairie/Weide A18-Jardin botanique/Kruidtuin A20-Nord/Noord A30-Manhattan A41-Bossuet)</p> <p>Schaerbeek/Schaarbeek (nur die statistischen Bezirke: A021 Houffalize (place)/Houffalizeplein A04-L'Olivier (rue)/L'Olivierstraat A05-Royale Sainte-Marie (rue)/Koninklijke Sint-Mariastraat Brabantstraat A41-Vanderlinden (rue)/Vanderlindenstraat A421 Palais (rue de)/Paleizenstraat A43-Gare du Nord/Noordstation A44-Reine (avenue)/Koninginnelaan A45-Stephenson (place)/Stephensonplein A612 Brichaut (rue de)/Brichautstraat)</p>	
Antwerpen		<p><i>Gemeinden:</i> Antwerpen (nur die statistischen Bezirke: C41-Dambruggestraat -N. (Stationswijk) C42-De Zavel (Noordwijk) C43-St. Willebrordus (Noordwijk) C44-Potgieterstraat (Noordwijk) C45-Stuivenbergziekenhuis (Noordwijk) C24-Provinciestraat (Stationswijk) H40-St.-Amandus (Noordwijk) H41-Stuivenberg-West H43-St.-Jansplein — Trapstraat (Noordwijk) H44-Stuivenbergplein H83-Slachthuiswijk H84-Dam (Dam-Schijnpoort) H89-Dam — Lobroekdok (Schijnpoort) J83-Duboisstraat (Noordwijk) J80-Luchtbal-Zuid J81-Luchtbal-Noord J820-Ijzerenlaan (Dam-Schijnpoort) S00-Borgerhout-Gemeentehuis S01-Fonteinstraat S02-Den Bleekhof S03-Kroonstraat-West S04-Het Laar S05-Kattenberg S30-De Peperbus S31-St.-Anna Q001-Oud-Merksem Q021-Laatlos Q052-Eigen Heerd Q072-Duivelshoek Q49-Sportpaleis Q17-Merksem-Dokken)</p>	63 827

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Gent		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Gent (nur die statistischen Bezirke: A040-Briel A10-Sint-Macharius A50-Drongensteenweg A531-Rooigem A542-Groendreef A60-Voormuide A62-Ham A63-Tolhuis A64-Blaisantvest A801-Wondelgemstraat A812-Rabot A873-Rabot Station C72-Muidebrug C772-Vormingsstation-Oost C800-Muide E32-Dampoort)</p>	33 282
Verviers		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Dison Herve (nur das Gewerbegebiet Petit-Rechain/Chaîneux) Verviers Welkenraedt (nur das Gewerbegebiet Plenesses) Thimister-Clermont (nur das Gewerbegebiet Plenesses)</p>	67 285

Gebiete, die den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 entsprechen

Oostende		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Bredene (ohne den statistischen Bezirk A21-Bredene-aan-Zee-West Villawijk)</p>	11 456
Veurne		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Nieuwpoort (ohne die ehemaligen Gemeinden Sint-Joris en Ramskapelle)</p>	8 722

Gebiete, die den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 9 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 entsprechen

Turnhout		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Balen Dessel Mol</p>	58 864
----------	--	--	--------

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Hasselt		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Beringen (nur die ehemaligen Gemeinden Beringen, Paal, Beverlo)</p> <p>Genk (nur die ehemalige Gemeinde Waterschei-Zwartberg und nur die statistischen Bezirke: A370-Winterslag Koolmijn A391-Zonhoverheide A500-Oud-Termien A579-Industriezone-Zuid A590-De Maten A775-Klein Langerlo A490-Domein Bokrijk A41-Hasseltweg)</p> <p>Ham (nur die ehemalige Gemeinde Oostham)</p> <p>Heusden-Zolder</p> <p>Diepenbeek (nur die statistischen Bezirke: A291-Ginderover — LUC A20-Royerheide A490-Bijenberg)</p> <p>Tessenderlo (nur der statistische Bezirk A10-Hulst Industriezone)</p> <p>Zutendaal (nur die statistischen Bezirke: A074-Industriezone, A085-Zoete Dal — Vliegveld)</p> <p>Sint-Truiden (nur die statistischen Bezirke: A072-Industriezone Schurhoven A100-Bevingen A199-Industrieterrein Brustem A413-Zepperenweg — Bouterhoven H090-Ordingen verspreide bewoning</p>	86 206
Maaseik		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Lommel (nur die statistischen Bezirke: A826-Balendijk A262-Blauwe Meer A270-Pidpa A291-Kattenbosserheide — Testgebied A40-Lommel-Werkplaatsen A41-Glasfabriek A422-Stevensvenne A433-Blauwe Kei A471-Maatheide-Dorperheide A492-Blauwe Kei-Russendorp A837-Heserbergen A872-Philips A200-Kattenbos)</p> <p>Houthalen-Helchteren (nur die ehemalige Gemeinde Houthalen)</p> <p>Dilsen-Stokkem (nur die ehemaligen Gemeinden Dilsen, Rotem, Lanklaar)</p>	42 749

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Tongeren		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Bilzen Borgloon Heers Herstappe Hoeselt Kortessem Tongeren Voeren Maasmechelen (nur die ehemaligen Gemeinden Mechelen-aan-de-Maas, Opgrimbie, Eisden)</p>	123 522
Brugge		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Blankenberge (nur Blankenberge-Centrum (31004A)) Brugge (nur Zeebrugge/Lissewege (31005B)) Knokke (nur die statistischen Bezirke: B00-Heist-Centrum B02-Molenhoek — Station B03-De Bolle B04-Tuinwijk B091-Heist — Polders B10-Heist — Zeedijk)</p>	23 835
Oostende		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Middelkerke (nur die statistischen Bezirke: A031-Middelkerke Bad en Casino A052-Middelkerke Bad — West A080-Duinen A210-Middelkerke-West A260-Jonckhofwijk H20-Westende-Bad — H. Jasparlaan-Noord H21-Westende-Bad — H. Jasparlaan-Zuid J00-Lombardsijde-Centrum J08-Duinen J091-Lombardsijde — Polder)</p> <p>Oostende (nur die statistischen Bezirke: A001-Oostende-Centrum A01-Post — Mercatordok A03-Langestraat A041-Albert-I-Promenade-Oost A10-Hazegras A19-Maria Hendrikapark A242-Albert-I-Promenade-West</p>	26 070

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Oostende (Fortsetzung)		A501-H. Hartplein A59-Renbaan A572-Troonstraat B-Oostende-Haven F721-Mariakerke — Strandplein F749-Raversijdestraat F780-Mariakerke — Duin F900-Raversijde-Oost F92-Raversijde-West F939-Raversijde — Vliegveld) De Haan (nur die statistischen Bezirke: A11-De Haan — Noordhoek A12-De Haan — Concessie Klemskerke A18-De Haan — Duinen — Golf B11-De Haan — Concessie Vlissegem B183-De Haan — Nieuwmunster B19-De Haan Duinen — Zwarte Kiezel C02-Zeedijk C08-Wenduine Duinen-West C091-Wenduine Polders)	
Veurne		<i>Gemeinden:</i> De Panne (nur die statistischen Bezirke: A00-De Panne-Centrum A010-Veurnestraat-Duinenstraat A052-Westhoek A10-Zeedijk A12-Westeinde) Koksijde (nur die statistischen Bezirke: A00-Koksijde-Dorp A09-Vliegveld A10-Koksijde-Bad A11-Hoge Blekker A19-Doornpanne A20-Sint-Idesbald — Kern A22-Sint-Idesbald — West B10-Oostduinkerke-Bad B11-Blekker Duinpark — Sint-Andries B191-Zeeberm B21-Groenendijk-Bad B262-Karthuizerduinen)	13 552
Huy		<i>Gemeinden:</i> Amay Villers-le-Bouillet (nur die Bezirke: B6-B7-Cabentes, B1-Fays, A1-Vieux-Clocher, A2-Gewerbegebiet Villers) Wanze (nur das Gewerbegebiet Vinalmont) Engis	19 387

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Bevölkerung der förderfähigen Gebiete der Region NUTS III (Einwohner)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Luik		<i>Gemeinden:</i> Beyne-Heusay Herstal Liège Oupeye (nur die ehemaligen Gemeinden Hermée, Hermalle, Oupeye, Vivegnis) Saint-Nicolas Seraing Grâce-Hollogne Flémalle	385 870

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Festlegung des Verzeichnisses der in Finnland unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4945)***(Nur der finnische Text ist verbindlich)**

(2000/120/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Ausschusses für Entwicklung und Umstellung der Regionen, des Ausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 erster Unterabsatz Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht vor, daß im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt wird.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 achten die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf, daß die Unterstützung tatsächlich auf die am stärksten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft und auf der am besten geeigneten geographischen Ebene konzentriert wird.
- (3) Durch die Entscheidung 1999/503/EG der Kommission⁽²⁾ wurden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000 bis 2006 festgelegt. Die Finnland betreffende Höchstgrenze beläuft sich auf 1 582 000 Einwohner.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat das Verzeichnis der unter Ziel 2 fallenden Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 derselben Verordnung.

- (5) Nach Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gilt das Gebietsverzeichnis der im Rahmen von Ziel 2 in Frage kommenden Gebiete ab 1. Januar 2000 für sieben Jahre. Im Fall einer schwerwiegenden Krise in einer Region kann die Kommission jedoch das Verzeichnis der Gebiete auf Vorschlag eines Mitgliedstaats im Jahr 2003 gemäß den Absätzen 1 bis 10 des genannten Artikels 4 ändern, ohne den Bevölkerungsanteil innerhalb der einzelnen Regionen gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der in Finnland im Rahmen des Ziels 2 der Strukturfonds im Zeitraum 2000 bis 2006 in Frage kommenden Gebiete ist im Anhang festgelegt.

Das Verzeichnis dieser Gebiete kann im Jahr 2003 geändert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Finnland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Michel BARNIER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABL L 194 vom 27.7.1999, S. 58.

ANHANG

FINNISCHE GEBIETE VON ZIEL 2 DER STRUKTURFONDS

Zeitraum von 2000 bis 2006

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Varsinais-Suomi		Unterregion: Vakka-Suomen	42 015
Satakunta		Unterregionen: Rauman Porin	177 914
Kanta-Häme		Region insgesamt	164 914
Pirkanmaa		Unterregionen: Etelä-Pirkanmaan Itä-Pirkanmaan Koillis-Pirkanmaan Pohjois-Pirkanmaan	88 772
Päijät-Häme		Region insgesamt	197 443
Kymenlaakso		Unterregion: Kotka-Haminan	89 600
Etelä-Karjala		Unterregionen: Lappeenrannan Imatran	111 010

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Keski-Suomi		Unterregionen: Jyväskylän Kaakkoisen Keski-Suomen Keuruun Jämsän Äänekosken	222 087
Keski-Pohjanmaa		Unterregion: Kokkolan	52 694

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Etelä-Pohjanmaa		<i>Unterregionen:</i> Suupohjan Eteläisten seinänaapurien Kuusiokuntien Järviseudun	108 779
Pohjanmaa		<i>Gemeinde:</i> Maksamaa	1 133
Pohjois-Pohjanmaa		<i>Unterregionen:</i> Ylivieskan <i>Gemeinde:</i> Hailuoto	41 153
Varsinais-Suomi		<i>Unterregionen:</i> Åboland-Turunmaan <i>Gemeinden:</i> Rymättylä Velkua	25 325
Satakunta		<i>Unterregion:</i> Pohjois-Satakunnan	30 776
Etelä-Karjala		<i>Unterregionen:</i> Länsi-Saimaan Kärkikuntien	27 094

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Pohjois-Pohjanmaa		<i>Gemeinde:</i> Oulu	115 493
Varsinais-Suomi		<i>Gemeinde:</i> Turku (Nur die städtischen Gebiete: Varissuo, Pääskyvuori, Lauste, Halinen, Kurala, Itäharju, Kohmo, Huhkola, Vaala, Skanski, Kupittaa)	29 221
Pirkanmaa		<i>Gemeinde:</i> Tampere (Nur das städtische Gebiet Hervanta)	20 654

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	

Gemäß Artikel 4 Absatz 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Pohjanmaa		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Maalahti (nur die Inseln)</p> <p>Mustasaari (nur die Inseln sowie Köklot, Raippaluoto, Värilax (*))</p> <p>Oravainen (nur die Inseln sowie Ovkangar (*))</p> <p>Luoto (nur die Inseln sowie Eugmo (*))</p>	4 614
Uusimaa (Maakunta)		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Inkoo (nur die Inseln sowie Storramsjö-Hirdal, Barö, Rafsö, Degerö, Stavö (*))</p> <p>Tammisaari (nur die Inseln sowie Bromarv, Trollshovda, Lindö, Svedja-Öby, Odensö-Norrby-Båsa (*))</p>	2 529
Itä-Uusimaa		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Porvoo (nur die Inseln sowie Emäsalo, Vässölandet, Tirmo-Fagersta (*))</p> <p>Sipoo (nur die Inseln sowie Kitö, Löparö (*))</p> <p>Pernaja (nur die Inseln sowie Sarvsalö, Kabbölelnäs, Tjuvo, Strömsland (*))</p> <p>Ruotsinpyhtää (nur die Inseln sowie Vahterpää, Gäddbergsö (*))</p>	2 866
Varsinais-Suomi		<p><i>Gemeinden:</i></p> <p>Halikko (nur die Inseln sowie Angelniemi, Angelansaari (*))</p> <p>Särkisalo (nur die Inseln sowie Isoluoto, Kaukasalo (*))</p> <p>Askainen (nur die Inseln sowie Lempisaari, Livonsaari (*))</p> <p>Merimasku (nur die Inseln sowie Otavansaari (*))</p> <p>Piikkiö (nur die Inseln)</p>	2 294
Ahvenanmaa/Åland	<p><i>Gemeinde:</i></p> <p>Mariehamn</p>		15 091

(*) Inseln und andere Gebiete mit einer festen Straßenverbindung zum Festland.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

zur Festlegung des Verzeichnisses der in Dänemark unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4946)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(2000/121/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Ausschusses für Entwicklung und Umstellung der Regionen, des Ausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 erster Unterabsatz Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht vor, daß im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt wird.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 achten die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf, daß die Unterstützung tatsächlich auf die am stärksten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft und auf der am besten geeigneten geographischen Ebene konzentriert wird.
- (3) Durch die Entscheidung 1999/503/EG der Kommission⁽²⁾ wurden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000 bis 2006 festgelegt. Die Dänemark betreffende Höchstgrenze beläuft sich auf 538 000 Einwohner.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat das Verzeichnis der unter Ziel 2 fallenden Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 derselben Verordnung.

sichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 derselben Verordnung.

- (5) Nach Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gilt das Gebietsverzeichnis der im Rahmen von Ziel 2 in Frage kommenden Gebiete ab 1. Januar 2000 für sieben Jahre. Im Fall einer schwerwiegenden Krise in einer Region kann die Kommission jedoch das Verzeichnis der Gebiete auf Vorschlag eines Mitgliedstaats im Jahr 2003 gemäß den Absätzen 1 bis 10 des genannten Artikels 4 ändern, ohne den Bevölkerungsanteil innerhalb der einzelnen Regionen gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der in Dänemark im Rahmen des Ziels 2 der Strukturfonds im Zeitraum 2000 bis 2006 in Frage kommenden Gebiete ist im Anhang festgelegt.

Das Verzeichnis dieser Gebiete kann im Jahr 2003 geändert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission
Michel BARNIER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 194 vom 27.7.1999, S. 58.

ANHANG

DÄNISCHE GEBIETE VON ZIEL 2 DER STRUKTURFONDS

Zeitraum 2000 bis 2006

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Bornholms amt		Gebiet insgesamt	44 359
---------------	--	------------------	--------

Gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Nordjyllands amt		Gemeinden: Hirtshals Læsø Skagen	29 560
------------------	--	---	--------

Gemäß Artikel 4 Absatz 9 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Vestsjællands amt		Gemeinden: Skælskør (nur Inseln: Agersø, Omø) Bjergsted (nur Inseln: Nekselø, Sejerø) Holbæk (nur Insel Orø)	1 870
Storstrøms amt		Gemeinden: Holeby Højreby Maribo Møn Nakskov Nykøbing-Falster Nysted Nørre Alslev Ravnsborg Rudbjerg Rødby Sakskøbing Stubbekøbing Sydfalster	126 044

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Fyns amt		<i>Gemeinden:</i> Egebjerg Faaborg (nur Brahetrolleborg und Øster Hæsinge) Gudme Marstal Rudkøbing Svendborg Sydlangeland Tranekær Ærøskøbing Assens (nur Insel Baagø)	95 365
Sønderjyllands amt		<i>Gemeinden:</i> Åbenrå (nur Insel Barsø) Haderslev (nur Insel Årø)	216
Ribe amt		<i>Gemeinde:</i> Ribe (nur Insel Mandø)	75
Vejle amt		<i>Gemeinde:</i> Juelsminde (nur Inseln: Hjarnø, Endelave)	286
Ringkøbing amt		<i>Gemeinden:</i> Thyholm Struer (nur Insel Venø)	3 933
Århus amt		<i>Gemeinden:</i> Samsø Grenå (nur Insel Anholt) Odder (nur Insel Tunø)	4 533
Viborg amt		<i>Gemeinden:</i> Morsø Sundsøre Sydthy Aalestrup	49 107

Region NUTS III	In Frage kommende Gebiete		Einwohner der in Frage kommenden Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete in Region NUTS III	
Nordjyllands amt		<i>Gemeinden:</i> Aalborg (nur Insel Egholm) Arden Brovst Brønderslev Dronninglund Farsø Fjerritslev Frederikshavn Hobro Løgstør Løkken-Vrå Nørager Pandrup Sindal Sæby	182 370

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Januar 2000

über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Düsseldorf (Flughafen Düsseldorf GmbH)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5067)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/122/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf den Antrag auf Zustimmung zur Entscheidung der deutschen Behörden vom 5. Oktober 1999 und nach Anhörung dieser Behörden,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1 Geltungsbereich der von Deutschland mitgeteilten Freistellung

1.1 Die Mitteilung der deutschen Behörden

- (1) Mit einem bei der Kommission am 5. Oktober eingegangenen Schreiben hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Antrag auf Zustimmung ihrer Entscheidung vom 30. September 1999 übermittelt, mit der dem Flughafen Düsseldorf (Flughafen Düsseldorf GmbH) folgende Freistellung erteilt werden soll:

- Untersagung der Selbstabfertigung und
- Zulassung des Flughafens Düsseldorf (Flughafen Düsseldorf GmbH) als einziger Drittabfertiger

bei Diensten, die im Anhang der Richtlinie unter den Nummern 4.1 (bezüglich der Handhabung von einge-

hender, ausgehender oder im Transit befindlicher Fracht zwischen dem Abfertigungsgebäude und dem Flugzeug), 5.4 (bezüglich des Be- und Entladens des Flugzeugs sowie der Beförderung der Fluggäste und des Gepäcks zwischen dem Abfertigungsgebäude und dem Flugzeug), 5.5 und 5.6 aufgeführt sind.

Diese Freistellung wird auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Richtlinie vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 erteilt.

Sie folgt der Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1998⁽²⁾ über die Gewährung einer Freistellung durch die Bundesrepublik Deutschland am 9. Oktober 1997.

- (2) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 eine Zusammenfassung dieser Notifizierung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ vom 26. Oktober 1999 veröffentlicht und Betroffene zur Äußerung aufgefordert.
- (3) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie wurde die deutsche Regierung von der Kommission zum Entwurf der Bewertung der Kommission am 24. November 1999 angehört, und die deutschen Behörden haben ihre Bemerkungen in einem Schreiben vom 29. November 1999 mitgeteilt.

Grundlage der Freistellung

- (4) Die allgemeinen Bestimmungen für den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste sind in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie enthalten. Sie legen eindeutig den Grundsatz der größtmöglichen Öffnung für die meisten Bodenabfertigungsdienste fest. Für einen Flughafen mit einem Verkehrsaufkommen wie Düsseldorf sieht die Richtlinie die Gewährung des Rechts auf Selbstabfertigung ab dem 1. Januar 1998 und die Öffnung des Markts der Drittabfertigung ab dem 1. Januar 1999 vor. Angesichts der besonderen Situation und Aufgabe eines

⁽¹⁾ ABL L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABL L 173 vom 18.6.1998, S. 45.

⁽³⁾ ABL C 307 vom 26.10.1999, S. 3.

Flughafens — insbesondere Sicherheits-, aber auch Platz- und Kapazitätsproblemen, die in bestimmten Bereichen der meisten Flughäfen auftreten können — schreibt die Richtlinie jedoch keine uneingeschränkte Marktöffnung vor, sondern verlangt eine Mindestöffnung bei Selbst- und Drittabfertigung für vier Kategorien von Diensten auf der Luftseite, d. h. einem besonders sensiblen Bereich des Flughafens. Dabei handelt es sich um Vorfelddienste, Gepäckabfertigung, Betankungsdienste und bestimmte Fracht- und Postabfertigungsdienste.

- (5) Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG berücksichtigt auch, daß in bestimmten Fällen akute Platz- und Kapazitätsprobleme eine Öffnung des Markts in dem vorgesehenen Umfang verhindern können. In solchen Fällen sind befristete Freistellungen möglich, damit der Flughafen die jeweiligen Schwierigkeiten ausräumen kann. Die Freistellungen können jedoch nur in Ausnahmefällen gewährt werden und sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist über die in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehene Frist hinaus zu verschaffen.
- (6) Freistellungen sind nur aufgrund besonderer Platz- oder Kapazitätsprobleme möglich. Auf dieser Grundlage hatte Deutschland am 9. Oktober 1997 eine erste Freistellung gewährt, die von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 14. Januar 1998⁽⁴⁾ genehmigt, aber auf einen Zeitraum bis zum 1. Januar 2000 beschränkt wurde.

Auf dieser Grundlage und nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie hat Deutschland, und zwar gemäß § 3 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften⁽⁵⁾, mit der die Richtlinie 96/67/EG in das nationale Recht umgesetzt wird, die von der jetzigen Entscheidung betroffene Freistellung gewährt.

1.2 Derzeitige Situation am Flughafen Düsseldorf

- (7) Aufgrund der nach der Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1998 von Deutschland gewährten Freistellung vom 17. April 1998 gilt für die oben genannten Tätigkeiten bereits eine Freistellung, wonach der Flughafen die Selbstabfertigung verbietet und sich die Frachtabfertigungsdienste sowie die Beförderung der Fluggäste und des Gepäcks zwischen dem Abfertigungsgebäude und dem Flugzeug (5.4), beim Start (5.5) und beim Bewegen des Flugzeugs (5.6) vorbehalten darf. Mit der Freistellung im Rahmen dieser Entscheidung wird also die für diese Dienste gewährte Freistellung verlängert.

⁽⁴⁾ ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 45.

⁽⁵⁾ Bundesgesetzblatt 1997, Teil I, Nr. 82, vom 16. Dezember 1997, S. 2885.

- (8) Dagegen wurde die von den deutschen Behörden mit ihrer Entscheidung vom 17. April 1998 gewährte Freistellung, wonach Beschränkungen auf zwei Selbstabfertiger und zwei Dienstleister galten und die die Reinigung der Flugzeuge (6.1), die Kühlung und die Schneeabseilung (6.2) sowie die Ausstattung der Kabine (6.3) betraf, nicht erneut beantragt. Daher sind diese Dienste ab dem 1. Januar 2000 uneingeschränkt dem Wettbewerb unterworfen.

2 Die von Deutschland geltend gemachten Sachzwänge

- (9) Die von Deutschland gewährte Freistellung stützt sich auf die Platz- und Kapazitätsprobleme des Flughafens nach dem Brand des Fluggastterminals vom 11. April 1996 und die Steigerung des Platzbedarfs, die eine Marktöffnung für mehrere Betreiber zur Folge hätte, sowie auf Probleme während der Renovierung und Umstrukturierung.
- (10) Die Freistellungsentscheidung basiert auf folgenden vom Flughafen Düsseldorf vorgelegten Argumenten und Studien:
- Nachtrag zum Maßnahmenplan des Antrages auf Verlängerung der Freistellung der Flughafen Düsseldorf GmbH, September 1999,
 - Antrag auf Verlängerung der Freistellung der Flughafen Düsseldorf GmbH, Juli 1999,
 - Dokumentation des Maßnahmenplans, Oktober 1998 und April 1999,
 - Studie von Netherlands Airport Consultant B. V.: „Consequences of liberalizing groundhandling to permit several service providers“, Juli 1997.
- (11) Es braucht nicht auf die bereits in der Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1998⁽⁶⁾ erwähnte Tatsache zurückgekommen zu werden, daß sich alle Angaben zu den Platzproblemen auf die Zeit nach dem Brand von 1996 beziehen und daß kein struktureller Platzmangel geltend gemacht wird, um die derzeitige Lage und die sich daraus ergebende Freistellung zu rechtfertigen.

2.1 Folgen des Brandes vom 11. April 1996

- (12) Durch das Feuer wurden das Zentralgebäude zerstört und die drei Flugsteige A, B und C unbenutzbar. Folgen der Unmöglichkeit, das Zentralgebäude zu benutzen:
- Mehrere Andockpositionen und insbesondere alle des Flugsteigs B konnten nur als Außenpositionen benutzt werden, wodurch viel mehr Fluggäste mit Bussen über das Vorfeld befördert werden mußten.

⁽⁶⁾ ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 45.

- Anfänglich mußten alle Fluggäste an Flugsteig C ankommen, der als einziger mit einer Gepäckausgabeanlage ausgestattet ist.
- Im Osten und im Westen mußten zwei Module (D und E) provisorisch gebaut werden, um die einsteigenden Fluggäste abfertigen zu können. Diese Konstruktionen benötigen jedoch viel Platz am Boden und führen zu relativ langen Busfahrten zur Beförderung der Fluggäste.
- Drei Positionen (50, 51 und 60) mußten geschlossen werden, um den Wiederaufbau von Flugsteig B und die Zwischenlagerung von Baumaterial zu ermöglichen.
- (13) Flugsteig C mit dem entsprechenden Teil des Zentralgebäudes konnte jedoch ab November 1996 einschließlich der Bänder für das ankommende Gepäck der Fluggäste wieder benutzt werden. Dort wurden auf Kosten einiger Flächen für das Abstellen von Material auf dem Vorfeld drei zusätzliche Gepäckbänder installiert.
- (14) Nach den von Deutschland bei der ersten Freistellung vorgelegten Unterlagen sollte Flugsteig A im Frühjahr 1998 mit 7 bis 8 Positionen wieder eröffnet werden, so daß dann Fluggäste, die an diesem Flugsteig ankommen, sich nicht mehr zur Gepäckausgabe zum Flugsteig C begeben und damit weniger häufig Fluggäste per Bus befördert werden müßten. Gleichzeitig würde damit die Ausrüstung für die Abfertigung am Flugsteig A einsteigender Fluggäste erheblich verringert, wodurch der Verkehr durch weniger Fahrzeuge auf dem Vorfeld verringert und Platz für das Aufstellen von Abfertigungsgerät freigemacht werden könnte.
- (15) Der Abschluß der Arbeiten am Flugsteig B ist dagegen erst für Juni 2001 vorgesehen. Hier sind umfangreiche Umbauten erforderlich, die den größten Teil des Flughafens in Mitleidenschaft ziehen. Flugsteig B mußte zusammen mit dem größten Teil des entsprechenden Fluggastgebäudes vollständig abgerissen werden. Dieser Flugsteig und der mittlere Teil des Fluggastgebäudes werden vollständig erneuert, wobei das Gebäude vergrößert, der Flugsteig über die gesamte Länge verbreitert und ein zusätzliches Stockwerk eingebaut werden, um eine Trennung der Fluggäste nach „Schengen“-Ländern und „anderen“ zu ermöglichen. Obwohl der Brand schon 1996 war, ist die Lage drei Jahre später durch die notwendigen Gutachten für die Versicherungen, die Projektstudien und den Abriß noch sehr provisorisch, und es werden sowohl der Zugang der Fluggäste zu den Abfertigungshallen als auch der Vorfeldverkehr noch erheblich behindert. So muß der Flughafen zahlreiche Busfahrten durchführen, weil viele Positionen statt wie früher als direkte Andockpositionen nun als Außenpositionen genutzt werden. Auch wurde zusätzliche Ausrüstung für den Gepäcktransport erforderlich, was zu Verkehrs- und Platzproblemen führte. Diese Fuhrparkerweiterung und die Tatsache, daß die Fahrzeuge die Baustelle jedesmal umfahren müssen, erschwert den Verkehr um das Fluggastgebäude herum. Außerdem ist der Platz in diesem Teil des Flughafens vor allem um die beiden provisorischen Module D und E herum vollständig belegt.
- (16) Nach dem von Deutschland bei der ersten Freistellung 1998 vorgelegten globalen Umbauplan sollten die Anlagen im Jahr 2002 wieder voll betriebsfähig sein, und der erforderliche Platz für die Öffnung des Marktes für Bodenabfertigungsdienste müßte bereits ab Anfang 2001 zur Verfügung stehen. Mit der Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1998 wurde der Flughafen verpflichtet, den Markt ab 1. Januar 2000 vorzeitig wieder zu öffnen, weil dann mit der Öffnung der Flugsteige A und C und dem Fortgang der Arbeiten am Flugsteig B und am neuen Vorfeld West ausreichend Platz frei gemacht wäre.
- (17) Deutschland führt jedoch an, daß eine solche Öffnung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, weil Probleme mit der rechtzeitigen Ausführung der verschiedenen Arbeiten aufgetreten sind.
- ## 2.2 Schwierigkeiten bei den Wiederaufbauarbeiten
- ### 2.2.1 Flugsteig A
- (18) Nach dem Bericht der deutschen Behörden wurde zwar ein großer Teil des Flugsteigs A im April 1998, wie im Umbauplan vorgesehen, wieder in Betrieb genommen, doch kann mit dem Abriß der vorläufigen Abflugmodule erst dann begonnen werden, wenn der Flugsteig A wieder ganz in Betrieb genommen wird und die Vorfeldarbeiten bei diesem Flugsteig sowie an den entsprechenden Fluggasttreppen nach der Freimachung des notwendigen Platzes abgeschlossen sind.
- (19) Damit die Fluggäste andererseits das Fluggastgebäude über den Flugsteig A erreichen können, ohne sich zum Flugsteig C begeben zu müssen, und weil der Fortgang der Arbeiten die Verlegung der Gepäckförderbänder 9 bis 12 mit sich brachte, mußte dieser Ort für die ankommenden Fluggäste eingerichtet werden. Diese Maßnahmen erfolgten vor allem auf Drängen der Luftansa und ihrer Partner, die diesen Flugsteig hauptsächlich benutzen und bessere Bedingungen für ihre Fluggäste wollten.
- (20) Zur Neueinrichtung dieses östlichen Teils des Flugsteigs A mußten die Position 80 in einen Gepäcksammelbereich umgewandelt und dort eine neue Gepäckabfertigungshalle für die Fluggäste gebaut werden. Dann wurde die Ankunftshalle über einen Fluggasttunnel in Höhe des Tors 37 (Hallen 5/6) mit dem übrigen Flughafen verbunden.

- (21) Durch den Bau dieser Zusatzeinrichtungen auf dem Vorfeld verschlechterte sich dort die Verkehrslage, vor allem wegen des mit der Wiederöffnung der Position zunehmenden Gepäcktransports.
- (22) Deutschland führt an, daß dieser mit guten Gründen von den Fluggesellschaften geforderte, aber zusätzliche und unvorhergesehene Umbau im Bereich des Flugsteigs A die in der ersten Entscheidung der Kommission erwartete Verbesserung der Lage verhindert hat. Äußere Umstände und betriebliche Erfordernisse haben zu einer Verringerung des Abstellplatzes um 500 m² geführt. Dazu kam noch die Schließung der Position 80 und eine Nutzungsbeschränkung der angrenzenden Flächen.

2.2.2 *Flugsteig B*

- (23) Die anlässlich der ersten Freistellung vorgelegten Umbaupläne für den Flugsteig B und den angrenzenden Teil des Zentralgebäudes sind nicht mehr aktuell. Nach den Plänen sollte die Größe der Baustelle beschränkt bleiben, um eine möglichst große Fläche für das Abstellen von Abfertigungsgerät zu erhalten.
- (24) Die geplanten Maßnahmen zur Überwindung der Beschränkungen bei der Abfertigung erfolgen im Rahmen des umfangreicheren Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekts „Airport 2000 Plus“. Mit dem Fortgang der Arbeiten ist der Flughafenleitung deutlich geworden, daß die Maßnahmen an die Erfordernisse der Fluggastabfertigung angepaßt werden müssen. Deshalb wird der Flugsteig B umgebaut, wodurch bis zum Ende der Arbeiten noch mehr Fläche für das Abstellen von Abfertigungs-ausrüstung wegfällt. Die fehlende Fläche im Bereich dieses Flugsteigs wird auf 3 000 m² geschätzt. Außerdem wird es durch diesen Umbau unmöglich, innerhalb der vorgesehenen Frist den Verkehrsknotenpunkt unter dem Flugsteig wieder zu öffnen, der zur Verbesserung des Vorfeldverkehrs erforderlich ist.
- (25) Deutschland begründet diese neue Freistellung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001 mit dieser Ausdehnung der Arbeiten am Flugsteig B, die frühestens im Juli 2001 abgeschlossen sein könnten. Daher könnte der Flugsteig auch nicht vor dem Spätherbst 2001 wieder voll betriebsbereit sein.

2.2.3 *Das neue Vorfeld West*

- (26) Das Projekt „Airport 2000 Plus“ sieht auch eine Vorfeld-erweiterung für neue Flugzeugpositionen und die Lagerung von Bodenabfertigungsmaterial vor. Die wichtigste Erweiterung ist die Schaffung eines neuen Vorfelds im Westen. Die gewonnene Fläche sollte zur Hälfte neue Flugzeugpositionen aufnehmen, die andere Hälfte sollte der Lagerung von Bodenabfertigungsmaterial auf mehr

als 14 000 m² dienen. Diese Arbeiten waren nicht in dem damals vorgelegten Maßnahmenplan als Ergänzung der Maßnahmen zur Überwindung der aufgeführten Schwierigkeiten enthalten, denn diese Arbeiten wären erst Ende 2000, also nach dem von der Kommission mit ihrer Entscheidung vom 14. Januar 1998 gewährten Freistellungszeitraum, abgeschlossen gewesen.

- (27) Der Bau dieses neuen Bereichs wurde jedoch verzögert, zum einen durch technische Probleme bei der erforderlichen Entwässerung, zum anderen durch Schwierigkeiten, vom für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium die Genehmigung zu erhalten. Aus den von Deutschland vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß die Inbetriebnahme wegen dieser Verzögerung frühestens Ende des Jahres 2001 möglich ist.
- (28) Die Freistellung stützt sich also darauf, daß der Flughafen unmöglich neue Flächen finden kann, weil die auf Anforderung der Benutzer zur Verbesserung des Dienstes am Flugsteig A durchgeführten Erweiterungsarbeiten sowie der Umbau des Flugsteigs B Anpassungen erforderlich machen.
- (29) Gegenüber den ursprünglichen Schätzungen hat sich der Mangel an Fläche im Bereich der drei Flugsteige um mehr als 3 500 m² erhöht. Dagegen konnten durch die Umgestaltungen auf dem Vorfeld um die Verwaltungsgebäude herum 1 600 m² und auf dem Vorfeld West (Cargo-Bereich) im Enteisungsbereich 2 000 m² gewonnen werden, wozu im östlichen Teil des Vorfelds noch weitere 300 m² kommen. Auf dem ganzen Flughafen konnten gegenüber Anfang 1998 ⁽⁷⁾ nur 350 m² gewonnen werden, weshalb der Markt nicht im vorgesehenen Umfang geöffnet werden kann.
- ### 3 *Stellungnahmen der Betroffenen*
- (30) Nach der Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Mitteilung der deutschen Behörden durch die Kommission wurde den Betroffenen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Eine Luftverkehrsgesellschaft ist der Ansicht, aus den vom Flughafen in seinen Unterlagen zum Freistellungsantrag genannten Zahlen gehe weder die Notwendigkeit einer Änderung des Maßnahmenplans noch der Platzmangel hervor. Sie wundert sich darüber, daß der Flughafen keinen Mangel an Büros angibt, und denkt, es könnten zusätzliche Flächen freigemacht werden, indem zum einen freigelassene Flächen im Bereich der alten Kasernen und zum anderen die Flächen, die dadurch

⁽⁷⁾ Antrag auf Verlängerung der Freistellung der Flughafen Düsseldorf GmbH, Juli 1999, Tabelle 2, S. 11.

freikommen, daß der Flughafen wegen des Auftretens eines zweiten Abfertigers weniger Gerät benötigt, genutzt würden. Doch stünde dem neuen Abfertiger nicht viel Platz zur Verfügung, und daher müßte er in bestimmten Flugzeugtypen weniger und spezielles Gerät verwenden, was seine Marktchancen verringern würde. Außerdem schlägt dieser Nutzer vor, bestimmtes Gerät in einen „Pool“ einzubringen bzw. den neuen Abfertiger einen Teil des Geräts übernehmen zu lassen. Schließlich hält er den in der NACO-Studie anlässlich der ersten Entscheidung der Kommission genannten Marktanteil von 40% für viel zu optimistisch; für diesen zweiten Abfertiger sei ein Marktanteil von nur 1% realistisch.

4 Bewertung der Freistellung anhand der Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG

4.1 Die geltenden Vorschriften für die Bodenabfertigung

4.1.1 Die Möglichkeiten der Begrenzung des Marktzugangs

- (31) In der Richtlinie 96/67/EG ist eine differenzierte Marktöffnung vorgesehen, bei der sowohl die Weise, in der die Bodenabfertigung gewährleistet wird (Selbst- oder Drittabfertigung), als auch das Verkehrsaufkommen auf dem Flughafen maßgeblich sind.
- (32) Die allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung der Abfertigungsdienste bei den in der Mitteilung der deutschen Behörden genannten Dienstleistungskategorien sind in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie festgelegt. Diese Bestimmungen wurden in Paragraph 3 Absatz 2 der deutschen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie übernommen. Danach kann der Mitgliedstaat den Marktzugang auf ein Minimum von zwei Dienstleistern und zwei Selbstabfertigern begrenzen, die nach relevanten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuwählen sind. Ebenso kann die Zahl der Drittabfertiger auf zwei beschränkt werden. In diesem Fall muß die Auswahl der Dienstleister über eine Ausschreibung erfolgen. Auf dieser Grundlage muß der Flughafen Düsseldorf in Anwendung von Anhang 5 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften⁽⁸⁾ vom 10. Dezember 1997, mit der die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird, den Markt der Bodenabfertigungsdienste bei den Tätigkeiten, bei denen die Zahl der Abfertiger in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie beschränkt werden darf, im Rahmen der Drittabfertigung einem zweiten Dienstleister öffnen sowie zwei Nutzern die Ausübung der Selbstabfertigung gestatten.
- (33) Wenn jedoch besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte

und dem Grad der Nutzung der Flächen, die Zulassung der Selbst- oder Drittabfertigung in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang nicht ermöglichen, so kann der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und d) die Drittabfertigung auf einen einzigen Dienstleister beschränken oder die Selbstabfertigung untersagen oder auf einen einzigen Nutzer beschränken.

- (34) Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie ist die Geltungsdauer der gewährten Freistellungen begrenzt, und für jede neue Freistellung muß ein neues Verfahren anlaufen. In keinem Fall dürfen die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) gewährten Freistellungen für länger als drei Jahre gelten. Die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) gewährten Freistellungen, wonach die Drittabfertigung einem einzigen Dienstleister vorbehalten bleibt, sind auf zwei Jahre zu befristen und dürfen nur einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden. In diesem Rahmen wurde diese Freistellung von den deutschen Behörden gewährt.

Nach Artikel 9 Absatz 2 muß jedoch eine derartige Freistellung

- den oder die Dienste, für die eine Freistellung gewährt wird, und die für diese Entscheidung maßgeblichen Platz- oder Kapazitätsprobleme nennen;
- einen Plan mit geeigneten Maßnahmen umfassen, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.

Außerdem darf die Freistellung nicht

- die Ziele der Richtlinie in unangemessener Weise beeinträchtigen;
- zu Wettbewerbsverzerrungen führen;
- über das erforderliche Maß hinausgehen.

- (35) Die Kommission hat in ihren Entscheidungen vom 14. Januar 1998 zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽⁹⁾ darauf hingewiesen, daß das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, den Zugang zu Bodenabfertigungsdiensten zu liberalisieren. Dritten auferlegte Begrenzungen führen zu Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit dieser Dritten. Analog zu staatlichen Maßnahmen, die die Dienstleistungsfreiheit beschränken⁽¹⁰⁾, sind Maßnahmen, die dazu führen, die Aktivitäten eines Dienstleisters auszuschließen oder zu verhindern, selbst wenn sie ohne Unterscheidung nach Nationalität ergehen, nur dann zulässig, wenn sie durch zwingende

⁽⁹⁾ Entscheidungen der Kommission vom 14. Januar 1998, ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 32 und S. 45.

⁽¹⁰⁾ Mediawet, Rechtssache C-288/89 vom 25. Juli 1991, Slg. 1991, S. I-4007, und Säger/Dennemeyer, Rechtssache C-76/90, Slg. 1991, S. I-4221.

⁽⁸⁾ Bundesgesetzblatt 1997, Teil I, Nr. 82, vom 16. Dezember 1997, S. 2885.

nichtwirtschaftliche Erfordernisse in bezug auf das öffentliche Interesse begründet sind und zusätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum von ihnen verfolgten Ziel stehen.

4.1.2 Verfahren

- (36) Die deutschen Behörden haben zugesagt, das Inkrafttreten der Freistellungsentscheidung von der Entscheidung der Kommission abhängig zu machen.
- (37) Wie in den Entscheidungen zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽¹⁾ ausgeführt wurde, hat sich die Prüfung der Kommission auf folgende Punkte zu erstrecken:
- Vorhandensein und Umfang von Platz- und Kapazitätsproblemen, die die Freistellung rechtfertigen und eine Marktöffnung in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang verhindern;
 - den zur Überwindung der Sachzwänge geeigneten Maßnahmenplan, der glaubwürdig sein muß und nicht an Bedingungen geknüpft sein darf und einen entsprechenden Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen umfassen muß;
 - die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und einer Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme.
- (38) Freistellungen sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist über die in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehene Frist hinaus zu verschaffen. Sie sollen es den Flughäfen ermöglichen, die jeweiligen Sachzwänge auszuräumen, die ihnen eine Marktöffnung erschweren. Alle Freistellungen sind daher anhand der spezifischen Sachzwänge zu prüfen, die geltend gemacht werden, um die Unmöglichkeit einer Marktöffnung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sind Ausnahmen außerdem stets eng auszulegen, und der Umfang einer Freistellung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung der in Frage stehenden Maßnahme zu bestimmen.
- (39) Die in Frage stehende Freistellung ist vor dem Hintergrund dieser Erwägungen zu prüfen.
- (40) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 die angeführten Platz- und Kapazitätsprobleme eingehend untersucht und die Angemessenheit der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidung der deutschen Behörden sowie die Maßnahmen zur Beseitigung dieser

Probleme ausführlich geprüft. Sie stützte sich dabei insbesondere auf die von den deutschen Behörden vorgelegten Unterlagen und ihre Ortsbesichtigung des Flughafens Düsseldorf am 20. Oktober 1999 sowie auf ein von ihr in Auftrag gegebenes technisches Gutachten der Gesellschaft Aerotec. Schließlich hat die Kommission auch die Stellungnahmen des Flughafens und der deutschen Regierung zur Analyse der Kommission berücksichtigt, vor allem die Stellungnahmen zu den Platzproblemen wegen der Verzögerungen beim Umbau des Fluggastgebäudes, die wegen der während der Durchführung der Arbeiten erforderlichen Änderungen eingetreten sind.

4.2 Die von den deutschen Behörden geltend gemachten Sachzwänge

4.2.1 Wiederholung

- (41) Wie schon erwähnt, brauchen wir nicht darauf zurückzukommen, daß auf dem Flughafen Düsseldorf keine strukturellen Platzprobleme herrschen und daß der Markt, wie Deutschland anführt, nur wegen der Folgen des Brandes im April 1996 nicht in dem in der Richtlinie vorgesehenen Maß geöffnet werden konnte.
- (42) Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 14. Januar 1998 anerkannt, daß das damalige Platzproblem auf dem Flughafen eine Freistellung für die beantragten Dienste rechtfertigt.
- (43) Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die jetzige Freistellung nicht wie die vorherige Mitteilung, die Inhalt der Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1998 war, für die unter Punkt 6 des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Dienstkategorien Innen- und Außenreinigung bzw. Beseitigung von Schnee und Eis gilt. Da die Flughafenleitung heute auf einige ehemalige Kasernen der britischen Armee am Rande des Flughafens zurückgreifen kann und da auf dem östlichen Vorfeld ein Enteisungsbereich eingerichtet wurde, kann der Flughafen für die genannten Dienste den Bestimmungen der Richtlinie nachkommen und den Markt öffnen. Die Entscheidung, diese Dienste — und nicht diejenigen, für die die jetzige Freistellung gilt — dem Wettbewerb zu öffnen, rechtfertigt sich wegen des neuen Enteisungsbereichs, der geringen frei gemachten Fläche und der Beweglichkeit der für diese Dienste verwendeten Ausrüstungen. Die alten Kasernen stehen nämlich außerhalb des abgegrenzten Flughafenbereichs, und die Fahrzeuge müssen eine verkehrsreiche Straße überqueren, was für die schweren und langsamen Maschinen, die für Vorfelddienste wie das Zurückschieben der Flugzeuge benutzt werden, nicht praktikabel ist.
- (44) Die Kommission muß sich im Rahmen dieser Freistellung also darauf beschränken, zu untersuchen, was sich in punkto Platz und Kapazität seit der Entscheidung der

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 9.

Kommission vom 14. Januar 1998 geändert hat und wie Deutschland begründet hat, daß der Flughafen Düsseldorf unmöglich vollständig den in dieser Entscheidung vorgesehenen Plan verwirklichen und die dort auferlegten Bedingungen erfüllen kann.

4.2.2 Auswirkungen der Änderungen beim Wiederaufbau des Flughafens

(45) Wie bereits erwähnt, sind die angeführten Probleme eine Folge des Brandes im April 1996, und die laufenden Arbeiten fügen sich zwar in ein größere Infrastruktur-Erweiterungsprojekt ein, sind aber auch eine unmittelbare Folge dieses Brandes. Daher handelt es sich bei diesen Arbeiten nicht um einen einfachen Ausbau der Infrastruktur oder die Renovierung eines Fluggastgebäudes, sondern um den fast vollständigen Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes. Daraus ergeben sich besondere Beschränkungen, denn

— zunächst müssen die Gebäude abgerissen und daher auch der größte Teil der bestehenden Infrastruktur geräumt werden, bevor mit dem Wiederaufbau begonnen werden kann. Dies gilt vor allem für den Flugsteig B und den ihm entsprechenden mittleren Teil des Gebäudes;

— es muß Schritt für Schritt vorgegangen werden (erst Flugsteig B mit dem angrenzenden Teil des Gebäudes, bevor der mittlere Teil des Gebäudes abgerissen werden kann), und auf einer einzigen Baustelle müssen gleichzeitig Abriß- und Aufbauarbeiten erfolgen;

— die Arbeiten sind im mittleren Teil eines Flughafens auszuführen, der weiter in Betrieb bleiben muß.

(46) All diese Arbeiten erfordern eine ausgeklügelte Logistik, und Probleme bei einem Teil der Arbeiten oder des Gebäudes können sich auf das Gesamtprogramm auswirken. Übrigens wurde bei dem im Rahmen dieser Freistellung erfolgten Besuch am 20. Oktober 1999 deutlich, daß der Gesamtbetrieb des Flughafens durch diese Arbeiten beeinträchtigt wird und daß der gesamte auf dem Vorfeld noch freie Platz für den Bau vorläufiger Strukturen benutzt wurde, um den Fluggesellschaften und ihren Fluggästen grundlegende Dienste zur Verfügung zu stellen. So wurden außer den beiden Abflugmodulen D und E vor allem am Flugsteig A auf Wunsch der Luftverkehrsgesellschaften zusätzliche Einrichtungen zur leichteren Abfertigung ankommender Fluggäste und ihres Gepäcks geschaffen. Auch erfolgt der Gepäcktransport größtenteils durch Fahrzeuge mit integriertem Gepäckband, von dem das Gepäck direkt auf das am Fluggastgebäude entlanglaufende Band entladen werden kann. Diese Fahrzeuge sind schwer und groß, führen jedoch zu geringerem Entladungsverkehr auf dem Vorfeld als die üblichen Gepäckwagen.

(47) Die Prüfungen des für die Abfertigungsdienste erforderlichen Platzes muß nacheinander gesondert für jeden Flugsteig und alle Teile des Fluggastgebäudes, die von den Arbeiten betroffen sind, sowie für den Westteil des Vorfelds erfolgen.

Flugsteig A

(48) Nach den von Deutschland zur Prüfung der ersten Freistellung vorgelegten Unterlagen war die Inbetriebnahme dieses Flugsteigs für Frühjahr 1998 vorgesehen. Durch die geringere Zahl von Vorfeldtätigkeiten an diesem Ort sollte Platz für das Aufstellen von Abfertigungsgerät freikommen. Weil jedoch inzwischen wieder Fluggäste am Flugsteig A ankommen können, wurde es auf dringendes Ersuchen der dort tätigen Luftverkehrsgesellschaften erforderlich, diesen Bereich für die Ankunft der Fluggäste einzurichten. Die Kommission erkennt an, daß dies nicht nur einem betrieblichen Erfordernis (verbesserter Zugang für Fluggäste) entspricht, sondern auch dazu beiträgt, den Vorfeldverkehr zu entflechten, weil dann der seit dem Brand notwendige Bustransport zum Flugsteig C wegfällt.

(49) Für diese Verbesserung waren jedoch die Errichtung der Ankunftsstruktur und daneben die Schließung der (nächstgelegenen) Position 80 notwendig. Außerdem führte die Ankunft der Fluggäste an der neuen Struktur des Flugsteigs A dazu, daß auch ihr Gepäck dort und nicht mehr am Flugsteig C ankam. So fiel zwar die Busbeförderung von Fahrgästen über das Vorfeld weg, aber die Gepäckbeförderung im Bereich des Flugsteigs A nahm zu. Bei dem Besuch stellten die Mitarbeiter der Kommission fest, daß die verfügbare Fläche vor allem im Bereich der ehemaligen Position 80 vollständig genutzt wird.

(50) Die verringerte Zahl von Busbewegungen aufgrund des direkten Zugangs zum Flugsteig A wurde also größtenteils durch die Ankunft des Gepäcks an der neuen Einrichtung aufgewogen. Dazu trat die Schließung der Position 80 und eine Verringerung der Fläche im angrenzenden Bereich. Zusammengefaßt bedeutet dies also eine relative Verschlechterung der Lage in diesem Bereich des Flughafens.

Flugsteig B

(51) Die Neukonfiguration des Flugsteigs nach der Entscheidung über die Anpassung des Projekts „Airport 2000 Plus“ an die geänderten Erfordernisse der Nutzer und ihrer Fluggäste zur Erleichterung des Zugangs bedeutete vor allem eine Verbreiterung des Flugsteigs, was eine Ausweitung der Baufeldbegrenzung zur Folge hatte. Aus dem Gutachten der Kommissionsdienststellen geht folgendes hervor:

— Wegen des Stands der Arbeiten läßt sich die Baustelle auch nicht teilweise zum 1. Januar 2000 — dem Ablaufdatum der derzeit geltenden Freistellung

— durch Abstellflächen für Abfertigungsgerät ersetzen, wovon in der Entscheidung vom 14. Januar 1998 ausgegangen worden war. Die Umbauarbeiten am Flugsteig haben erst begonnen, und der Wegeknoten kann erst nach vielen Monaten wieder für den Verkehr geöffnet werden.

— Die Baustelle wurde so eng begrenzt, wie das aus Sicherheitsgründen möglich ist. Abgesehen von der Straße für den Baustellenverkehr ist nur Platz für die Lagerung von sehr wenig Baumaterial.

— Die Flugzeuge sind vom Baustellenbereich nur durch den Betriebsweg für das Abfertigungsgerät getrennt, und dort kann nichts zusätzlich abgestellt werden.

(52) Daher ist inzwischen deutlich, daß im Bereich des Flugsteigs B vor Abschluß der Bauarbeiten, also vor dem Frühsommer 2001, keine Flächen gewonnen werden können. Danach wird der Innenausbau erfolgen. Die Inbetriebnahme ist für Herbst 2001 geplant.

(53) Nach Abschluß des eigentlichen Baus des Flugsteigs B müssen die Fluggastbrücken gebaut werden, wodurch das Bewegen und Abstellen von Gerät dort für einen Zeitraum von voraussichtlich fünf Monaten erheblich behindert wird.

(54) Es dürfte im Bereich des Flugsteigs B also unmöglich sein, Platz zur Zurückgewinnung der verlorengegangenen Fläche von 7 500 m² frei zu machen.

Vorfeld

(55) Die Vorfelderweiterung war bereits im anläßlich der ersten Freistellung vorgelegten Maßnahmenplan enthalten.

(56) Anfänglich war eine Osterweiterung im Jahr 1999 vorgesehen, mit der hauptsächlich ein Enteisungsbereich eingerichtet werden sollte. Die neu frei gemachte Fläche von 4 000 m² kann nur außerhalb der Enteisungssaison zum Abstellen von Abfertigungsgerät verwendet werden; nur einige hundert Quadratmeter stehen ganzjährig zur Verfügung. Wie bereits erwähnt, ermöglichen es die Einrichtung des Enteisungsbereichs und die Übernahme einiger alter Kasernen der britischen Armee der Flughafenleitung, Dienste in Zusammenhang mit der Reinigung und Enteisung der Flugzeuge bald dem Wettbewerb zu öffnen. Die Wahl der betreffenden Tätigkeiten, die unter Punkt 6 des Anhangs der Richtlinie aufgeführt sind, rechtfertigt sich durch die Einrichtung des Enteisungsbereichs, die geringe frei gemachte Fläche und die Beweglichkeit der entsprechenden Fahrzeuge, die außerhalb des Bereichs abgestellt werden und eine stark befahrene Straße überqueren müssen.

(57) Im anläßlich der ersten Freistellung vorgelegten Maßnahmenplan war ebenso — aber erst in einer zweiten Phase — eine Vorfelderweiterung im Bereich West vorgesehen. Die Hälfte dieser großen Erweiterung soll für neue Flugzeugpositionen genutzt werden, die andere Hälfte soll dem Abstellen von Abfertigungsgerät (auf mehr als 14 000 m²) dienen.

Die Baugenehmigung für dieses neue Vorfeld ist zwar selbst kein Problem, doch wird inzwischen deutlich, daß der Umfang der Arbeiten einen wesentlichen Umbau des Entwässerungssystems im ganzen westlichen Teil des Flughafens erfordert. Dadurch verzögert sich der Bau, auch weil eine Genehmigung der Gewässerschutzbehörden erforderlich ist, der noch Tests zur Bewertung der Umweltfolgen vorausgehen müssen. Wegen dieser Tests und der noch einzureichenden Unterlagen kann vor dem Frühjahr 2000 keine Genehmigung erhofft werden.

4.3 Der Maßnahmenplan

(58) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie haben die deutschen Behörden einen Maßnahmenplan vorgeschlagen, um den angeführten Schwierigkeiten abzuwehren.

(59) Mit Vorfelderweiterung West — die ursprünglich für Ende des Jahres geplant war — würden mehr als 14 000 m² neue Flächen für das Abstellen von Abfertigungsgerät geschaffen. Wegen der Probleme mit dem erforderlichen Umbau des Entwässerungssystems sind die Termine für den Abschluß dieser Arbeiten jedoch noch ungewiß.

Der Maßnahmenplan muß jedoch glaubwürdig und verläßlich sowie mit einem Zeitplan versehen sein. Da bislang noch keine Gewißheit bezüglich der Durchführung dieses Vorhabens und erst recht nicht bezüglich des Zeitpunkts seiner Umsetzung besteht, kann die Kommission dieses Vorhaben alleine nicht als Maßnahmenplan gemäß Artikel 9 der Richtlinie berücksichtigen.

(60) Deutschland schlägt jedoch noch andere Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten vor, nämlich Maßnahmen in Verbindung mit den Arbeiten am Flugsteig B und dem mittleren Teil des Fluggastgebäudes. Da sich das federführende Konsortium für die Bauarbeiten verpflichtet hat, die Arbeiten im Herbst 2001 abzuschließen, müssen die für das künftige Abfertigungsgerät erforderlichen Flächen frei gemacht werden. Diese Verpflichtung ist bindend; bei Nichteinhaltung gelten schwere Vertragsstrafen. Derzeit wird auf der Baustelle rund um die Uhr gearbeitet; täglich sind dort 600 Personen, ab Januar 2000 sogar 1 000 Personen beschäftigt. Sobald das Fluggastgebäude nach Ende des Freistellungszeitraums in Betrieb genommen wird, kann auf

dem frei gemachten Platz — nicht nur um den Flugsteig B herum — Abfertigungsgerät aufgestellt werden. Weiter plant die Flughafenleitung nicht mehr den Abriß der beiden provisorischen Abflugmodule (D und E), sondern ihren Rückbau, damit sie Abfertigungsgerät aufnehmen können. Grundfläche und Höhe dieser beiden Module erlauben ihren raschen Rückbau.

25% (wobei der Flughafen nur 5% weniger Gerät brauchte), wenn diese Fluggesellschaft den Verkehr während ihrer eigenen Verkehrsspitze bewältigen will. Die Lufthansa würde ungefähr 50% des derzeit vom Flughafen benutzten Geräts benötigen. Der Flughafen seinerseits brauchte rund 25% weniger, woraus sich unter dem Strich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 25% ergäbe.

- (61) Diese von der Verwirklichung des Vorfelds West und sonstigen Genehmigungen der Verwaltungsbehörden unabhängige alternative Lösung ermöglicht eine Marktöffnung in dem Maße, wie sie in der Richtlinie für das Ende des Freistellungszeitraums gefordert wird, und kann daher als Maßnahmenplan im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie angesehen werden.

- (64) Angesichts der ausgeprägten Flächenknappheit auf dem Flughafen scheint es also nicht möglich zu sein, einem zweiten Dienstleister oder einem Nutzer auf dem Flughafen die von der Freistellung betroffenen Tätigkeiten zu gestatten, und die alleinige Öffnung der Reinigungs- und Enteisungsdienste ist voll gerechtfertigt. Die von den deutschen Behörden gewährte Freistellung ist also nicht weitgehender als für die betreffenden Dienste erforderlich.

4.4 Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Kriterien

- (62) Die von Deutschland mitgeteilte Freistellung betrifft die Tätigkeiten des Be- und Entladens, verschiedene Vorfelddienste wie das Lotsen, die Hilfe beim Abstellen, Bewegen und Starten sowie die Fluggast- und Gepäckbeförderung. Für diese Tätigkeiten ist normalerweise zahlreiches, manchmal aber auch langsames und schweres Gerät (z. B. Flugzeugschlepper) erforderlich, das in der Nähe der Flugzeugpositionen abgestellt werden muß; es kann nicht, wie vorgeschlagen, in der Nähe der alten Kasernen, d. h. außerhalb des abgegrenzten Flughafenbereichs und auf der anderen Seite einer verkehrsreichen Straße, abgestellt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, wie sich ein zweiter Abfertiger auf die bereits bestehenden Verkehrsengpässe um die Flugsteige herum auswirken würde.

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten bei der Ausführung der Arbeiten und der umfangreichen, damit einhergehenden Umbauten zeigt die Planung in bezug auf den Abschluß der Arbeiten, vor allem im Hinblick auf den Flugsteig B und den mittleren Teil des Fluggastgebäudes, daß die beantragte Dauer der Freistellung den nachgewiesenen Engpässen angemessen ist.

Damit ist die Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Grundsätze gezeigt.

5 Schlußfolgerung

- (63) Nach Prüfung der Flugpläne und der Vorfelddienste schätzt die Kommission, daß ein zweiter Abfertiger bei der realistischen Hypothese, wonach er 15% des Marktes gewänne, zu einem zusätzlichen Platzbedarf von rund 22% führte. Im Fall einer Entscheidung für eine Öffnung des Marktes wäre es nicht Aufgabe der Kommission — wie vorgeschlagen wurde —, den Marktanteil des künftigen Abfertigers dadurch von vornherein zu begrenzen, daß sie ihm vorschreibt, wegen des Mangels an Flächen weniger und spezielles Gerät einzusetzen. Die Kommission kann lediglich bewerten, welche Folgen weitere Betreiber auf den Flughafenbetrieb hätten. Außerdem hat die Kommission bereits in mehreren Entscheidungen darauf hingewiesen, daß ein neuer Betreiber nur dann Auswirkungen auf den Gerätebedarf des bisherigen Betreibers hat, wenn der Marktanteil des neuen Betreibers ungefähr zwischen 10 und 15% liegt. Unterhalb dieser Schwelle ist sämtliches Gerät des neuen Betreibers als zusätzlich zu dem des Flughafens anzusehen.

- (65) Die deutsche Freistellung für den Flughafen Düsseldorf stützt sich auf die Folgen des Brandes vom April 1996, der den größten Teil des Fluggastgebäudes zerstört und den Flughafenbetrieb völlig über den Haufen geworfen hat. Der Wiederaufbau, übrigens im Rahmen eines ehrgeizigeren Entwicklungsprojekts, ist deshalb besonders schwierig, weil er Schritt für Schritt und nach einem Abriß erfolgen muß und im mittleren Teil eines Flughafens auszuführen ist, der weiter in Betrieb bleiben muß.

- (66) Zu der Wichtigkeit und Komplexität der Arbeiten, deren einzelne Phasen miteinander verknüpft werden mußten, traten technische und betriebliche Schwierigkeiten, die die uneingeschränkte Inbetriebnahme der Flugsteige verzögert und eine Freimachung von Flächen für das Abfertigungsgerät entgegen dem ursprünglichen Plan verhindert haben. Die vollständige Nutzung der Flächen durch Abfertigungsgerät oder durch notwendiges Baumaterial und die bereits bestehenden Park- und Verkehrsprobleme auf dem Vorfeld lassen es nicht zu, daß vor dem

Bei Selbstabfertigung durch einen Nutzer beträgt der zusätzlich benötigte Platz im Fall der Gesellschaft LTU

Ablauf des Freistellungszeitraums ein neuer Betreiber,
Selbstabfertiger oder Dienstleister hinzukommt —

Artikel 2

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland
gerichtet.

Artikel 1

Brüssel, den 5. Januar 2000.

Die dem Flughafen Düsseldorf am 30. September 1999 auf der
Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der
Richtlinie erteilte und der Kommission am 5. Oktober 1999
notifizierte Freistellung wird genehmigt.

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2000

über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Funchal

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5194)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/123/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996⁽¹⁾ über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Entscheidung der portugiesischen Behörden, die der Kommission am 11. Oktober 1999 mitgeteilt wurde, und nach Anhörung dieser Behörden,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1 Geltungsbereich der von der portugiesischen Regierung mitgeteilten Freistellung

1.1 Die Mitteilung der portugiesischen Behörden

- (1) Mit einem bei der Kommission am 11. Oktober 1999 eingegangenen Schreiben haben die portugiesischen Behörden den Antrag auf Genehmigung der Entscheidung der portugiesischen Regierung übermittelt, dem Flughafen Funchal folgende Freistellung zu erteilen:

- Die Zahl der zur Selbstabfertigung berechtigten Nutzer bei den Diensten, die unter der Nummer 2 des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführt sind, wird auf zwei beschränkt.
- Die Selbstabfertigung bei den Diensten, die unter den Nummern 3, 4, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6 des Anhangs der Richtlinie aufgeführt sind, ist einem einzigen Nutzer vorbehalten.

Diese Freistellung wird gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2000 erteilt.

- (2) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 einen Auszug dieser Notifizierung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ vom 25. November 1999 veröffentlicht und Betroffene zur Äußerung aufgefordert.

- (3) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie wurde die portugiesische Regierung von der Kommission zum Entwurf der Bewertung der Kommission am 8. Dezember 1999 angehört.

Grundlage der Freistellung

- (4) Die allgemeinen Bestimmungen für den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste sind in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie enthalten. Sie legen eindeutig den Grundsatz der größtmöglichen Öffnung für die meisten Bodenabfertigungsdienste fest. Für einen Flughafen mit einem Verkehrsaufkommen wie Funchal, der 1997 von 1,7 Mio. Fluggästen benutzt wurde, sieht die Richtlinie die Gewährung des Rechts auf Selbstabfertigung ab dem 1. Januar 1998 vor. Angesichts der besonderen Situation und Aufgabe eines Flughafens, insbesondere Sicherheits-, aber auch Platz- und Kapazitätsproblemen, die in bestimmten Bereichen der meisten Flughäfen auftreten können, schreibt die Richtlinie jedoch keine uneingeschränkte Marktöffnung vor, sondern verlangt eine Mindestöffnung bei der Selbst- und Drittabfertigung für vier Kategorien von Diensten auf der Luftseite, d.h. einem besonders sensiblen Bereich des Flughafens. Dabei handelt es sich um die Vorfelddienste, Gepäckabfertigung, Betankungsdienste und bestimmte Fracht- und Postabfertigungsdienste, die insbesondere den Nummern 3, 4 und 5 des Anhangs der Richtlinie entsprechen und Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind. Das Recht zur Selbstabfertigung der Fluggäste (Nummer 2 des Anhangs) ist in der Regel keinen Beschränkungen unterworfen, so daß jedes Luftfahrtunternehmen in der Lage sein sollte, dieses Recht zu beanspruchen.

- (5) Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates berücksichtigt jedoch auch, daß in bestimmten, besonders gelagerten Fällen akute Platz- und Kapazitätsprobleme einer Öffnung des Markts in dem vorgesehenen Umfang entgegenstehen können. In solchen Fällen sind befristete Freistellungen möglich, damit der Flughafen die jeweiligen Schwierigkeiten ausräumen kann. Die Freistellungen

⁽¹⁾ ABL L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABL C 337 vom 25.11.1999, S. 4.

können jedoch nur in Ausnahmefällen gewährt werden und sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist zusätzlich zu der in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehenen zu verschaffen.

- (6) Freistellungen sind nur aufgrund besonderer Platz- oder Kapazitätsprobleme möglich. Auf dieser Grundlage haben die portugiesischen Behörden, und zwar gemäß Paragraph 23 der portugiesischen Rechtsvorschrift „Decreto-Lei N.º 275/99 de 23 de Julho 1999“⁽³⁾, mit der die Richtlinie 96/67/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, die besagte Freistellung erteilt.

1.2 Anlage des Flughafens

- (7) Der Flughafen Funchal verfügt über ein Fluggastgebäude längs einer in Südwest-Nordost-Richtung verlaufenden Start- und Landebahn von 1 800 m Länge mit einer Nennkapazität von neun Flugbewegungen/Stunde. Dieser in der autonomen Region Madeira gelegene Flughafen ist für die Wirtschaft dieser Inselregion in Randlage von großer Bedeutung. Die meteorologischen Verhältnisse, besonders die zum Teil starken Winde in dieser Zone, erschweren jedoch die Nutzung des Flughafens. Diese Schwierigkeiten werden dadurch verstärkt, daß der Flughafen unmittelbar am Meer und in Bergnähe liegt, so daß das Abfertigungsgebäude wegen des Platzmangels auf vier Ebenen errichtet werden mußte.
- (8) Die Zahl der Flugbewegungen ist im Zeitraum 1990—1995 durchschnittlich um 3 % im Jahr gestiegen; im Verlauf der 90er Jahre beschleunigte sich das Wachstum und erreichte bis zu 16,5 %.

Im Personenverkehr wurde der Flughafen 1997 von 1,53 Mio. Fluggästen benutzt (1998 fast 1,7 Mio.); das Wachstum betrug im Durchschnitt 6,5 % jährlich. 88 % des Personenverkehrs entfielen auf Flüge von und nach Lissabon. Die Struktur des Verkehrsaufkommens hat sich seit den 80er Jahren nicht geändert, es entfällt je zur Hälfte auf Inlands- und Auslandsstrecken. Zwei Drittel des Verkehrs sind Linienverkehr.

Die Verkehrsprognosen sehen für die nächsten fünf Jahre eine durchschnittliche jährliche Steigerung des Verkehrsaufkommens um 4 % voraus, hauptsächlich da nach der Verlängerung der Start- und Landebahn größere Flugzeuge eingesetzt werden können.

1.3 Derzeitige Situation am Flughafen Funchal

- (9) Da die Zahl der Fluggäste unter drei Millionen im Jahr liegt und jährlich weniger als 75 000 t Fracht abgefertigt werden, betrifft die Markttöffnung keine Abfertigungsleistungen für Dritte. Diese Dritt-Abfertigung, die 31 % der Flugbewegungen am Flughafen betrifft, wird bereits zu rund zwei Dritteln von TAP und der Rest von TRIAM durchgeführt.

- (10) Die Richtlinie sieht demgegenüber die Gewährung des Rechts auf Selbstabfertigung ab dem 1. Januar 1998 vor. Die Selbstabfertigung bei den Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, also die Fluggast-, Gepäck-, Fracht- und Postabfertigung sowie die Vorfeldabfertigung, wird zur Zeit von TAP ausgeübt. Dieses Unternehmen war bis Ende 1998 Träger gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Strecke zwischen der Insel Madeira und Lissabon, auf die 66 % der Flugbewegungen entfallen. Insgesamt entfallen auf das Unternehmen 69 % der Flugbewegungen am Flughafen Funchal, was 85 % des Fluggastaufkommens und 95 % des Frachtaufkommens entspricht.

2 Die von den portugiesischen Behörden geltend gemachten Sachzwänge

2.1 Die Mitteilung der portugiesischen Behörden

- (11) Die jetzige Position von TAP als einzigem zur Selbstabfertigung berechtigtem Unternehmen erklärt sich weitgehend durch den Umstand, daß TAP bis zum letzten Jahr Träger gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf den Inlandsverbindungen mit dem portugiesischen Festland war. 1997 entfielen auf den Linienverkehr insgesamt 77 % der Flugbewegungen, 88 % davon wurden von TAP betrieben. 1997 entfielen auf den Linienverkehr insgesamt 66 % der Flugbewegungen, 78 % davon wurden von TAP betrieben.
- (12) Laut den von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen bestehen Platz- und Kapazitätsprobleme sowohl im Abfertigungsgebäude als auch bei der Vorfeldabfertigung.
- (13) Im Abflugbereich des Gebäudes beschränkt sich die Fluggastabfertigungszone zur Zeit auf eine Fläche von 480 m² und umfaßt 15 Abfertigungsschalter (und drei weitere seitwärts gelegene Schalter ohne Platz für Warteschlangen). Allerdings sind nur zehn Schalter, die TAP zugewiesen sind, mit EDV-Anlagen ausgestattet, da der Dritt-Abfertiger TRIAM, der ausschließlich bei Charterflügen tätig ist, eine manuelle Abfertigung durchführt. Die Platzknappheit im Abfertigungsbereich führt in Spitzenzeiten zu akuten Problemen, insofern die Fluggäste lange Wartezeiten unter schlechten Bedingungen in dem nicht klimatisierten Gebäude in Kauf nehmen müssen, so daß laut den portugiesischen Behörden die Selbstabfertigung durch einen weiteren Nutzer nicht möglich ist.
- (14) Die Gepäckabfertigung (Nummer 3 des Anhangs der Richtlinie) erfolgt manuell an einem 30 m langen Gepäckband und in einer 350 m² großen Halle, in der die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, so daß kein weiterer Nutzer tätig werden könne.
- (15) Der Platz für die Vorfelddienste (Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie) ist laut den von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen sehr beschränkt und wird vom Abfertigungsgerät der beiden Abfertiger

⁽³⁾ Diário da República I, Reihe A, Nr. 170 vom 23.7.1999, S. 4588.

TAP und TRIAM mit einem Platzbedarf von 2 000 m² und 200 m² vollständig belegt. Außerdem scheinen die erst vor kurzem errichteten Geräterwartungshallen, die TAP nur 400 m² und TRIAM 200 m² bieten, bereits zu klein zu sein. Darüber hinaus ist der Vorfeldverkehr zu Spitzenzeiten (30. Spitzenbelastungsstunde mit neun Flugbewegungen) besonders stark und gefahrenträchtig, da alle Flugzeugpositionen „Nose in“-Positionen sind und die recht schweren Flugzeugschlepper die ganze Zeit über in Betrieb sind. Der Flughafen verfügt jedoch nur über einen einzigen Vorfeldbetriebsweg, der in beiden Richtungen befahren und außerdem noch von Fluggästen beim Ein- und Aussteigen zu Fuß überquert wird.

- (16) Die neue Frachtabfertigungshalle ist nur 450 m² groß und bereits vollständig von TAP belegt, die 95 % des gesamten Frachtaufkommens am Flughafen selbst abfertigt.
- (17) Laut den portugiesischen Behörden ist es daher nicht möglich, einen weiteren Nutzer bei den Abfertigungstätigkeiten, die zum Teil bereits von zwei Abfertigern durchgeführt werden, zuzulassen.

3 Äußerungen der Betroffenen

- (18) Nachdem die Kommission eine Zusammenfassung der Notifizierung der portugiesischen Behörden veröffentlicht hatte, wurden Betroffene gemäß Artikel 9 Absatz 3 zur Äußerung aufgefordert.

Keiner der Betroffenen hat sich zu der beabsichtigten Freistellung geäußert.

4 Bewertung der Freistellung anhand der Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG

4.1 Die geltenden Vorschriften für die Bodenabfertigung

4.1.1 Die Möglichkeiten der Begrenzung des Marktzugangs

- (19) In der Richtlinie 96/67/EG ist eine differenzierte Marktöffnung vorgesehen, bei der sowohl die Weise, in der die Bodenabfertigung gewährleistet wird (Selbst- oder Drittabfertigung), als auch das Verkehrsaufkommen auf dem Flughafen maßgeblich sind.
- (20) Die allgemeinen Bestimmungen für die Ausübung der Selbstabfertigung bei den in der Mitteilung der portugiesischen Behörden genannten Dienstleistungskategorien sind in Artikel 7 der Richtlinie festgelegt. Diese Bestimmungen wurden in die portugiesische Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie⁽⁴⁾ übernommen. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie kann der Mitgliedstaat die Selbstabfertigung von Gepäck, Fracht und Post und

bei den Vorfelddiensten auf mindestens zwei Nutzer beschränken. Die Nutzer sind nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuwählen. Die Selbstabfertigung der Fluggäste steht in der Regel allen Nutzern offen.

- (21) Wenn jedoch besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen die Selbstabfertigung oder Drittabfertigung nicht in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang zulassen, so kann der betreffende Mitgliedstaat je nach Dienstleistungskategorie die Zahl der Selbstabfertiger gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) beschränken oder die Selbstabfertigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) untersagen oder einem einzigen Nutzer vorbehalten.

- (22) Nach Artikel 9 Absatz 2 muß jedoch eine derartige Freistellung

— den oder die Dienste, für die eine Freistellung gewährt wird, und die für diese Entscheidung maßgeblichen Platz- oder Kapazitätsprobleme nennen;

— einen Plan mit geeigneten Maßnahmen umfassen, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.

Nach Artikel 9 Absatz 2 darf die Freistellung außerdem nicht

— die Ziele der Richtlinie in unangemessener Weise beeinträchtigen,

— zu Wettbewerbsverzerrungen führen,

— über das erforderliche Maß hinausgehen.

- (23) Die Kommission hat insbesondere in ihren Entscheidungen vom 14. Januar 1998 zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽⁵⁾ darauf hingewiesen, daß das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, den Zugang zu Bodenabfertigungsdiensten zu liberalisieren. Dritten auferlegte Begrenzungen führen zu Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit dieser Dritten. Analog zu staatlichen Maßnahmen, die die Dienstleistungsfreiheit beschränken⁽⁶⁾, sind Maßnahmen, die dazu führen, die Aktivitäten eines Dienstleisters zu begrenzen, auszuschließen oder zu verhindern, selbst wenn sie ohne Unterscheidung nach Nationalität ergehen, nur dann zulässig, wenn sie durch zwingende nichtwirtschaftliche Erfordernisse in bezug auf das öffentliche Interesse begründet sind und zusätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel, das sie verfolgen, stehen.

⁽⁵⁾ Entscheidungen der Kommission vom 14. Januar 1998, ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 32 und S. 45.

⁽⁶⁾ EuGH-Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rs. C-288/89, *Mediawet/Collectieve Antenne voorziening Gouda*, Slg. 1991, I-4007, und in der Rs. C-76/90, *Säger/Dennemeyer*, Slg. 1991, I-4221.

⁽⁴⁾ *Diário da República I*, Reihe A, Nr. 170 vom 23.7.1999, S. 4588.

4.1.2 **Das Verfahren**

- (24) Wie die Kommission in den Entscheidungen zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽⁷⁾ ausgeführt hat, hat sich die Prüfung der Kommission auf folgende Punkte zu erstrecken:
- Vorhandensein und Umfang von Platz- und/oder Kapazitätsproblemen, die die Freistellung rechtfertigen und eine Marktöffnung in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang verhindern;
 - den Plan mit geeigneten Maßnahmen, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll; dieser muß glaubwürdig sein, darf nicht an Bedingungen geknüpft sein und muß einen entsprechenden Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen umfassen;
 - die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.
- (25) Freistellungen sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist zusätzlich zu der in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehenen zu verschaffen. Sie sollen es den Flughäfen ermöglichen, die jeweiligen Sachzwänge auszuräumen, die ihnen eine Marktöffnung erschweren. Alle Freistellungen sind daher anhand der spezifischen Sachzwänge zu prüfen, die geltend gemacht werden, um die Unmöglichkeit einer Marktöffnung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽⁸⁾ sind Ausnahmen außerdem stets eng auszulegen, und der Umfang einer Freistellung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung der in Frage stehenden Maßnahme zu bestimmen.
- (26) Die in Frage stehende Freistellung ist vor dem Hintergrund dieser Erwägungen zu prüfen.
- (27) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie die angeführten Platz- und Kapazitätsprobleme eingehend untersucht und die Angemessenheit der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidung der portugiesischen Behörden sowie die Maßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme ausführlich geprüft. Sie stützte sich dabei insbesondere auf die von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen und ihre Ortsbesichtigung des Flughafens Funchal am 8. November 1999 sowie auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Fachgutachten der Gesellschaft Aerotec. Die Kommission hat auch die Äußerungen des Flughafenunternehmens und der portugiesischen Regierung zu der Untersuchung der Kommission berücksichtigt.

4.2 *Die von den portugiesischen Behörden geltend gemachten Sachzwänge*

- (28) Die Insel Madeira ist ein wichtiges Urlaubsziel. Dem Flughafen Funchal kommt für die Entwicklung des Fremdenverkehrs eine wesentliche Rolle zu. Die Verkehrsprognosen gehen für die nächsten fünf Jahre von einem jährlichen Wachstum von 4% aus. Dieses Wachstum betrifft fast ausschließlich den Personenverkehr. Der Flughafen hat mit umfangreichen Arbeiten sowohl zur Verlängerung der Start- und Landebahn als auch zur Erweiterung des Abfertigungsgebäudes begonnen. Die Lage am Flughafen, besonders hinsichtlich des Platzes auf dem Vorfeld, ist daher vorübergehend angespannt und sollte sich mit dem Fortschreiten der Arbeiten in den nächsten Monaten in bestimmten Bereichen verbessern.
- (29) Da der Flughafen Funchal 1997 von 1,53 Mio. Fluggästen benutzt wurde, muß den Luftfahrtunternehmen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie die Selbstabfertigung erlaubt werden. Aufgrund des starken Verkehrswachstums müßte der Flughafen ab 2001 auch die Dritt- und Viertabfertigung dem Wettbewerb öffnen, sobald die Schwelle von 2 Mio. Fluggästen im Jahr überschritten wird. Die Freistellung der portugiesischen Behörden betrifft eine Begrenzung bei der sonst vollständig dem Wettbewerb geöffneten Fluggastabfertigung sowie bei der Selbstabfertigung auf dem Vorfeld und umfaßt somit auch die Gepäcksortierung, die Beförderung von Gepäck, Fluggästen und Besatzungen sowie die Fracht- und Postabfertigung.

Fluggastabfertigung

- (30) Laut den portugiesischen Behörden bestehen Kapazitäts- und Platzprobleme im Abfertigungsgebäude, wo erhebliche Engpässe in der Halle für die Fluggastabfertigung auftreten. Nach Auffassung der Kommission kann es zweifelsohne große Schwierigkeiten geben, da diese Halle zu bestimmten Spitzenzeiten angesichts der Zahl der abzufertigenden Flüge zu klein ist, um alle auf die Abfertigung wartenden Fluggäste aufzunehmen.
- (31) Die Fluggastabfertigung wird bereits von zwei Unternehmen vorgenommen: TAP fertigt sich zum einen selbst ab, erbringt aber auch Leistungen im Rahmen der Dritt- und Viertabfertigung für Kunden; das unabhängige Unternehmen TRIAM fertigt Dritte ab, bei denen es sich ausschließlich um Charterluftfahrtunternehmen handelt. Die Flughafenutzer verfügen somit bei den Dienstleistungen der Fluggastabfertigung bereits über eine Wahlmöglichkeit.
- (32) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie muß die Selbstabfertigung bei diesen Abfertigungstätigkeiten jedoch vollständig frei sein. Lediglich Platz- oder Kapazitätsprobleme können eine Freistellung mit einer Beschränkung der Zahl der Selbstabfertiger rechtfertigen. Daher ist zu prüfen, ob es unmöglich ist, neue Abfertiger zuzulassen.
- (33) Die Beengtheit der Abfertigungshalle steht außer Zweifel, doch ist zu berücksichtigen, daß die Ursache des

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 5.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 6.

Probleme die Halle selbst und weniger die Zahl der Abfertigungsschalter ist. Diese Beengtheit ist nicht dem Unternehmen zuzurechnen, das die Abfertigung durchführt, unabhängig davon, ob es sich um einen der beiden jetzigen Abfertiger oder ein neu tätig werdendes Unternehmen handelt. So erfolgt anders als an bestimmten Flughäfen an den Schaltern keine schalterunabhängige Abfertigung für mehrere Flüge gleichzeitig. Für jeden Flug werden bestimmte Schalter zur Verfügung gestellt, die jeweils für einen bestimmten Flug zwei bis drei Stunden vor Abflug geöffnet werden. Der Abfertiger geht erst nach Beendigung der Abfertigung eines Flugs zur Fluggastabfertigung für den nächsten Flug über. Werden die 18 Abfertigungsschalter je nach Flug zugeteilt, spielt die Zahl der Abfertiger grundsätzlich keine Rolle, da die Zahl der Schalter bei dem System der Abfertigung Flug für Flug gleich bleibt und sich die Kapazität somit ebenfalls nicht ändert.

(34) Eine Überprüfung des Flugplans ergibt unter praktischen Gesichtspunkten bei Zugrundelegung der ungünstigsten Situation, d. h. am verkehrsreichsten Tag des Jahres — in diesem Fall laut Planung der 3. Januar 2000 —, daß es lediglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Stunden zu Engpässen bei den Schaltern kommen kann und selbst dann die Überlappung der Schalternutzung höchstens zwanzig Minuten beträgt.

(35) Die portugiesischen Behörden haben angeführt, daß vier Schalter aufgrund ihrer schlechten Lage in der Halle nicht wirklich benutzt werden könnten. Zum Zeitpunkt des Ortstermins der Kommission, der nicht an einem Tag mit besonderen Engpässen stattfand, wurden diese Schalter jedoch genutzt. Allerdings sind die Schalter aufgrund ihrer ungünstigen Lage in der Halle unpraktisch, und der Zugang zu den Schaltern 1 und 2 ist in der Tat eingeschränkt. Von praktischem Nutzen wären die Schalter aber für die Abfertigung desselben Flugs, wobei eine alleinige Warteschlange halbiert werden kann. In jedem Fall hat die Beschränkung der Zahl der Abfertiger keine Auswirkung auf die derzeitige Engpaßlage in diesem Bereich und führt auch nicht zu einem Rückgang des Bedarfs an zusätzlichen Schaltern.

(36) Bei einer Prüfung des Flugplans für den verkehrsreichsten Tag des Jahres zeigt sich, daß zwischen 8.00 und 10.30 Uhr fünf Schalter in dem zur Zeit dem Unternehmen TRIAM zugewiesenen Bereich frei sind und daß zwischen 16.30 und 22.00 Uhr überhaupt kein Schalter genutzt wird. TRIAM nutzt auch an einigen Tagen im November keinen Schalter. Die acht TAP-Schalter werden häufiger genutzt, doch können angesichts des Flugplans und der gängigen Praxis bei der Schalterzuweisung zwischen 11.00 und 15.45 Uhr mindestens drei Schalter freigemacht werden.

(37) Daß die derzeit von TRIAM genutzten Schalter nicht über eine EDV-Ausstattung verfügen, stellt zwar für die Nutzer eine Beeinträchtigung dar, macht die Tätigkeit eines neuen Abfertigers aber nicht unmöglich. Die Entscheidung zur Selbstabfertigung ist wirtschaftlicher Art, die jeder Nutzer nach Berücksichtigung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile, einschließlich der am Flughafen gegebenen Ausstattungsprobleme, zu treffen hat.

(38) In Anbetracht des Flugplans und der üblichen Abfertigungspraxis wird das Tätigwerden neuer Selbstabfertiger die Schwierigkeiten, die am Flughafen unzweifelhaft gegeben sind, jedoch auf der Ebene der Abfertigungshalle auftreten, nicht verstärken. Es obliegt daher dem Flughafen, die Schalter im Rahmen einer präzisen und gerechten Verwaltung auf die verschiedenen Abfertiger entsprechend dem jeweiligen Bedarf aufzuteilen.

Gepäckabfertigung

(39) Laut den von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen sind die Flächen für die Gepäcksortierung und -verladung sehr beschränkt. Die Abfertigung erfolgt manuell an einem 30 m langen linearen Gepäckband, an dem bereits zwei Dienstleister tätig sind. Es ist vollkommen unmöglich, bei der Gepäcksortierung einen weiteren Abfertiger zuzulassen. Wegen der Beengtheit des Zugangs und Platzmangels in der Halle selbst gilt dasselbe auch für die Beförderung des ankommenden und abgehenden Gepäcks.

Vorfeldabfertigung

(40) Mit Ausnahme der Gepäckbeförderung, bei der es im Bereich der Gepäcksortierhalle nachweislich unmöglich ist, einen weiteren Abfertiger zuzulassen, scheinen die sonstigen Tätigkeiten der Vorfeldabfertigung nicht von akuten Platz- oder Kapazitätsproblemen betroffen zu sein. Am Tag des Ortstermins der Kommission hat sich gezeigt, daß auf den vorhandenen Flächen, besonders im Westteil des Vorfelds, ohne Schwierigkeiten zusätzliches Gerät abgestellt werden kann. Auch zur verkehrsärmsten Zeit des Tages, also zu einem Zeitpunkt, an dem das Abfertigungsgerät nicht in Gebrauch ist und daher abgestellt wird, hat sich gezeigt, daß die dafür vorgesehenen Abstellflächen bei weitem nicht vollständig belegt sind. Außerdem ist die jetzige Anlage der Vorfeldflächen vorübergehender Natur, und es sollte ab Frühjahr 2000 im Zuge der Umgestaltung der Flugzeugpositionen im westlichen Vorfeldbereich möglich sein, wesentlich größere Flächen freizumachen. Unabhängig von dieser Verbesserung kann beim Abstellen von Flugzeugen auf „Nose in“-Positionen nach den Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), Abfertigungsgerät am Flugzeugbug abgestellt werden, insbesondere an den Positionen 2—4 und A06 bis A04 sowie A01 bis A03. Die portugiesischen Behörden haben somit nicht nachgewiesen, daß die Inanspruchnahme der Selbstabfertigung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie unmöglich ist.

Frachtabfertigung

(41) Vor kurzem wurde ein neues Frachtabfertigungsgebäude errichtet. Dieses Terminal hat eine Fläche von 450 m² (350 m² Betriebsfläche und 100 m² Büros) und ist zur Zeit von TAP belegt. Es ist in zwei Bereiche für Import- und Exportfracht geteilt, die jeweils über ein einziges Tor zum Vorfeld verfügen. TAP ist der einzige Luft-

frachtabfertiger am Flughafen, und über 95 % seiner Tätigkeit entfällt auf die Selbstabfertigung. Die Dritt-abfertigung, die nur 5 % des Verkehrs betrifft, muß nicht zwangsweise dem Wettbewerb geöffnet werden, solange der Flughafen nicht die in der Richtlinie festgelegte Schwelle von 2 Mio. Fluggästen im Jahr erreicht. Es ist wenig wahrscheinlich, daß ein Luftfahrtunternehmen die Selbstabfertigung für diese Dienstleistungskategorie, die nur 1 oder 2 % des Verkehrsaufkommens betrifft, in Anspruch nehmen würde. Dennoch ist gemäß Artikel 9 der Richtlinie nachzuweisen, daß das Tätigwerden eines zweiten Abfertigers, dem eine seinem Frachtaufkommen entsprechende Fläche zugewiesen würde, nicht möglich wäre. Es scheint für sich genommen nicht unmöglich zu sein, eine solche Fläche innerhalb der Halle zur Verfügung zu stellen, da die entsprechende Fläche sehr klein wäre. Die Anordnung der Tore scheint die Nutzung durch einen zweiten Abfertiger bei Ein- und Ausfahrten jedoch nicht zuzulassen. Außerdem reichen die für das Personal reservierten Büros im Frachtabfertigungsgebäude hinsichtlich ihrer Anordnung und Größe nicht für einen zweiten Abfertiger aus.

- (42) In den von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen wird ausgeführt, daß die Wartungshallen und Ruheräume beengt seien. Erstens sind die entsprechenden Gebäude vollkommen neu errichtet worden, so daß den Anforderungen der Richtlinie bei der Widmung der Flächen hätte Rechnung getragen werden müssen. Zweitens ergibt eine Überprüfung der zugewiesenen Flächen, daß TAP für seine Vorfeldabfertigungstätigkeit eine Fläche von 2 000 m² auf dem Vorfeld für das Abstellen von Gerät und 400 m² für die Wartung dieses Geräts zur Verfügung steht, womit die Abfertigung von 70 % des Verkehrsaufkommens ohne größere Schwierigkeiten abgedeckt wird. Für die restlichen 30 % verfügt TRIAM über eine Fläche von 200 m² auf dem Vorfeld und über die Hälfte der Wartungs- und Ruheraumflächen. Die TRIAM zugewiesenen Einrichtungen können daher hinsichtlich des abgefertigten Verkehrsaufkommens als „überdimensioniert“ gelten, so daß nicht nachgewiesen ist, daß die Bereitstellung von Flächen für einen neuen Abfertiger in diesem Bereich nicht möglich ist.

5 Der Maßnahmenplan

- (43) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie umfassen die von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen einen Maßnahmenplan, mit dem den angeführten Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.
- (44) Dieser Plan fügt sich in den umfassenden Ausbau des Flughafens ein, mit dem das Verkehrswachstum bewältigt und eine bessere Anbindung der Insel Madeira sichergestellt werden soll. Nach dem Ausbau sollten auch Großraumflugzeuge Langstreckenflüge von und nach Funchal unter wesentlich besseren Sicherheitsbedingungen durchführen können.
- (45) Dieses Vorhaben umfaßt in erster Linie die Verlängerung der Start- und Landebahn auf Pfählen sowie eine Änderung der Bahnausrichtung, um einen Bau in zu großen

Wassertiefen zu vermeiden. Durch den gleichzeitig erfolgenden Ausbau des Vorfelds erhöht sich die Zahl der Flugzeugpositionen von 9 auf 14, wovon vier für Großraumflugzeuge vorgesehen sind. Mit dem Ausbau und den neuen Abstellpositionen werden auch mehr Platz für die Abfertigungstätigkeiten und neue Flächen von rund 7 000 m² für das Abstellen des Geräts geschaffen. Aufgrund der Platzbeschränkungen kann jedoch kein zweiter Betriebsweg im Bereich des Abfertigungsgebäudes angelegt werden. Demgegenüber sieht der Plan aber eine umfassende Erweiterung des Abfertigungsgebäudes vor, das sowohl über eine neue Gepäcksortierhalle als auch über 40 Abfertigungsschalter mit vollständiger EDV-Ausrüstung in einer Abfertigungshalle von fast 4 400 m² verfügen wird. Außerdem wird ein Gebäude für die Fahrzeugwartung mit einer Fläche von 1 250 m² errichtet und ein überdachter Platz für die Fracht von 3 000 m² geschaffen.

6 Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Kriterien

- (46) Nach Artikel 9 der Richtlinie kann eine Freistellung nur erteilt werden, wenn die Platz- und Kapazitätsprobleme es unmöglich machen, den Markt in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang zu öffnen. Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß der Nachweis dieser Unmöglichkeit erbracht ist für die Abfertigungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Sortierung und der Beförderung des Gepäcks, da die Räumlichkeiten sehr beengt sind, was dem Tätigwerden eines zusätzlichen Abfertigers unter Platzverhältnissen entgegensteht, die bereits die Tätigkeit von zwei Abfertigern sehr erschweren. Dasselbe gilt für die Abfertigung der Fracht und der Post, wo die räumliche Anordnung und die Probleme hinsichtlich der Räumlichkeiten für das Personal das Tätigwerden eines zusätzlichen Abfertigers zur Zeit nicht zulassen. Demgegenüber wurde die Unmöglichkeit nicht für die anderen Dienstleistungen nachgewiesen, entweder weil eine einfache Beeinträchtigung nicht berücksichtigt werden kann oder die angeführte Schwierigkeit von der Zahl der Abfertiger unabhängig ist. Die von den portugiesischen Behörden erteilte Freistellung scheint daher bezüglich des Anwendungsbereichs weiter gefaßt zu sein als erforderlich.

- (47) Was die Dauer der Freistellung angeht, so kann der zur Anwendung der Richtlinie erforderliche Platz in den Bereichen mit nachgewiesenen Schwierigkeiten erst nach Eröffnung der neuen Gepäcksortierhalle, d. h. vor Ende 2000 geschaffen werden. Im Maßnahmenplan ist vorgesehen, zur gleichen Zeit einen überdachten Platz auf dem Vorfeld für die Fracht einzurichten. Die Freistellung entspricht daher in dieser Hinsicht Artikel 9 Absatz 2.

7 Schlußfolgerung

- (48) Das Verkehrswachstum des Flughafens Funchal macht Arbeiten größeren Umfangs erforderlich, um Flugzeuge aller Typen, auch Großraumflugzeuge, unter sicheren Bedingungen aufnehmen zu können, aber auch, um gute Bedingungen für die Fluggastabfertigung sicherzustellen.

Die Schwierigkeiten bei der Fluggastabfertigung ergeben sich aus der Beengtheit der Abfertigungshalle und nicht durch besondere Probleme mit den Abfertigungsschaltern oder dem Personal, das die Abfertigung durchführt. Auf dem Vorfeld kann genügend Platz geschaffen werden, um das Tätigwerden eines zusätzlichen Nutzers, der seine Vorfeldabfertigung selbst durchführt, zuzulassen, insbesondere ab der Neuordnung des westlichen Teils, die sich in den ersten Monaten des Jahres 2000 auswirken wird.

Demgegenüber erweist es sich angesichts der beengten Räumlichkeiten als unmöglich, einen zusätzlichen Abfertiger für die Gepäcksortierung und -beförderung zuzulassen, da der Platz bereits von zwei Abfertigern unter großen Schwierigkeiten genutzt wird. Nach der Untersuchung der Kommission ist es auch im Bereich der Frachtabfertigungshalle zur Zeit nicht möglich, einen neuen Abfertiger zuzulassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Flughafen Funchal von der Portugiesischen Republik erteilte Freistellung, die der Kommission am 11. Oktober über-

mittelt wurde, ist auf die im Anhang der Richtlinie unter den Nummern 3 und 4 und bezüglich der Beförderung des Gepäcks zwischen dem Flugzeug und dem Abfertigungsgebäude unter der Nummer 5.4 angegebenen Tätigkeiten zu beschränken.

Artikel 2

Die Portugiesische Republik teilt der Kommission die gemäß Artikel 1 geänderte Freistellungsentscheidung vor deren Inkrafttreten mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2000

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2000

über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Porto (Francisco Sá Carneiro)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5196)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/124/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996⁽¹⁾ über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Entscheidung der portugiesischen Behörden, die der Kommission am 11. Oktober 1999 mitgeteilt wurde, und nach Anhörung dieser Behörden,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1 Geltungsbereich der von der portugiesischen Regierung mitgeteilten Freistellung

1.1 Die Mitteilung der portugiesischen Behörden

- (1) Mit einem bei der Kommission am 11. Oktober 1999 eingegangenen Schreiben haben die portugiesischen Behörden den Antrag auf Genehmigung der Entscheidung der portugiesischen Regierung übermittlelt, dem Flughafen Porto (Flughafen Francisco Sá Carneiro) die Freistellung zu erteilen, die Zahl der sich selbst abfertigenden Benutzer für die unter der Nummer 2 des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Bodenabfertigungsdienste auf vier zu beschränken.

Diese Freistellung wird gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie bis zum 31. August 2001 erteilt.

- (2) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 einen Auszug dieser Notifizierung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ vom 25. November 1999 veröffentlicht und Betroffene zur Äußerung aufgefordert.

- (3) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie wurde die portugiesische Regierung von der Kommission zum Entwurf der Bewertung der Kommission am 3. Dezember 1999 angehört.

Grundlage der Freistellung

- (4) Die allgemeinen Bestimmungen für den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste sind in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie enthalten. Sie legen eindeutig den Grundsatz der größtmöglichen Öffnung für die meisten Bodenabfertigungsdienste fest. Für einen Flughafen mit einem Verkehrsaufkommen wie Porto sieht die Richtlinie die Gewährung des Rechts auf Selbstabfertigung ab dem 1. Januar 1998 vor.
- (5) Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG berücksichtigt auch, daß in bestimmten Fällen akute Platz- und Kapazitätsprobleme eine Öffnung des Markts in dem vorgesehenen Umfang verhindern können. In solchen Fällen sind befristete Freistellungen möglich, damit der Flughafen die jeweiligen Schwierigkeiten ausräumen kann. Die Freistellungen können jedoch nur in Ausnahmefällen gewährt werden und sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist zusätzlich zu der in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehenen zu verschaffen.
- (6) Freistellungen sind nur aufgrund besonderer Platz- oder Kapazitätsprobleme möglich. Auf dieser Grundlage haben die portugiesischen Behörden, und zwar gemäß Paragraph 23 der portugiesischen Rechtsvorschrift „Decreto-Lei N.º 275/99 de 23 de Julho 1999“⁽³⁾, mit der die Richtlinie 96/67/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, die besagte Freistellung erteilt.

1.2 Anlage des Flughafens

- (7) Der Flughafen Porto weist eine Gesamtfläche von 319 ha auf und verfügt über ein Fluggastgebäude am Südende einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden 3 480 m langen Start- und Landebahn. Das Fluggastgebäude hat eine Höchstkapazität von 3 Mio. Fluggästen im Jahr, wobei

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABl. C 337 vom 25.10.1999, S. 5.

⁽³⁾ Diário da República I, Reihe A, Nr. 170 vom 23.7.1999, S. 4588.

keine Andockpositionen zur Verfügung stehen. Das Frachtgebäude weist eine Kapazität von 40 000 t auf und verfügt über eine Betriebsfläche von 8 700 m² und 2 200 m² Büroräume.

- (8) 1997 wurden 2,3 Mio. (1998: 2,7 Mio.) Fluggäste abgefertigt, hauptsächlich auf Linienflügen (87%) und Auslandsflügen (78%). Die Verkehrsprognosen gehen für die nächsten fünf Jahre von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von fast 6% aus.

1.3 Derzeitige Situation am Flughafen Porto

- (9) Da die Zahl der Fluggäste zwischen zwei und drei Millionen im Jahr liegt und weniger als 75 000 t Fracht jährlich abgefertigt werden, betrifft die Marktöffnung vor dem 1. Januar 2001 keine Abfertigungsleistungen für Dritte. Die Drittabfertigung wird hinsichtlich der meisten Tätigkeiten von TAP durchgeführt, ausgenommen die Frachtabfertigung, bei der ein zweiter Dienstleister tätig ist. Die Frachtabfertigung betrifft jedoch nur 1% der Bewegungen am Flughafen.
- (10) Die Richtlinie sieht demgegenüber die Gewährung des Rechts auf Selbstabfertigung ab dem 1. Januar 1998 vor.
- (11) Die Selbstabfertigung ist luftseitig zwei Nutzern (TAP und Portugalia) erlaubt. Die landseitige Abfertigung, insbesondere die Fluggastabfertigung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, wird zur Zeit von vier Luftfahrtunternehmen durchgeführt, nämlich TAP, Portugalia, KLM und GB Air. Für diese Tätigkeiten sieht die Richtlinie jedoch im Regelfall ein unbeschränktes Recht auf Selbstabfertigung vor.

2 Die von den portugiesischen Behörden geltend gemachten Sachzwänge

- (12) In den von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen wird ausgeführt, daß bei der Abfertigung der Fluggäste ein starker Platzmangel herrscht. Die Verkehrsspitzen am Flughafen sind unregelmäßig verteilt und die Abfertigungshalle ist nur 500 m² groß und umfaßt 18 Abfertigungsschalter. Deshalb ist die Halle zu Spitzenzeiten und insbesondere zu den Ferienzeiten im Sommer, zu Weihnachten und Ostern vollkommen mit Fluggästen überfüllt, die auf ihre Abfertigung warten. Außerdem gibt die Mehrzahl der Fluggäste viel Gepäck auf und wird von Freunden und Verwandten zum Flughafen begleitet. Dies führt in diesem Bereich zu weiteren Engpässen.
- (13) Nach den Unterlagen der portugiesischen Behörden wären durchschnittlich drei Abfertigungsschalter je Flug erforderlich (einschließlich eines Schalters für Fluggäste der Business Class), um eine qualitativ gute Abfertigung zu gewährleisten. Es scheint daher nach Darstellung der portugiesischen Behörden schwierig, während der Spitzenzeiten ein gutes Dienstleistungsniveau aufrechtzuerhalten.

- (14) Laut den vom Flughafen durchgeführten Studien wären aufgrund des Verkehrsaufkommens 24 Abfertigungsschalter ab 1998 und 26 ab 1999 erforderlich. Diese Zahlen beruhen auf einer durchschnittlichen Öffnungszeit der Schalter von 90 Minuten, einem tatsächlichen Wachstum des Verkehrsaufkommens um 6% im Jahr und auf der Annahme, daß zwei Abfertigungsschalter für ein Flugzeug der Kategorie A (160 Fluggäste), drei Abfertigungsschalter für ein Flugzeug der Kategorie B (161 bis 300 Fluggäste) und vier Abfertigungsschalter für ein Flugzeug der Kategorie C (über 300 Fluggäste) erforderlich sind.

- (15) Nach Angaben der portugiesischen Behörden ist es aufgrund der Tatsache, daß ein Ausgleich zwischen dem wachsenden Verkehrsaufkommen des Flughafens und einem weiterhin guten Qualitätsniveau der Abfertigungsleistungen gefunden werden muß, nicht möglich, weitere Abfertiger für diese Art von Tätigkeiten zuzulassen.

3 Äußerungen der Betroffenen

- (16) Nachdem die Kommission eine Zusammenfassung der Notifizierung der portugiesischen Behörden veröffentlicht hatte, wurden Betroffene gemäß Artikel 9 Absatz 3 zur Äußerung aufgefordert.

Ein Unternehmen hat darauf verwiesen, daß eine vollständige Öffnung der von der Freistellung erfaßten Dienste kurzfristig unmöglich sei.

4 Bewertung der Freistellung anhand der Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG

4.1 Die geltenden Vorschriften für die Bodenabfertigung

4.1.1 Die Möglichkeiten der Begrenzung des Marktzugangs

- (17) In der Richtlinie 96/67/EG ist eine differenzierte Marktöffnung vorgesehen, bei der sowohl die Weise, in der die Bodenabfertigung gewährleistet wird (Selbst- oder Drittabfertigung), als auch das Verkehrsaufkommen auf dem Flughafen maßgeblich sind.
- (18) Die allgemeinen Bestimmungen für die Ausübung der Selbstabfertigung bei den in der Mitteilung der portugiesischen Behörden genannten Dienstleistungskategorien sind in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie festgelegt. Diese Bestimmungen wurden in die Vorschriften des Gesetzesdekrets⁽⁴⁾, mit dem die Richtlinie in portugiesisches Recht umgesetzt wurde, übernommen. Gemäß den

⁽⁴⁾ Decreto-Lei N.º 275/99, Diário da República I, Reihe A, Nr. 170 vom 23.7.1999, S. 4588.

Bestimmungen der Richtlinie steht den am Flughafen tätigen Luftfahrtunternehmen die Selbstabfertigung bei der Fluggastabfertigung uneingeschränkt offen.

- (19) Wenn jedoch besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen, die Selbstabfertigung nicht in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang zulassen, so kann der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) die Selbstabfertigung einer begrenzten Zahl von Nutzern vorbehalten. Die Nutzer sind nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuwählen. Auf dieser Grundlage haben die portugiesischen Behörden, und zwar gemäß Paragraph 23 der portugiesischen Rechtsvorschrift⁽⁵⁾, mit der die Richtlinie 96/67/EG in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, entschieden, die Selbstabfertigung am Flughafen Porto auf vier Nutzer zu begrenzen.

- (20) Nach Artikel 9 Absatz 2 muß jedoch eine derartige Freistellung

- den oder die Dienste, für die eine Freistellung gewährt wird, und die für diese Entscheidung maßgeblichen Platz- oder Kapazitätsprobleme nennen sowie
- einen Plan mit geeigneten Maßnahmen umfassen, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.

Nach Artikel 9 Absatz 2 darf die Freistellung außerdem nicht

- die Ziele der Richtlinie in unangemessener Weise beeinträchtigen,
- zu Wettbewerbsverzerrungen führen und
- über das erforderliche Maß hinausgehen.

- (21) Die Kommission hat insbesondere in ihren Entscheidungen vom 14. Januar 1998 zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽⁶⁾ darauf hingewiesen, daß das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, den Zugang zu Bodenabfertigungsdiensten zu liberalisieren. Dritten auferlegte Begrenzungen führen zu Beschränkungen der Dienstleistungsfähigkeit dieser Dritten oder ihres Rechts auf Selbstabfertigung. Analog zu staatlichen Maßnahmen, die die Dienstleistungsfreiheit beschränken⁽⁷⁾, sind Maßnahmen, die dazu führen, die Aktivitäten eines Dienstleisters zu begrenzen, auszuschließen oder zu verhindern, selbst wenn sie ohne Unterscheidung nach Nationalität

ergehen, nur dann zulässig, wenn sie durch zwingende nichtwirtschaftliche Erfordernisse in bezug auf das öffentliche Interesse begründet sind und zusätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel, das sie verfolgen, stehen.

4.1.2 Das Verfahren

- (22) Wie in den Entscheidungen zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽⁸⁾ ausgeführt wurde, hat sich die Prüfung der Kommission auf folgende Punkte zu erstrecken:

- Vorhandensein und Umfang von Platz- und Kapazitätsproblemen, die die Freistellung rechtfertigen und eine Marktöffnung in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang verhindern;
- den Plan mit geeigneten Maßnahmen, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll;
- die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

- (23) Freistellungen sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist zusätzlich zu der in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehenen zu verschaffen. Sie sollen es den Flughäfen ermöglichen, die jeweiligen Sachzwänge auszuräumen, die ihnen eine Marktöffnung erschweren. Alle Freistellungen sind daher anhand der spezifischen Sachzwänge zu prüfen, die geltend gemacht werden, um die Unmöglichkeit einer Marktöffnung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Ausnahmen außerdem stets eng auszulegen, und der Umfang einer Freistellung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung der in Frage stehenden Maßnahme zu bestimmen⁽⁹⁾.

- (24) Die in Frage stehende Freistellung ist vor dem Hintergrund dieser Erwägungen zu prüfen.

- (25) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 die angeführten Platz- und Kapazitätsprobleme eingehend untersucht und die Angemessenheit der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidung der portugiesischen Behörden sowie die Maßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme ausführlich geprüft. Sie stützte sich dabei insbesondere auf die von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen und ihre Ortsbesichtigung des Flughafens Porto am 5. November 1999 sowie auf ein von ihr in Auftrag gegebenes technisches Gutachten der Gesellschaft Aerotec. Die Kommission hat auch die Äußerungen des Flughafenunternehmens und der portugiesischen Regierung zu der Untersuchung der Kommission berücksichtigt.

⁽⁵⁾ Decreto-Lei N.º 275/99, Diário da República I, Reihe A, Nr. 170 vom 23.7.1999, S. 4588.

⁽⁶⁾ Entscheidungen der Kommission vom 14. Januar 1998, ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 32.

⁽⁷⁾ EuGH-Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rs. C-288/89, Mediawet/Collectieve Antenne voorzining Gouda, Slg. 1991, I-4007, und in der Rs. C-76/90, Säger/Dennemeyer, Slg. 1991, I-4221.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 7.

4.2 Die von den portugiesischen Behörden geltend gemachten Sachzwänge

- (26) Der Flughafen Porto verfügt zur Zeit über ein rechteckiges Abfertigungsgebäude mit einer Nennkapazität von 3 Mio. Fluggästen im Jahr. Die Kapazitätsgrenze dürfte bald erreicht sein, da der Flughafen 1997 bereits von 2,7 Mio. Fluggästen benutzt wurde. Das Verkehrsaufkommen steigt schnell an, was einen erheblichen Ausbau des Flughafens erfordert. Der Flughafen Porto, von dem aus Ferienzele angefliegen werden, muß ein Verkehrsaufkommen bewältigen, das sich auf bestimmte Spitzenzeiten konzentriert. Das Fluggastgebäude verfügt über 18 Abfertigungsschalter, wovon sechs dauerhaft von TAP und zwei von Portugalia benutzt werden. Diese beiden Unternehmen benutzen je nach Bedarf auch weitere Schalter. Zusätzlich belegen die Unternehmen KLM und GB Air vorübergehend Abfertigungsschalter im Rahmen der Selbstabfertigung ihrer Flüge. Auf die Selbstabfertigung dieser vier Nutzer entfallen rund 70 % aller Flugbewegungen. Der Flughafen verfügt über keine Andockpositionen für Flugzeuge, so daß das Borden auf Außenpositionen erfolgt.
- (27) Fluggastabfertigungsleistungen für Dritte werden zur Zeit ausschließlich von TAP erbracht. Dieses Unternehmen benutzt, wie Portugalia, in erster Linie die ihm dauerhaft zugewiesenen Abfertigungsschalter, bei Bedarf auch zusätzliche Schalter. Daher würde der Eintritt eines neuen Dienstleisters ausschließlich diese Art der von TAP, dem einzigen Dritt-Abfertiger, ausgeübten Tätigkeiten beeinträchtigen. Laut den portugiesischen Behörden erfolgt diese Abfertigungstätigkeit zu Spitzenzeiten unter unbefriedigenden Bedingungen, und zweifellos ist zu bestimmten Zeiten die Sättigungsgrenze erreicht. Das Problem wird durch die Abfertigungshalle — die mit einer Fläche von 5 000 m² zu Spitzenzeiten für die abzufertigenden Fluggäste zu klein ist — und die Zahl der Abfertigungsschalter verursacht, kann aber nicht dem Unternehmen zugerechnet werden, das die Abfertigung durchführt, sei es einer der jetzigen sich selbst abfertigenden Nutzer oder ein neu in den Markt eintretendes Unternehmen.

Am Flughafen Porto wird keiner der von TAP abgefertigten Flüge — weder die für TAP selbst noch die für Dritte abgefertigten Flüge — schalterungebunden abgefertigt, d. h. die Abfertigung kann nicht an einem beliebigen Schalter des betreffenden Luftfahrtunternehmens erfolgen, wie dies in bestimmten Flughäfen der Fall ist. Die Schalter werden (bei Charterflügen zwei bis drei Stunden vor Abflug) jeweils für einen bestimmten Flug geöffnet, und die Fluggäste können sich nur an den jeweiligen Schaltern abfertigen lassen (oder am Business-Class-Schalter der TAP). Das Luftfahrtunternehmen geht erst nach Beendigung der Abfertigung eines Flugs zur Fluggastabfertigung für den nächsten Flug über. Die Abfertigung von in letzter Minute erscheinenden Fluggästen kann stets am Business-Class-Schalter erfolgen. Wenn die Schalter, wie derzeit, abhängig vom Flugangebot geöffnet sind, hat die Qualität der Abfertiger an den Schaltern grundsätzlich keinen Einfluß auf die Sättigungsgrenze der Abfertigungshalle. Die Sättigungsgrenze

hängt von der Anzahl der Flüge und der Abfertiger ab. Insofern besteht keine Notwendigkeit, bestimmten Luftfahrtunternehmen ständige Abfertigungsschalter zuzuweisen.

- (28) Zu prüfen ist, ob die Überlappung bestimmter Flüge in der Praxis zu besonderen Schwierigkeiten führen könnte, wenn neue Abfertiger tätig werden. Dies ist nicht auszuschließen, wenn zur Zeit alle fremdabgefertigten Flüge von TAP abgefertigt werden. So erbringt TAP selbst in Fällen der Überlappung von Flügen Fremdabfertigungsleistungen und fertigt seine eigenen Flüge gleichzeitig an unterschiedlichen Schaltern ab. Werden diese Schalter für dieselben Flüge, aber von selbstabfertigenden Unternehmen genutzt, führt dies in der Praxis nicht zu besonderen Problemen.
- (29) Die Dienstleistungsqualität ist nur zu berücksichtigen, falls sich Auswirkungen auf die anderen Kunden oder die anderen Abfertiger ergeben. Der Platzmangel hängt jedoch nicht mit der Zahl der Abfertiger zusammen. Hinsichtlich der Dienstleistungen eines Luftfahrtunternehmens, das sich selbst abfertigen will, ist nur das jeweilige Luftfahrtunternehmen selbst betroffen, da es ausschließlich eigene Flüge abfertigen würde.
- (30) Die Kommission legt ihrer Bewertung den aufkommensstärksten Tag im aufkommensstärksten Monat zugrunde. Im Jahr 1998 war dies der 19. Dezember, als 16 369 Fluggäste abgefertigt wurden. 1998 überstieg das Fluggastaufkommen nur an fünf Tagen die Zahl von 10 000 Personen. Eine Prüfung des Flugplans ergibt, daß sich der Mangel an Abfertigungsschaltern am aufkommensstärksten Tag des Jahres gegen 9 Uhr und gegen Mittag bemerkbar macht. Dieses Problem ist jedoch zum einen bereits heute gegeben, so daß sich der Eintritt eines neuen Abfertigers nicht unmittelbar auf diese Engpaßzeiten auswirken würde, da keine schalterungebundene Abfertigung erfolgt, und zum zweiten ergibt sich diese Situation unmittelbar aus der Abfertigung von Charterflügen zu genau dieser Zeit. Der Flughafen ist zwar gemäß den Zuweisungsregeln verpflichtet, Linienflüge innerhalb bestimmter Zeiträume abzufertigen, doch bleibt es ihm unbenommen, die Abfertigungszeiten für Charterflüge so festzulegen, daß eine bessere Nutzung der Schalter erreicht wird. Bei diesen Charterflügen handelt es sich ausnahmslos um „Adhoc“-Flüge, die vom Flughafen einzeln akzeptiert werden und bei denen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Zeiten für die Abfertigung, auferlegt werden können. Wie aus dem Flugplan hervorgeht, können zu bestimmten Zeiträumen des Tages weitere Flüge abgefertigt werden, so daß dieses Problem durch eine Verlegung der Charterflüge in diese Zeiträume verhindert werden könnte. Der Flughafen kann sich daher nicht auf ein Problem berufen, das er selbst überwinden kann.
- (31) Von den 18 Abfertigungsschaltern sind TAP sechs und Portugalia zwei auf Dauer zugewiesen. Diese beiden Unternehmen benutzen je nach Bedarf auch weitere Schalter, wie dies auch für GB Air und KLM der Fall ist.

Diese flexible Schalturnutzung belegt, daß hinsichtlich des für die Abfertigung eingesetzten Computersystems keine besonderen Probleme auftreten und das Tätigwerden eines neuen Abfertigers diesbezüglich keine Schwierigkeiten verursachen würde.

- (32) In den von den portugiesischen Behörden vorgelegten Unterlagen wird im übrigen nicht ausgeführt, daß es besondere Probleme hinsichtlich der Büroräume und der Ruheräume für das Personal gibt. Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, daß Flächen in der Gepäcksortierhalle neben den von anderen Abfertigern belegten Flächen freigemacht werden können.
- (33) Die portugiesischen Behörden haben erklärt, daß die zur Erweiterung des Fluggastgebäudes geplanten Arbeiten den Abfertigungsablauf nicht beeinträchtigen dürften.
- (34) Die portugiesischen Behörden haben somit nicht nachgewiesen, daß die Öffnung des Markts in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang unmöglich ist.

4.3 Der Maßnahmenplan

- (35) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie haben die portugiesischen Behörden Maßnahmen vorgeschlagen, um den angeführten Schwierigkeiten abzuweichen.
- (36) Diese Maßnahmen sind Teil eines umfangreichen und umfassenderen Plans für die Erneuerung und Erweiterung des Flughafens, mit dem dieser für das steigende Verkehrsaufkommen gerüstet werden soll, insbesondere durch die Anlage einer neuen Rollbahn und neuer Flugzeugpositionen sowie eine Verdoppelung der Geschößzahl im Fluggastgebäude, was eine Trennung der Ankunfts- und Abflugzonen ermöglichen wird.
- (37) Hinsichtlich der Bodenabfertigungstätigkeiten, die von der in Rede stehenden Freistellung betroffen sind, ist eine Verdoppelung der Zahl der Abfertigungsschalter und eine Ausdehnung des Abfertigungsbereichs vorgesehen; ferner soll eine Halle für zu verladendes Gepäck errichtet werden, in der eine 100%ige Prüfung des Abfluggepäcks erfolgen kann. Fünf Ausgänge mit Fluggastbrücken, die an alle Flugzeugmuster angepaßt werden können, werden ebenfalls neu geschaffen. Diese Maßnahmen sollten nach Angaben der portugiesischen Behörden geeignet sein, des Anstiegs des Verkehrsaufkommens Herr zu werden und den angeführten Schwierigkeiten abzuweichen. Außerdem sollten sie im Jahr 2001 die Öffnung des Markts der Bodenabfertigungsdienste gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie ermöglichen.
- (38) Da jedoch die von den portugiesischen Behörden angeführten Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 9 der

Richtlinie nicht ausreichen, um eine Freistellung zu rechtfertigen, ist eine eingehendere Prüfung der vom Flughafen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erforderlich.

- (39) Desgleichen erübrigt sich aufgrund des Nichtvorliegens tatsächlicher Schwierigkeiten die Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie.

5 Schlußfolgerung

- (40) Die Kommission erkennt an, daß es am Flughafen Porto zu bestimmten Zeiten zu Engpässen kommt und ein Ausbauplan beschlossen wurde, um diese zu überwinden. Insbesondere wird anerkannt, daß der Gepäckabfertigungsbereich zu bestimmten Spitzenzeiten zu klein und es schwierig ist, die vielen Fluggäste, die ihr Gepäck für die Linien- und Charterflüge aufgeben, abzufertigen. Da das Problem jedoch im Bereich der Abfertigungshalle und nicht der Abfertigungsschalter selbst auftritt und eine bessere Zeitplanung der Flüge dieses Problem zum Teil lösen könnte, ist der Nachweis nicht erbracht, daß eine Erhöhung der Zahl der sich selbst abfertigenden Nutzer eine Verschlechterung bei der Abfertigung bewirken würde und eine Öffnung für andere Nutzer im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie unmöglich wäre —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission am 11. Oktober 1999 mitgeteilte Entscheidung zur Freistellung des Flughafens Porto (Francisco Sá Carneiro) nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie erfüllt nicht die Bedingungen von Artikel 9 der Richtlinie. Die betreffende Entscheidung kann daher von Portugal nicht angewendet werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2000.

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident